

Vorblatt zum

Referentenentwurf eines

**Entwurf eines Gesetzes zur Gestaltung einer klimaverträglichen Gesellschaft,
Umwelt und Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung anderer Gesetze**

A Problem und Ziel

Der vom Menschen verursachte Klimawandel zählt weltweit zu den größten Herausforderungen unserer Zeit. Er verändert die Lebensgrundlagen der Menschen sowie von Flora und Fauna. Durch eine Verlagerung der Treibhausgasminderungslasten in die Zukunft würden auch die Entwicklungschancen zukünftiger Generationen beschränkt werden. Dies gilt insbesondere für die vom Klimawandel oft besonders betroffenen Länder des Globalen Südens, die ihrerseits vergleichsweise wenig zum Klimawandel beitragen.

Die hohen Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre sind überwiegend auf die Emissionen in den letzten 175 Jahren in Europa und Nordamerika zurückzuführen. Der gewichtete historische jährliche Pro-Kopf-Emissionsausstoß seit 1850 liegt in Europa mit 6 Tonnen Kohlendioxid (CO₂) zwar unter dem von Nordamerika (17 Tonnen pro Kopf), aber deutlich über dem weltweiten Durchschnitt von 3,1 Tonnen CO₂ (avenir suisse, Lukas Rühli).

Um die Folgen der Klimaveränderungen noch beherrschen zu können, wurde auf der 21. UN-Klimakonferenz (2015) in Paris vereinbart, die Erwärmung der globalen Durchschnittstemperatur deutlich unter 2 Grad gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, die Erhöhung auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen. Um dieses Ziel erreichen zu können, müssen die Treibhausgasemissionen bilanziell weltweit auf null reduziert werden. Daher muss die Verbrennung fossiler Energieträger komplett eingestellt und die Energieversorgung vollständig auf erneuerbare Energien umgestellt werden.

In Mecklenburg-Vorpommern wurden im Jahr 2018 rund 17,87 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente emittiert (WM, THG-Bilanz Mecklenburg-Vorpommern). Dies sind rund 2,08 Prozent der aus Deutschland stammenden Treibhausgase. Deutschlandweit sind die Treibhausgasemissionen im Jahr 2018 gegenüber 1990 um 31,3 Prozent gesunken. In Mecklenburg-Vorpommern wurden im Jahr 2018 gegenüber 1990 21,3 Prozent weniger Treibhausgase emittiert.

Die Europäische Kommission hat mit dem Green Deal festgelegt, die Klimaneutralität bis zum Jahr 2050 zu erreichen und als Zwischenziel, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 gegenüber 1990 um mindestens 55 Prozent zu senken.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sind verpflichtet, nationale langfristige Strategien zu entwickeln, wie sie die Reduzierung der Treibhausgasemissionen

erreichen wollen, die erforderlich sind, um ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris und den Zielen der EU zu erfüllen.

Der Deutsche Bundestag hat am 24. Juni 2021 das Erste Gesetz zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) beschlossen. Darin werden neue nationale Klimaschutzziele festgelegt, indem die Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise wie folgt zu mindern sind:

- bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent,
- bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent (§ 3 Absatz 1 KSG).

Bis zum Jahr 2045 sind die Treibhausgasemissionen so weit zu mindern, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird (§ 3 Absatz 2 Satz 1 KSG). Nach dem Jahr 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden (§ 3 Absatz 2 Satz 2 KSG). Diese Minderungsziele bestehen auch nach der Gesetzesnovellierung durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes vom 15. Juli 2024 weiter.

Auch Mecklenburg-Vorpommern als wichtiges Energie-, Agrar- und Tourismusland will und muss einen Beitrag zum Erreichen der nationalen Klimaschutzziele leisten. Gerade für die Energiewende bestehen hier die besten Rahmenbedingungen. Durch die Bereitstellung von erneuerbaren Energien aus Windkraft, Solarenergie, Biomasse und Geothermie, deren Umwandlung in Wärme sowie die Elektrolyse von Wasserstoff und die Herstellung von Wasserstoffderivaten kann zudem mehr Wertschöpfung im Land generiert werden.

Allerdings wird trotz der Anstrengungen zum Klimaschutz ein gewisses Ausmaß an Klimaveränderungen nicht zu vermeiden sein. Die daraus resultierenden Folgen sind weltweit unterschiedlich stark ausgeprägt und auch in Mecklenburg-Vorpommern spürbar. Bei langfristigen Klimaveränderungen sind dies unter anderem steigende Durchschnittstemperaturen und ein höherer Meeresspiegel. Die Klimaveränderungen zeigen sich aber auch in einer veränderten Klimavariabilität, stärkeren kurzfristigen Klimaschwankungen und häufigeren Extremwetterereignissen wie Starkregen, Dürren und Hitzesommern. Deshalb muss die Anpassung an die Folgen des Klimawandels im Land als zweite wichtige Aufgabe der Klimapolitik definiert und es müssen entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. In diesem Sinne folgen die Landesklimapolitik und das zukünftige Klimaverträglichkeitsgesetz dem Prinzip der doppelten Wesentlichkeit. Das heißt, es soll die Wirkung der Emissionen des Landes auf den Klimawandel ebenso berücksichtigt werden wie die Wirkung des Klimawandels auf das Land.

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Koalitionsvereinbarung, in der die Verabschiedung eines Klimaschutzgesetzes gefordert wurde (Nummer 178), das sich am Bundesgesetz orientieren soll und die Landesspezifika berücksichtigen soll. Ebenso wird das Ziel der klimaneutralen Landesverwaltung (Nummer 181) verbindlich verankert. Zusätzlich werden die Vorgaben aus Nummer 97 zum Energiebedarfszwischenziel 2035 und der Moorschutz (Nummer 183) einbezogen.

B Lösung

Mit dem Klimaverträglichkeitsgesetz (KIVG M-V) nach Artikel 1 des Entwurfs sollen Klimaschutzziele für das Land sowie die Ziele und Strategien in den einzelnen Sektoren zu deren Erreichung festgelegt werden (§ 1 Absatz 2 Satz 1 KIVG M-V). Zugleich sollen mit diesem Gesetz Beiträge zur

1. nachhaltigen und klimaverträglichen Energie-, Wärme- und Mobilitätswende in Deutschland sowie im Land Mecklenburg-Vorpommern,
2. Erhaltung der Senken, zum Ausbau des natürlichen Klimaschutzes und zu einer klimagerechten regional verankerten Landwirtschaft und Forstwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern und
3. Erreichung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele durch Reduzierung der Treibhausgasemissionen hin zur Netto-Treibhausgasneutralität,

geleistet, der Klimaschutz nachhaltig verbessert und gleichzeitig die nachhaltige Entwicklung des Landes ermöglicht werden (§ 1 Absatz 2 Satz 2 KIVG M-V).

Ziel dieses Gesetzes ist es auch, Strategien für Mecklenburg-Vorpommern zu entwickeln, um die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu begrenzen sowie Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Klimaanpassung) festzulegen. Insbesondere gilt es, drohende Schäden zu verhindern, die Versorgungs- und Wettbewerbsfähigkeit zu sichern, die Klimaresilienz zu steigern sowie zu den nationalen und internationalen Anstrengungen bei der Klimaanpassung beizutragen (§ 1 Absatz 4 KIVG M-V).

Zur Erreichung der gesetzlichen Ziele sind in einem Klimaschutzplan (§ 5 KIVG M-V), Maßnahmen zur Minderung von Treibhausgasemissionen zu konkretisieren. Die Maßnahmen sind sektorspezifisch darzustellen. Ergänzend werden auch sektorübergreifende Maßnahmen berücksichtigt.

Das Gesetz dient auch der Umsetzung von Bundesrecht nach dem Bundes-Klimaanpassungsgesetz in Landesrecht, indem die Erarbeitung der Klimaanpassungsstrategie des Landes (§ 10 KAnG) sowie die Verpflichtung der Landkreise und kreisfreien Städte zur Aufstellung von Klimaanpassungskonzepten (§ 12 KAnG) geregelt wird, sowie zur Umsetzung des Energieeffizienzgesetzes (§ 6 Absatz 7 Satz 3 EnEfG) bezüglich der Sicherstellung der Energieverbrauchsdatenübermittlung an den Bund.

C Alternativen

Zu dem Gesetz als solches keine.

Der Klimawandel führt zu extremen Witterungsverhältnissen wie Starkregen und Überflutungen, sehr heißen Sommern mit zu wenig Niederschlägen oder Stürmen, Orkanen und Windhosen. Er hat Auswirkungen auf alle Lebensbereiche weltweit. Alle sozialen und ökologischen Systeme sowie die Volkswirtschaften sind unmittelbar betroffen. Klimaflucht und Migration sind die Folgen der Klimaveränderungen. Zudem müssen für

Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel – zum Beispiel für ein gezieltes Hochwassermanagement, ein Hitzewarnsystem oder auch für die Sicherstellung von Energie und Nahrungsmitteln bei Wasserknappheit – enorme Mittel bereitgestellt werden.

Überdies wirkt sich der Klimawandel negativ auf die Biodiversität aus. Die sehr kurzfristigen Änderungen der klimatischen Verhältnisse verringern zusätzlich zu den weiteren anthropogenen Einflüssen die Anpassungsfähigkeit von Flora und Fauna.

Nicht zuletzt werden die Folgen des Klimawandels auch Auswirkungen auf die Weltwirtschaft haben. Das Potsdamer Institut für Klimafolgenforschung prognostizierte 2024 bereits jetzt einen klimawandelbegründeten Einkommensverlust von rund 19 Prozent, wenn die Treibhausgasemissionen nicht bis 2050 drastisch reduziert werden sollten. Diese Kosten sind rund sechsmal höher als die Vermeidungskosten zur Begrenzung der globalen Erwärmung auf 2 Grad. Sollten keine entsprechenden Maßnahmen getroffen werden, ist mit wirtschaftlichen Verlusten im weltweiten Durchschnitt von rund 60 Prozent zu rechnen. Dies wird auch maßgeblich die europäischen Staaten und nicht nur den globalen Süden betreffen ([38 Billionen Dollar Schäden pro Jahr: 19 Prozent Einkommensverlust weltweit durch Klimawandel — Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung \(pik-potsdam.de\)](https://www.pik-potsdam.de/de/klimafolgenforschung/38-billionen-dollar-schaeden-pro-jahr-19-prozent-einkommensverlust-weltweit-durch-klimawandel)).

Werden demgegenüber keine Maßnahmen zur wirksamen Begrenzung der Treibhausgasemissionen getroffen, würden die Kosten zu tragen sein, die aus umweltbedingten Gesundheits- und Materialschäden, Ernteaussfällen oder Schäden an Ökosystemen resultieren. Nach Berechnung des Umweltbundesamtes können diese Kosten mit 237 Euro pro emittierter Tonne Kohlendioxid für den Zeitraum 2022 bis 2029 beziffert werden. Dabei sind die Wohlfahrtseinbußen für künftige Generationen noch nicht berücksichtigt. Soll die Wohlfahrt heutiger und künftiger Generationen gleichgewichtet werden und erhalten bleiben, sind Kosten in Höhe von 809 Euro pro Tonne emittiertem Kohlendioxid für den Zeitraum 2022 bis 2029 anzunehmen.

Nach den Emissionsergebnissen bei dem Szenario „Business as usual“ der diesem Gesetzentwurf zugrundeliegenden Studie zur Festlegung der Sektorziele ist zu erwarten, dass im Land Mecklenburg-Vorpommern für den Zeitraum zwischen 2026 und 2040 Umweltschadenkosten in Höhe von rund 51,2 Milliarden Euro (kumulierte Treibhausgasemissionen bis 2040¹: 216 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente; 237 Euro pro emittierter Tonne Kohlendioxid) verursacht werden und entsprechend Maßnahmen zu deren Bewältigung umzusetzen sind. Dabei ist wiederum die Erhaltung der Wohlfahrt in der Bevölkerung nicht berücksichtigt. Zu deren Sicherstellung wären Kosten von rund 171 Milliarden Euro zu erwarten.

Die bisherigen Aktivitäten zum Klimaschutz in Mecklenburg-Vorpommern haben nicht ausgereicht, um den erforderlichen Minderungspfad einzuschlagen.

Die Fristen nach dem Gesetz könnten geändert, das heißt sie könnten entweder verschärft oder aber verlängert werden. Die Erreichung des Klimaschutzziels für die Treibhausgasneutralität ist – gegenüber der Festlegung in der Koalitionsvereinbarung – bereits von 2040 auf 2045 gestreckt worden (§ 4 Absatz 1 Satz 1 KIVG M-V). Maßgeblich für diese politische Entscheidung war – neben dem eingetretenen Zeitverzug – insbesondere die Tatsache, dass auch der Bund die Netto-Treibhausgasneutralität bis 2045

¹ Berechnung bis 2045 erfolgt nach Aktualisierung der Sektorstudie

erreichen soll (§ 3 Absatz 2 Satz 1 KSG). Der Gleichklang zwischen dem Bundes- und dem Landesrecht trägt den unterschiedlichen Einflussmöglichkeiten auf Bundes- und Landesebene Rechnung und erleichtert den Gesetzesvollzug durch eine verbesserte Nachvollziehbarkeit und damit Akzeptanz.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Ein Gesetz ist erforderlich, weil grundlegende Regelungen zu dem notwendigen Beitrag des Landes für ein Erreichen der nationalen und internationalen Klimaschutzziele getroffen werden müssen. Dies betrifft die Bestimmung der allgemeinen Klimaschutzziele für das Land sowie der Klimaziele für die einzelnen Sektoren. Es werden Instrumente und Verfahren zur Festlegung und zur Erfolgskontrolle von Maßnahmen in den einzelnen Sektoren zur Zielerreichung sowie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels verbindlich geregelt, weil mit dem bisherigen Weg der freiwilligen Klimaschutzkonzepte die Klimaschutzziele verfehlt worden sind.

Zudem sind aufgrund des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes und des Energieeffizienzgesetzes Aufgaben des Klimaschutzes und der Klimaanpassung und andere Verpflichtungen auf die Landkreise und kreisfreien Städte sowie teilweise die Gemeinden des Landes zu übertragen. Landesspezifisch ist der Rolle der Moore als dem aktuell größten CO₂-Emittenten Rechnung zu tragen, die herausragende Bedeutung einer Wiedervernässung der Moore für den Klimaschutz im Land festzustellen, und es sind für diese Maßnahmen Regelungen zur Verbesserung der Flächenverfügbarkeit zu treffen. Eine gesetzliche Regelung schafft eine gewisse Planungssicherheit für die Betroffenen und die Verwaltung, so dass alternative Nutzungen und zusätzliche Erwerbsquellen entwickelt und etwa in der Agrarpolitik Berücksichtigung finden werden, während mit weiter steigenden Preisen für die CO₂-Zertifikate mit Auswirkungen in allen Sektoren zu rechnen ist.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

Das vorliegende Gesetz setzt einen langfristigen landesrechtlichen Rahmen für den Klimaschutz und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Klimaanpassung). Die Umsetzung des Ziels der Treibhausgasneutralität ist ein langfristig angelegter Prozess, der sich im Ergebnis über mehrere Jahre hinziehen wird. Entsprechend komplex ist die Kostenfolgenabschätzung. Ihr Ergebnis ist von der technischen Entwicklung genauso wie von möglichen Förderungen seitens des Bundes und der Europäischen Union abhängig. Die anfallenden Kosten hängen maßgeblich von der konkreten Ausgestaltung der einzelnen Maßnahmen ab. Der überwiegende Teil der Umsetzung wird über den Klimaschutzplan (§ 5 KIVG M-V) und den Maßnahmenkatalog zur klimaneutralen Landesverwaltung (§ 20 KIVG M-V) gesteuert. Daher wird die Finanzierung der Maßnahmen zur Erreichung der Minderungsziele dort abzubilden sein.

Die Umsetzung der Maßnahmen wird zu finanziellen Mehraufwendungen in aktuell überwiegend nicht zu beziffernder Höhe führen. Die Realisierung finanzwirksamer Maßnahmen nach diesem Gesetz wird im Rahmen einer nachhaltigen und vorausschauenden Finanzpolitik erfolgen (vergleiche die §§ 1 Absatz 5, 5 Absatz 3 Satz 4 und 20 Absatz 1 Satz 2 KIVG M-V). Die Bereitstellung von Ressourcen bleibt somit dem Haushaltsgesetzgeber vorbehalten.

Darüber hinaus sind prioritär Maßnahmen vorzusehen, die die Ziele des Gesetzes besonders effektiv und effizient fördern, die sowohl dem Klimaschutz als auch der Klimaanpassung dienen oder gleichzeitig Synergien zu anderen gesellschaftlich relevanten Bereichen erzielen. So kann die Wiedervernässung von Moorböden zu einer direkten Vermeidung von Treibhausgasemissionen, im günstigsten Fall zu einer Bindung von Kohlenstoff und gleichzeitig auch zu einer Verbesserung des Wasserrückhalts in der Fläche sowie zu einer Verbesserung der Biodiversität führen. Grundsätzlich zielen die Anforderungen des Gesetzes darauf ab, eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung des Landes zu ermöglichen.

1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Es entstehen Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand in folgender Höhe:

Aufgabe	Bezug zum Gesetz/Haushaltstitel	Kosten in Euro		
		2025	2026	2027
Ermittlung des EU/Bundes/Landesanteils an den Treibhausgasemissionen	§ 4 Absatz 3 Einzelplan 08 Kapitel 0804 MG 10 Titel 533.33	60.000	30.000	30.000
Projekte in globalen Süden	§ 5 Absatz 3		50.000	50.000
Monitoring-Dashboard	§ 6 Absatz 1 Einzelplan 08 Kapitel 0804 MG 10 Titel 533.33	40.000	15.000	15.000
Treibhausgasbilanz des Landes	§ 6 Absatz 2 Einzelplan 08 Kapitel 0804 MG 10 Titel 533.33		60.000	
Energieatlas, Aktualisierung	§ 10 Absatz 3 Einzelplan 06 Kapitel 0607 MG 40 Titel 533.02	50.000	50.000	50.000
Treibhausgasbilanz der Landesverwaltung	§ 20 Absatz 3 Einzelplan 08 Kapitel 0804 MG 10 Titel 533.33	90.000		45.000

Eine CO₂-Quantifizierung soll erfolgen, sofern Aufwand und Kosten hierfür vertretbar sind.

Die Verpflichtungen nach § 8 KIVG M-V verursachen unmittelbar keine zusätzlichen Kosten für das Land. Zur Sicherstellung der Beratungs-, Informations- und Unterstützungsleistungen nach § 8 Absatz 2 und 3 KIVG M-V sind bereits verschiedene Angebote geschaffen worden:

Institution	Thema	Mitarbeiter- äquivalente	Land	Bund	EU	Gesamtförder- summe 2025 in Euro
Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie	Klimawandel	4	X			
Landesenergie- und Klimaschutzagentur MV (institutionelle Förderung)	Energie- wende, Akzeptanz	7	X			
Landesenergie- und Klimaschutzagentur MV (Auftrag)	MV-Effizienz	5			X	685.000
Landeszentrum erneuerbare Energien e.V. Neustrelitz	Klimaschutz-Förderberatung	2			X	157.000
Landesverband erneuerbare Energie MV	Wärme, Sektorkopplung	2			X	161.000
BUND	Ökologisches Bauen	1,75				116.000
Moorbeauftragte der Wasser- und Bodenverbände	Moorschutz	6	X			900.000
Mooragentur; Landgesellschaft MV	Moorschutz	6		X		900.000
Regionalbüro ANK	Förderberatung Moorschutz	4		X		400.000

Sofern weitere Beratungsangebote etwa in den einzelnen Sektoren sinnvoll erscheinen, erfolgt deren Konkretisierung über den Klimaschutzplan.

Die Einführung einer Solarpflicht in § 11a KIVG M-V betrifft auch die Gebäude im Eigentum des Landes. Die Staatliche Bau- und Liegenschaftsverwaltung Mecklenburg-Vorpommern (SBL-MV) hat bereits umfangreiche Analysen und Installationen von Solaranlagen vorgenommen. Die Solarpflicht nach dem Gesetz betrifft dabei nur Grundsanierungen von Nichtwohngebäuden über 500 m² Nutzfläche und offene Parkplätze über 50 Stellplätze. Die Kosten hierfür werden in den Haushaltsplanungen angemeldet, sie refinanzieren sich durch eingesparte Energiekosten. Die Amortisationszeiten von Solaranlagen liegen je nach Größe der Anlage, dem Anteil am Energieeigenverbrauch und der Höhe der Investitionskosten (Speichergröße, Statik, Anschlusskosten,

Aufständigung etc.) zwischen sieben und 20 Jahren. Die Lebensdauer von solarthermischen Anlagen und von PV-Modulen beträgt demgegenüber mindestens 30 Jahre, während dieser Zeit kann auch ein Tausch von Einzelkomponenten (z.B. Wechselrichter, Pufferspeicher, Betriebsmittel) erforderlich werden. Bei höherem Selbstversorgungsgrad lassen sich die Amortisationszeiten deutlich reduzieren.

Die Verpflichtung der Zurverfügungstellung von Flächen nach § 16 Absatz 1 KIVG-MV, die für Moorschutzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 Nummer 3 verwendet werden, betrifft Flächen, auf denen die Senkenfunktion der Moore durch Wiederherstellung des natürlichen Überflutungsregimes in den Küstenüberflutungs- und Flusstalmooren wiederhergestellt werden soll. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sind hiervon in aller Regel nicht erfasst. Im Einzelnen nicht bezifferbare Einnahmeverluste aus Pachten können dem Land, den Landkreisen und den Gemeinden daher nur in geringem Umfang entstehen. Durch die Anhebung des Wasserstandes auf Flurhöhe wird zudem die Degradierung des Moores auf ein Minimum reduziert. Somit werden das Moor und auch der Pachtgegenstand erhalten. Durch eine Entwässerung wird sich dagegen der Zustand des Moores und somit der Pachtgegenstand über kurz oder lang verschlechtern. Der Torf wird entweder ganz verschwinden oder die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse werden sich soweit verändern, dass eine Bewirtschaftung nicht mehr möglich beziehungsweise rentabel ist, was wiederum nachhaltige Auswirkungen auf die Pachteinnahmen entfalten wird.

Mit der Einführung eines Vorkaufrechts (§ 16 Absatz 2 KIVG-MV) entstehen für das Land Mecklenburg-Vorpommern keine unmittelbaren Kosten. Finanzielle Aufwendungen entstehen gegebenenfalls durch die Prüfung, ob das Vorkaufsrecht bei einem Grundstück ausgeübt werden soll, und durch die Ausübung des Vorkaufrechts bei Grundstücken, die tatsächlich für das Erreichen der Ziele nach § 15 Absatz 2 KIVG-MV notwendig sind. Aufwand und Kosten werden dadurch vermindert, dass das Vorkaufsrecht nur bei den Grundstücken besteht, die zuvor in eine Flächenkulisse aufgenommen worden sind.

2 Vollzugaufwand

Haushaltsausgaben aufgrund des Vollzugaufwands entstehen in folgender Höhe:

Der Klimaschutzplan wird nach § 5 Absatz 1 KIVG M-V durch das für Klimaschutz zuständige Ministerium im Zusammenwirken mit den sektorverantwortlichen Ressorts erarbeitet. Die in den Klimaschutzplan aufzunehmenden Maßnahmen werden von dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium vorgeschlagen und von den verantwortlichen Ressorts bewertet oder von diesen selbst eingebracht. Über die Aufnahme in den Plan entscheidet letztendlich das Kabinett (§ 5 Absatz 4 KIVG M-V). In der Sache handelt es sich um strategische Überlegungen und Entscheidungen zum Klimaschutz, die in den Ministerien mit dem vorhandenen Personal zu erfüllen sind.

Der Aufwand in den Ministerien für die Monitoring- und Berichtspflichten gemäß § 6 KIVG M-V zu den jeweiligen Sektoren wird über digitale Lösungen minimiert. Für die digitale Lösung wird das für Klimaschutz zuständige Ministerium ein Online-Dashboard mit öffentlichem und nicht öffentlichem Teil in Auftrag geben (siehe oben unter Buchstabe a), sodass Indikatoren und Meilensteine schnell und einfach zu aktualisieren sind. Die Betreuung erfolgt über das für Klimaschutz zuständige Ministerium.

Das Gleiche wie bei § 6 gilt auch für das Monitoring nach § 20 Absatz 3 KIVG M-V. Es verursacht einen personellen Aufwand in allen Ressorts bei der Meldung von relevanten Informationen. Die Daten sind einmal jährlich zu erfassen und zu berichten. Da aber in allen Häusern ein Energiedatenmanagement gegeben sein dürfte und die Treibhausgasbilanz der Landesverwaltung extern ermittelt wird, sind die Daten schnell und einfach zu aktualisieren. Der Aufwand wird mit drei bis zehn Arbeitstagen je Ressort und Jahr veranschlagt. Ein höherer Aufwand entsteht der SBL M-V, auch dieser ist jedoch mit vorhandenem Personal abgesichert.

Zum Ausgleich der verbleibenden Restemissionen aus der Landesverwaltung ist eine Ausgleichsstrategie (§ 21 KIVG M-V) zu erarbeiten. Ab 2030 werden die Restemissionen auszugleichen sein; die Kosten und Möglichkeiten hierfür sollen in der Strategie ermittelt werden. Die Erarbeitung der Strategie wird über das Personal und den Haushalt des LM realisiert werden.

Die Erarbeitung der Klimaanpassungsstrategie des Landes (§ 23 KIVG M-V) erfolgt durch das LM in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Klimawandel und Klimaanpassung im LUNG und ist an den Vorgaben des Bundes nach § 10 KAnG auszurichten. Sofern Informationen (zum Beispiel Klimadaten, Risikoanalysen oder Vulnerabilitätsbewertungen) nicht innerhalb der Landesregierung vorliegen oder ermittelt werden können, müssen diese durch Auftragsvergabe beschafft werden. Die erforderlichen Mittel sind im Einzelplan 08 Kapitel 0804 MG 10 Titel 533.34 eingestellt; für 2024 und 2025 stehen 1 090 470 Euro zur Verfügung. Die Klimaanpassungsstrategie dient dazu, Mecklenburg-Vorpommern resilient zu gestalten, indem die Anpassung an zu erwartende Klimaänderungen rechtzeitig mitgedacht und damit Folgekosten (etwa Kosten von Schäden durch Hitze, Überschwemmungen, Dürre) vermieden werden. Teilweise sind Maßnahmen zur Klimaanpassung schon durch andere gesetzliche Vorschriften insbesondere zur Gefahrenabwehr vorgegeben (Katastrophenschutz, Küsten- und Hochwasserschutz, Erhaltung und Umbau Wälder). Konkrete Kostenermittlungen lassen sich erst im Rahmen der Entwicklung gebotener Anpassungsmaßnahmen vornehmen.

Für die Einrichtung der Fachstelle Klimawandel und Klimaanpassung (§ 25 KIVG M-V) am LUNG waren Personal- und Sachkosten erforderlich. Mit dem Haushalt 2024/25 sind vier Stellen beim LUNG eingerichtet worden, die die fachbezogenen Aufgaben übernehmen. Sachkosten sind im Einzelplan 08 Kapitel 0804 MG 10 Titel 533.34 eingestellt. Eine digitale und effiziente Bereitstellung der Daten und Informationen ist vorgesehen. Mit Hilfe der Fachstelle erfolgt eine Konzentration des meteorologischen Fachwissens zu Klimadaten, Klimaprojektionen, Auswirkungen des Klimawandels, Klimafolgenmonitoring und Klimaanpassung. Die Fachstelle unterstützt die Landesverwaltung und die Landkreise und Gemeinden, wodurch eine effiziente Bereitstellung erforderlicher Informationen erfolgt und der Aufwand in diesen minimiert wird. Zukünftig können Kosten bei der Einführung eines digitalen Monitoringsystems entstehen; diese sind aktuell nicht zu beziffern, da die Bundesregierung die Anforderungen an das Klimafolgenmonitoring derzeit noch erarbeitet. Vorsorglich wurden Mittel ab 2028 eingeplant.

Gemeinden und Landkreise nehmen aktuell bereits Aufgaben des Klimaschutzes und der Klimaanpassung wahr. Das gilt etwa für die Planung auf kommunaler Ebene, insbesondere bei der Bauleitplanung. Dem § 7 Absatz 2 KIVG M-V kommt eine deklaratorische Wirkung zu. Dementsprechend bestimmt dessen Satz 1, dass die Erfüllung der Vorbildfunktion den Kommunen in eigener Verantwortung obliegen soll (vergleiche ebenso die Erreichung der klimaneutralen Verwaltung nach § 19 Absatz 4 KIVG M-V).

Eine Zuweisung von Mitteln zur Erfüllung dieser Aufgaben ist daher nicht geboten. Erforderliche Investitionen werden durch den Bund gefördert und durch das Land nach Maßgabe des Haushaltes kofinanziert, sodass durch die bloße Zuordnung der Vorbildfunktion keine Mehrkosten zu erwarten sind. Zudem kommt es langfristig zu Betriebskosteneinsparungen. Eine Untätigkeit würde dagegen in den kommenden Jahrzehnten zu weitaus höheren und steigenden Kosten führen (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52024DC0063>, Seite 13,14).

Bereits die Landesverfassung gibt in Artikel 12 Absatz 1 vor, dass auch Gemeinden und Kreise im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die natürlichen Grundlagen - worunter auch der Klimaschutz zu fassen ist - jetzigen und künftigen Lebens und die Tiere zu schützen und pflegen haben. Klimaschutz und Klimaanpassung als bestehende pflichtige kommunale Selbstverwaltungsaufgaben werden in § 7 Absatz 3 und § 24 Absatz 1 KIVG M-V konkretisiert. Bei der Vorgabe zu einem konzeptionellen Vorgehen handelt es sich nicht um die Übertragung von Sach- oder Zweckaufgaben, sondern um eine Organisationsaufgabe, die interner Natur ist und bei der das Konnexitätsprinzip nicht eingreift (Landesverfassungsgericht M-V, Urteil vom 26.11.2009 – LVerfG 9/08). Die bereits bestehenden kommunalen Aufgaben des Klimaschutzes und der Klimaanpassung werden durch die Verpflichtungen zu einem konzeptionellen Vorgehen lediglich prozedural gelenkt.

Nach § 7 Absatz 3 wird den Landkreisen und kreisfreien Städten die Erstellung von Klimaschutzkonzepten ab dem Jahr 2030 verpflichtend aufgegeben. Bis dahin kann zur Erstellung der Konzepte eine Förderung des Bundes genutzt werden. Dabei sind sowohl Sach- als auch Personalkosten förderfähig. Eine Kofinanzierung des Landes kann nach Maßgabe des Haushaltes vorgesehen werden. Aufgrund der späteren Wirksamkeit ist die Verpflichtung nach Absatz 3 nicht förderschädlich. Es entstehen keine unvermeidlichen Mehrbelastungen, da die Landkreise und kreisfreien Städte die Möglichkeit haben, entsprechende Konzepte frühzeitig zu erstellen und die Förderangebote des Bundes in Anspruch zu nehmen.

Den übrigen Gemeinden wird keine Verpflichtung zu Erstellung von Klimaschutzkonzepten auferlegt. Ihnen steht dieses Instrument aber im Rahmen ihres Rechts zu, alle Angelegenheiten „der örtlichen Gemeinschaft“ in eigener Verantwortung zu regeln (Artikel 28 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes - GG). Auch auf gemeindlicher Ebene werden sich zunehmend Erfordernisse zum Klimaschutz und – vielleicht noch eher – zur Klimaanpassung ergeben. Dementsprechend kann auch auf Gemeindeebene ein planvolles Vorgehen im Zusammenhang mit anderen Planungen sinnvoll sein. Durch die bloße Empfehlung zur Erstellung von Klimaschutzkonzepten bleiben den Gemeinden hier alle Fördermöglichkeiten erhalten.

Die Verpflichtung zur Übermittlung ihres Gesamtendenergieverbrauchs (§ 22 KIVG M-V) trifft die Kommunen gleichermaßen wie andere öffentliche Stellen. Auch handelt es

sich nicht um die Übertragung von Sach- oder Zweckaufgaben, sondern um eine Regelung zu den Existenzaufgaben oder den Organisationsaufgaben, die interner Natur sind und bei denen das Konnexitätsprinzip nicht eingreift (Landesverfassungsgericht M-V, Urteil vom 26.11.2009 – LVerfG 9/08). Zudem ist davon auszugehen, dass die Kommunen in der Regel schon über ein geeignetes Energiedatenmonitoring verfügen. Weitere Hilfsmittel will der Bund zur Verfügung stellen. Das für Klimaschutz zuständige Ministerium wird die Lizenz für ein geeignetes Treibhausgasbilanzierungstool für die Kommunen erwerben und diesen zur Verfügung stellen, welches auch ein Energiedatenmonitoring einschließt. Diese Kosten sind im Einzelplan 08 Kapitel 0804 MG 10 Titel 534.3 abgebildet.

Für die Pflicht zur Erstellung kommunaler Klimaanpassungskonzepte (§ 24 Absatz 1 KIVG M-V) gilt dasselbe wie für die Klimaschutzkonzepte. Zur Vermeidung von Mehrbelastungen besteht die Möglichkeit, Bundesmittel zu beantragen, die durch das Land nach Maßgabe des Haushalts kofinanziert werden können.

F Sonstige Kosten (zum Beispiel Kosten für die Wirtschaft; Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Die Einführung der Solarpflicht in jetzt § 11a (vorher § 12) KIVG M-V betrifft auch die Unternehmen (zur Refinanzierung der Investitionen durch eingesparte Energiekosten vergleiche bereits Nummer 6 Buchstabe b). Dabei ist davon auszugehen, dass jährlich etwa 30 Parkplätze mit über 50 Stellplätzen errichtet werden (insbesondere Parkplätze von großflächigen Einzelhandelsansiedlungen, Großunternehmen, großen Freizeiteinrichtungen und Hotels). Die Kosten je Parkplatz betragen ab 8.000 Euro, wobei größere Anlagen aufgrund von Skalierungseffekten auch günstiger sein können. Die Nutzungsdauer der PV-Überdachungen liegt bei 30 Jahren. Gleichzeitig ist der Eigenstromverbrauch bei gewerblichen Einrichtungen durch kontinuierliche Abnehmer im Unternehmen (zum Beispiel Kühlgeräte, Gefriereinrichtungen) sehr hoch. Die Amortisationszeiten liegen damit bei sieben bis 15 Jahren, womit der finanzielle Mehraufwand mittelfristig zu einer Verringerung der Betriebskosten führt. Die Ermittlung der erforderlichen Größe der Dachflächensolaranlagen zur Optimierung von Eigenverbrauch und Wirtschaftlichkeit soll über die Rechtsverordnung ermöglicht werden. Werden 30 Parkplätze mit durchschnittlich 60 Stellplätzen jährlich neu errichtet, ergeben sich Investitionskosten von 14,4 Millionen Euro für die Wirtschaft. In der Konsequenz resultiert eine CO₂-Einsparung von 576 t CO₂ jährlich bei 0,4 kg CO₂ je kWh.

Im Jahr 2022 wurden an 615 Nichtwohngebäuden Baumaßnahmen durchgeführt. Nichtwohngebäude hatten in MV durchschnittlich 800 bis 850 m² Nutzfläche. Geht man davon aus, dass die Hälfte der Nichtwohngebäude eine Nutzfläche über 500 m² hat und hiervon wiederum bei 20 Prozent der Baumaßnahmen die Sanierung der Dachhaut betroffen war, wären rund 60 Gebäude jährlich von der PV-Pflicht betroffen gewesen. Bei einer installierten Leistung von jeweils 50 kW_p und einem Preis von 1000 Euro je kW_p ergeben sich Investitionskosten von jährlich 3 Millionen Euro für die Wirtschaft.

G Bürokratiefolgen

Abgesehen von der bereits erfolgten Einrichtung der Fachstelle Klimawandel und Klimaanpassung (§ 25 KIVG M-V) ist die Umsetzung des Gesetzes nicht mit der Schaffung neuer Strukturen verbunden. Verfahrensregelungen betreffen nur die Landesregierung selbst, erstrecken sich teilweise auf nachgeordnete Behörden und bleiben dabei auf das erforderliche Minimum beschränkt. Sie dienen ausschließlich der Erfolgskontrolle und erforderlichenfalls der Nachsteuerung zur Erreichung der wesentlichen Ziele des Gesetzes. Eine solche Erfolgskontrolle ist grundsätzlich notwendiger Bestandteil jeder Maßnahmenplanung. Ihre gesetzliche Regelung dient in erster Linie der aufgrund des öffentlichen Interesses an den Klimazielen gebotenen Transparenz. Andere Länder und der Bund sehen insoweit zusätzlich die Einrichtung eigenständiger Gremien, etwa von Klimaräten, vor.

Zur Erreichung der Klimaschutz- und der Sektorenziele nach § 4 Absatz 1 und 2 KIVG M-V und der dazu im Klimaschutzplan vorgesehenen Maßnahmen ist ein zweijährliches Monitoring vorgesehen, das die Ermittlung der Treibhausgasemissionen und die Feststellung der Wirkung laufender und umgesetzter Maßnahmen umfasst. Beides wird digital organisiert, so dass der Aufwand in den Ressorts minimiert wird, wobei die Verantwortlichkeit hierfür beim für Klimaschutz zuständigen Ministerium liegt (Ausbeschreibung des Online-Tools, Einrichtung und Betreuung). Der Personalaufwand in den Ressorts beschränkt sich auf die Datenerfassung, Datenzusammenstellung je Ressorts und Eintragung in das Online-Tool sowie Endprüfung und Freigabe. Aufgrund der Erfahrungen in anderen Bundesländern wird der Aufwand mit 5 bis 8 Stunden je Maßnahme und Jahr abgeschätzt.

Dies gilt sowohl für die Maßnahmen des Klimaschutzplans nach § 5 als auch für den Maßnahmenkatalog nach § 20. Die Maßnahmenvorschläge erarbeitet auch hier das für Klimaschutz zuständige Ministerium in Zusammenarbeit mit den Ressorts innerhalb der bestehenden Arbeitsgruppe Klimaneutrale Verwaltung. Der wesentliche Aufwand liegt beim für Klimaschutz zuständigen Ministerium. Eine Berichtspflicht an das Kabinett ist alle zwei Jahre vorgesehen (§ 20 Absatz 4). Der Aufwand für die anderen Ressorts wird durch eine digitale Lösung minimiert.

Bei Erlass, Fortschreibung oder Änderung von Förderprogrammen des Landes bezüglich einer klimagerechten Ausrichtung von Förderprogrammen nach § 9 wird der Aufwand auf ein Mindestmaß reduziert. Hierfür stellt das Finanzministerium in Abstimmung mit dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium einen standardisierten zentral bereitgestellten Fragenkatalog zur Verfügung. Die Durchführung der Prüfung liegt dabei in der Verantwortlichkeit des für die Förderung zuständigen Ministeriums. Es handelt sich nur um eine Prüfungspflicht, nicht um eine Fördervoraussetzung. Die beabsichtigte Förderung kann also auch bei negativen Feststellungen umgesetzt werden. Das Prüfungsergebnis und die Entscheidung sind festzuhalten und in gebotener Kürze zu begründen.

Es werden keine Informationspflichten für Unternehmen eingeführt oder bestehende geändert.

ENTWURF

eines Gesetzes zur Gestaltung einer klimaverträglichen Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft in Mecklenburg- Vorpommern und zur Änderung anderer Gesetze

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Gestaltung einer klimaverträglichen Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern (Klimaverträglichkeitsgesetz – KIVG M-V)

Inhaltsübersicht

Präambel

Abschnitt 1 - Allgemeine Vorschriften, Klimaschutzziele

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Berücksichtigungsgebot Klimaschutz und Klimaanpassung
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Klimaschutzziele, Sektorziele
- § 5 Klimaschutzplan
- § 6 Monitoring
- § 7 Allgemeine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand, Klimaschutzkonzepte; Verordnungsermächtigung
- § 8 Allgemeiner Auftrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung; Informationsbereitstellung
- § 9 Klimagerechte Ausrichtung der Förderprogramme

Abschnitt 2 - Energiewende

- § 10 Energiepolitische Ziele, Energieatlas, Standorte für Solaranlagen
- § 11 Energiepolitische Schwerpunkte
- § 11 a Pflicht zur Installation von Solaranlagen; Verordnungsermächtigung

Abschnitt 3 - Gebäude

- § 12 Ressourcenschonendes Bauen

Abschnitt 4 - Mobilitätswende

- § 13 Klimapolitische Ziele zur Mobilität

Abschnitt 5 - Landwirtschaft

- § 14 Erhöhung der Kohlenstoffbindung im Boden, treibhausgasbezogene Schwerpunkte

Abschnitt 6 - Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft

- § 15 Klimapolitische Ziele beim Moorschutz, besondere Bedeutung des Moorschutzes; Strategie zu Moorschutz und Moornutzung
- § 16 Flächenbereitstellung; Vorkaufsrecht
- § 17 Klimapolitische Ziele in der Forstwirtschaft
- § 18 Angebot, Standardisierung und Finanzierung von Ökosystemleistungen; Verordnungsermächtigung

Abschnitt 7 - Klimaneutrale Verwaltung

- § 19 Klimaneutrale Organisation der öffentlichen Verwaltung
- § 20 Maßnahmenkatalog zur klimaneutralen Landesverwaltung
- § 21 Ausgleichsverpflichtung, internationale Klimaschutzprojekte
- § 22 Energieverbrauchsdatenmitteilung

Abschnitt 8 - Klimaanpassung

- § 23 Klimaanpassungsstrategie des Landes
- § 24 Pflicht zur Aufstellung kommunaler Klimaanpassungskonzepte; Verordnungsermächtigung
- § 25 Fachstelle Klimawandel und Klimaanpassung

Anlage zu § 4 Absatz 2

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften, Klimaschutzziele

§ 1

Zweck des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz bezweckt den Schutz des Klimas und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels in Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Es werden die Klimaschutzziele für das Land sowie die Ziele und Strategien in den einzelnen Sektoren zu deren Erreichung festgelegt. Mit einer nachhaltigen und klimaverträglichen Energie-, Wärme- und Mobilitätswende in Deutschland sowie im Land Mecklenburg-Vorpommern und der Revitalisierung, Erhaltung und Verbesserung der Kohlenstoffsinken, dem Ausbau des natürlichen Klimaschutzes und einer klimarechten regional verankerten Land- und Forstwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern soll zugleich ein angemessener Beitrag zur Erreichung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele durch Reduzierung der Treibhausgasemissionen hin zur Netto-Treibhausgasneutralität geleistet werden.

(3) Zur Erreichung der Treibhausgasneutralität sind Treibhausgasemissionen zu vermeiden und zu vermindern. Ebenso sind Einspar- und Effizienzpotenziale sowie erneuerbare Alternativen zu fossilen Energieträgern zu nutzen, Flächen mehrfach zu nutzen und die natürlichen Kohlenstoffspeicherkapazitäten zu erhöhen. Dies erfolgt insbesondere durch Stabilisierung der Waldökosysteme, Waldmehrung, Erhaltung und Entwicklung der Alleen, Erhaltung naturnaher humusreicher Böden sowie durch Erhaltung und Wiedervernässung der Moore.

(4) Es sind Strategien für Mecklenburg-Vorpommern zu entwickeln, um die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu begrenzen. Darüber hinaus sind Anpassungsmaßnahmen zum Schutz des Menschen und seiner Gesundheit, der natürlichen Umwelt, der biologischen Vielfalt, des kulturellen Erbes, der Infrastruktur und sonstiger Sachgüter an die Folgen des Klimawandels (Klimaanpassung) festzulegen. Insbesondere gilt es, drohende Schäden zu verhindern, die Versorgungs- und Wettbewerbsfähigkeit, die soziale Gerechtigkeit zu sichern, die Klimaresilienz zu steigern sowie zu den nationalen, europäischen und internationalen Anstrengungen bei der Klimafolgenanpassung beizutragen.

(5) Im Rahmen der Erreichung der Ziele nach Absatz 1 sind das Prinzip der Umwelt- und Sozialverträglichkeit und das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 der Landeshaushaltsordnung) zu berücksichtigen.

§ 2

Berücksichtigungsgebot Klimaschutz und Klimaanpassung

Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele gemäß § 1 Absatz 1, 3 und 4, § 4 Absatz 1 und 4, § 11 Absatz 1 und 2, § 14 Absatz 1, § 15 Absatz 1 bis 3, und § 17 Satz 1 zu berücksichtigen.

§ 3 **Begriffsbestimmungen**

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten die Begriffsbestimmungen des § 2 des Bundes-Klimaschutzgesetzes, § 2 des Bundesklimaanpassungsgesetzes, § 3 des Wärmeplanungsgesetzes, § 3 des Energieeffizienzgesetzes und § 3 des Gebäudeenergiegesetzes.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind

1. Agroforstsysteme: Landnutzungssysteme, in denen mehrjährige Gehölze wie Bäume und Sträucher mit einer Form der landwirtschaftlichen Nutzung auf einer gemeinsam genutzten landwirtschaftlichen Nutzfläche kombiniert und bewirtschaftet werden,
2. Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben: Einrichtungen oder Organisationen, die Aufgaben zur Bewahrung oder Wiedererlangung der inneren und/oder öffentlichen Sicherheit und Ordnung wahrnehmen. Dies sind insbesondere die Polizei, die Feuerwehr, der Rettungsdienst und die Katastrophenschutzbehörden,
3. Bruttoendenergieverbrauch: jeder Verbrauch gelieferter Energieprodukte im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2018/2001,
4. CO₂-Schattenpreis: der vom Umweltbundesamt wissenschaftlich ermittelte und empfohlene Wert für jede über den Lebenszyklus der Maßnahme entstehende Tonne Kohlenstoffdioxid,
5. erneuerbare Energien: jede Energie im Sinne von § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,
6. Mitteltiefe Geothermie: die in der Erdkruste gespeicherte Wärmeenergie (Erdwärme) und ihre ingenieurtechnische Nutzung in Tiefen von 400 bis 2.500 Metern
7. gute fachliche Praxis für die Bewirtschaftung der Moorböden: Moorböden weisen Wasserstände in Flurhöhe auf, damit eine weitere Zersetzung des Torfkörpers auf ein Minimum begrenzt wird; die Bewirtschaftung erfolgt torferhaltend bei Wasserstufen von 4+ oder höher (d. h. bei einem Median des Wasserstandes im Sommer von mindestens –10 bis –20 Zentimeter und im Winter von mindestens –10 bis –15 Zentimeter unter Flur oder höher),
8. Kohlenstoffsенke (auch Kohlendioxidsenke, Senke von Treibhausgasen): natürliches System, das langfristig mehr Kohlenstoff aufnimmt und speichert als abgibt,
9. Landesverwaltung: die obersten, oberen und unteren Landesbehörden,
10. Moorböden: alle kohlenstoffreiche Böden mit mindestens 7,5 Prozent organischem Bodenkohlenstoffgehalt oder mindestens 15 Prozent organischer Bodensubstanz in einer horizontalen oder schräg gestellten Bodenschicht von 10 Zentimetern Mächtigkeit innerhalb der oberen 40 Zentimeter des Profils; zu den kohlenstoffreichen Böden zählen neben Hoch-, Nieder- und Übergangsmooren auch deren Degradationsstadien, Anmoorgleye und andere,

11. Netto-Treibhausgasneutralität: das Gleichgewicht zwischen Treibhausgasemissionen aus Quellen und der Festlegung von Treibhausgasen durch Kohlenstoffsinken,
12. öffentliche Stellen: die Gemeinden und Landkreise und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ihnen stehen die juristischen Personen des Privatrechts gleich, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen oder an denen das Land und die Stellen nach dem ersten Halbsatz unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 Prozent beteiligt sind,
13. Senkenfunktion: Fähigkeit, Kohlenstoff festzulegen (aus der Atmosphäre zu entnehmen),
14. Solaranlagen: solarthermische Anlagen und Photovoltaikanlagen,
15. Speicherfunktion: Fähigkeit, Kohlenstoff (langfristig), der bereits aus der Atmosphäre entnommen wurde, festzuhalten,
16. Wiederherstellung des natürlichen Überflutungsregimes: die Aufgabe von Poldern und der Rückbau der wasserwirtschaftlichen Anlagen an der Außen- und Binnenküste der Ostsee und an Gewässern im Binnenland,
17. Wiedervernässung: Wiederherstellung von natürlichen und sehr naturnahen, sich möglichst selbstregulierenden Moorökosystemen.

§ 4

Klimaschutzziele, Sektorziele

(1) Die Gesamtsumme der Netto-Treibhausgasemissionen in Mecklenburg-Vorpommern soll im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 2018 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 schrittweise verringert werden. Als Zwischenziel bis zum Jahr 2030 soll eine Minderung um 38 Prozent und bis zum Jahr 2035 eine Minderung um 75 Prozent erreicht werden.

(2) Zur Erreichung des Klimaschutzziels nach Absatz 1 werden jährliche Minderungsziele durch die Vorgabe von höchstens zulässigen Jahresemissionsmengen für die folgenden Sektoren festgelegt:

1. Energiewirtschaft,
2. Industrie,
3. Verkehr,
4. Gebäude,
5. Landwirtschaft,
6. Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft,
7. Abfallwirtschaft und Sonstiges.

Die Jahresemissionsmengen für den Zeitraum bis zum Jahr 2045 richten sich nach der Anlage zu diesem Gesetz. Die Zuordnung von Emissionsquellen zu den Sektoren richtet sich nach § 5 in Verbindung mit der Anlage 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes.

Für die Durchführung der Maßnahmen zur Einhaltung der Minderungsziele ist das aufgrund seines Geschäftsbereichs für den Sektor zuständige Ministerium verantwortlich.

(3) Die Landesregierung überprüft alle zwei Jahre die Zielerreichung der Klimaschutzziele nach Absatz 2. Dabei sind ergänzend die Wirkungsbeiträge der Klimaschutzmaßnahmen des Bundes und der Europäischen Union zu ermitteln und bei der Zielerreichung zu berücksichtigen. Die Landesregierung berichtet dem Landtag über die Ergebnisse und veröffentlicht diese. Ergibt die Überprüfung, dass die Jahresemissionsgesamtmengen nach der Anlage überschritten worden sind, beschließt die Landesregierung Maßnahmen, die die Einhaltung der Summe der Jahresemissionsgesamtmengen für die folgenden Jahre sicherstellen. Dies gilt nur, soweit die Überschreitung im Einflussbereich des Landes liegt. Eine Nachsteuerung findet nicht statt, wenn die Landesregierung in dem Jahr, in dem die Überschreitung festgestellt wird, bereits einen Beschluss gefasst hat oder fasst, der die Anforderungen nach Satz 4 erfüllt.

(4) In der Landesverwaltung soll die Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2030 bilanziell erreicht werden.

§ 5 Klimaschutzplan

(1) Zur Konkretisierung und Umsetzung der Klimaschutzziele des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach § 4 Absatz 1 und 2 ist ein nach Sektoren gegliederter Klimaschutzplan durch das für Klimaschutz zuständige Ministerium im Zusammenwirken mit den sektorverantwortlichen Ressorts aufzustellen.

(2) Der Klimaschutzplan enthält eine Darstellung der sektorspezifischen und sektorübergreifenden Maßnahmen, die einen direkten oder indirekten Beitrag zur Erreichung der in § 4 Absatz 1 genannten Ziele sowie der in der Anlage zu § 4 Absatz 2 genannten Zwischenziele leisten. Der Klimaschutzplan ist kein Plan oder Programm im Sinne des § 12 des Landes-UVP-Gesetzes.

(3) Der Klimaschutzplan wird erstmalig im Jahr 2026 aufgestellt und mindestens alle vier Jahre fortgeschrieben. Die in den Klimaschutzplan aufgenommenen Maßnahmen werden entsprechend ihrer Eignung zur Treibhausgasvermeidung und -minderung, der praktischen und gesellschaftlichen Umsetzbarkeit, der Wirtschaftlichkeit sowie der Umwelt- und Sozialverträglichkeit priorisiert. Die Maßnahmen können auch regionale Klimaschutzprojekte in Ländern des Globalen Südens umfassen. Sämtliche finanzwirksame Maßnahmen des Klimaschutzes stehen unter dem Vorbehalt, dass die zur Umsetzung erforderlichen Mittel vom Haushaltsgesetzgeber im Haushaltsplan des Landes zur Verfügung gestellt werden.

(4) Der Klimaschutzplan und seine Fortschreibung werden durch die Landesregierung beschlossen und dem Landtag zugeleitet.

§ 6 Monitoring

(1) Das für Klimaschutz zuständige Ministerium führt ein Monitoring durch, das auf Basis quantitativer und qualitativer Erhebungen:

1. das Erreichen der Klimaschutzziele für Mecklenburg-Vorpommern und der Sektorziele nach § 4 Absatz 1 und 2,
2. die Umsetzung der nach § 4 Absatz 3 Satz 3 von der Landesregierung beschlossenen Maßnahmen und
3. die Umsetzung der im Klimaschutzplan nach § 5 Absatz 2 festgelegten Maßnahmen

erfasst. Die Ergebnisse des Monitorings sind Grundlage der Fortschreibung des Klimaschutzplans nach § 5 Absatz 3 und der Berichterstattung nach § 4 Absatz 3 Satz 3.

(2) Die Überprüfung der Klimaschutzziele erfolgt durch eine quellenbezogene Treibhausgasbilanzierung.

(3) Die für die Sektoren zuständigen Ministerien berichten erstmalig zum 31. Januar 2028 und anschließend alle zwei Jahre rückwirkend über die Maßnahmen und den Fortschritt ihrer Umsetzung an das für Klimaschutz zuständige Ministerium. Dabei sind die Ergebnisse aus vorhandenen bundes- oder europaweiten Monitoringverfahren zu verwenden. Das für Klimaschutz zuständige Ministerium legt das Berichtsformat fest. Die für die Sektoren zuständigen Ministerien liefern die notwendigen Daten an das für Klimaschutz zuständige Ministerium, das einen verbindlichen Zeitplan bis 2045 für die Berichtspflichten und Datenlieferungen nach diesem Absatz festlegt.

§ 7

Allgemeine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand, Klimaschutzkonzepte; Verordnungsermächtigung

(1) Der Landesverwaltung und den öffentlichen Stellen kommt beim Klimaschutz und der Klimaanpassung eine Vorbildfunktion zu.

(2) Die Gemeinden und die Landkreise erfüllen die Vorbildfunktion in eigener Verantwortung. Sie fördern den Klimaschutz und die Klimaanpassung auch im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge; der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind öffentliche Aufgaben im Sinne des § 2 Absatz 2 und des § 89 Absatz 2 der Kommunalverfassung.

(3) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind verpflichtet, ab dem 1. Januar 2030 Klimaschutzkonzepte zu erstellen. Die Klimaschutzkonzepte benachbarter Planungsräume sind aufeinander abzustimmen. Das Land unterstützt bei der Umsetzung der Konzepte.

(4) Den Gemeinden wird empfohlen, unter Berücksichtigung des Klimaschutzkonzeptes des zuständigen Landkreises ein eigenes Klimaschutzkonzept zu erstellen. Absatz 3 Satz 2 und 3 gelten sinngemäß.

(5) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die wesentlichen Inhalte der Klimaschutzkonzepte nach Absatz 3 zu bestimmen. Dabei ist zu regeln, ob und in welcher Form Klimaschutzkonzepte einer Beteiligung der Öffentlichkeit, einer

Berichterstattung über die Umsetzung ihres Maßnahmenkatalogs und in welchen Zeiträumen sie einer Fortschreibung bedürfen. Es sind Regelungen zur Weitergeltung bestehender Klimaschutzkonzepte zu treffen.

§ 8

Allgemeiner Auftrag zu Klimaschutz und Klimaanpassung; Informationsbereitstellung

(1) Jede Person soll nach ihren Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Klimaschutzes und der Klimaanpassung beitragen.

(2) Das allgemeine Verständnis für die Ziele des Klimaschutzes und der Klimaanpassung ist mit geeigneten Mitteln zu fördern. Die staatlichen, kommunalen und privaten Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträger sollen nach ihren Möglichkeiten über Ursachen, Bedeutung und Folgen des Klimawandels sowie die Aufgaben des Klimaschutzes und der Klimaanpassung aufklären und das Bewusstsein für einen sparsamen Umgang mit Energie und natürlichen Ressourcen fördern.

(3) Die Landesregierung und die jeweils zuständigen Ministerien stellen Informationen zum Zweck dieses Gesetzes sowie zu seinen Zielsetzungen, Strategien, Maßnahmen und Instrumenten einfach zugänglich, transparent und verständlich bereit.

(4) Maßnahmen zur Förderung des Verständnisses für die Ziele des Klimaschutzes und der Klimaanpassung werden in den Klimaschutzplan nach § 5 aufgenommen.

§ 9

Klimagerechte Ausrichtung der Förderprogramme

Bei Erlass, Fortschreibung oder Änderung von Förderprogrammen des Landes sollen der Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung beschlossenen Ziele nach § 2 geprüft und unter Verwendung eines zentral bereitgestellten standardisierten Fragenkatalogs berücksichtigt werden. Die Erstellung des Fragenkatalogs erfolgt durch das Finanzministerium in Abstimmung mit dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium.

Abschnitt 2 Energiewende

§ 10

Energiepolitische Ziele, Energieatlas, Standorte für Solaranlagen

(1) Unter Berücksichtigung des Ausbaupfades der Bundesregierung ist die installierte Leistung von erneuerbaren Energien im Land Mecklenburg-Vorpommern zu erhalten und zu steigern. Bis zum Jahr 2035 soll der Bruttoendenergieverbrauch des Landes für Strom, Wärme und Mobilität bilanziell aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Zu diesem Zweck sind neben dem beschleunigten Zubau von erneuerbaren Energien die bestehenden Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung des Energiebedarfs und –verbrauchs zu nutzen und weiterzuentwickeln. Ausgehend vom

Energiebedarf und den Potentialen zum Ausbau von erneuerbaren Energien sind für den Zeitraum bis zum Jahr 2035 unter Federführung des für Energie zuständigen Ministeriums verbindliche Ausbaupfade zu bestimmen. Diese sind im Rahmen der strategischen Planungen der Landesregierung zu berücksichtigen.

(2) Unter Federführung des für Energie zuständigen Ministeriums führt und aktualisiert die Landesregierung regelmäßig den bestehenden Energieatlas.

(3) Solaranlagen sollen vorrangig auf Dach- und Gebäudeflächen und sonstigen baulichen Anlagen errichtet werden.

(4) Sofern Freiflächen-Solaranlagen errichtet werden sollen, sind diese vorrangig auf

1. Flächen, die an Infrastrukturtrassen angrenzen,
2. Konversionsstandorten,
3. bergbaulich abgeräumten Tagebauflächen,
4. stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten,
5. sanierten oder gesicherten Altablagerungen und Altstandorten,
6. versiegelten Flächen,
7. Flächen unterhalb von Windenergieanlagen oder in deren räumlicher Nähe,
8. Flächen in Anbindung an Industrie- und Gewerbegebiete,
9. landwirtschaftlich genutzten Flächen mit einem Bodenwert kleiner als 35

zu errichten. Dabei sind die Belange der Netzinfrastrukturen angemessen zu berücksichtigen.

§ 11

Energiepolitische Schwerpunkte

(1) Für die Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele stehen im besonderen Interesse des Landes

1. der Ausbau der Windenergie an Land und der Solarenergie sowie die Sicherstellung der Flächenverfügbarkeit,
2. die Nutzung von Offshore-Wind-Potenzialen einschließlich der erforderlichen Infrastruktur,
3. die Erkundung, Erschließung und Nutzung mitteltiefer geothermischer Potenziale,
4. die Speicherung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien,
5. der Aufbau und die Stabilisierung einer grünen Wasserstoffwirtschaft,
6. die Nutzung der Biomasse sowie
7. die Energieeinsparung und Energieeffizienz.

(2) Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Speicherung von erneuerbaren Energien einschließlich nachgelagerter Speichersysteme unter Nutzung chemischer oder physikalischer Umwandlungsprozesse liegen im überragenden öffentlichen Interesse.

(3) Maßnahmen zur Umsetzung der klima- und energiepolitischen Ziele und Schwerpunkte werden in den Klimaschutzplan nach § 5 aufgenommen.

§ 11a

Pflicht zur Installation von Solaranlagen; Verordnungsermächtigung

(1) Es besteht die Pflicht zur Installation einer Solaranlage zur Energieerzeugung

1. beim Neubau eines für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes mit mehr als 50 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge über der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche ab dem 1. Januar 2027 oder
2. bei der grundlegenden Dachsanierung eines Nichtwohngebäudes auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche ab dem 1. Januar 2028, sofern die Gesamtnutzfläche mehr als 500 Quadratmeter beträgt.

(2) Die Pflicht nach Absatz 1 entfällt, soweit

1. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen,
2. ihre Erfüllung im Einzelfall
 - a) technisch unmöglich,
 - b) wirtschaftlich nicht vertretbar ist oder
 - c) wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würde,
3. auf der Dachfläche ein Gründach errichtet wird oder
4. auf der Dachfläche technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind, errichtet und betrieben werden.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zur Ausgestaltung der Absätze 1 und 2 zu treffen. In den Fällen des Absatzes 1 können Verpflichtungen zu Vorkehrungen für eine spätere Installation von Solaranlagen bezüglich statischer und elektrotechnischer Anforderungen geregelt werden.

Abschnitt 3

Gebäude

§ 12

Ressourcenschonendes Bauen

Die Landesregierung unterstützt Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz in Wohn- und Nichtwohngebäuden, den Einsatz nachhaltiger Bauprodukte für Neubauten sowie den klimaneutralen Neubau und klimaneutrale Sanierungen. Die Maßnahmen werden in den Klimaschutzplan nach § 5 aufgenommen.

Abschnitt 4 Mobilitätswende

§ 13 Klimapolitische Ziele zur Mobilität

Zur Erreichung einer klimaneutralen Mobilität verfolgt und unterstützt das Land insbesondere:

1. die Stärkung, den Ausbau und die verstärkte Nutzung des Schienenverkehrs und des öffentlichen Personennahverkehrs, die Erhöhung des Anteils des Rad- und Fußgängerverkehrs an den zurückgelegten Verkehrswegen sowie deren Verknüpfung,
2. die Minderung des Verbrauchs fossiler Energien durch die Nutzung alternativer, auf erneuerbaren Energien basierender treibhausgasneutraler Antriebe und Kraftstoffe sowie die Errichtung der erforderlichen Infrastruktur,
3. die klimaschonende Planung und Errichtung von Verkehrswegen und
4. den Bau von Radwegen sowie die Pflanzung von Alleen.

Zur Erreichung einer klimaneutralen Mobilität unterstützt das Land die Landkreise und Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele werden in den Klimaschutzplan nach § 5 aufgenommen.

Abschnitt 5 Landwirtschaft

§ 14 Erhöhung der Kohlenstoffbindung im Boden, treibhausgasbezogene Schwerpunkte

(1) Die organische Bodensubstanz ist als natürlicher Kohlenstoffspeicher der terrestrischen Ökosysteme zu erhalten und ihr Aufbau im Boden zu fördern. Die Landesregierung wirkt bei landeseigenen Flächen darauf hin, dass eine die Kohlenstoffspeicherung im Boden fördernde Bewirtschaftung umgesetzt wird. Ziel ist, standorttypische Humusgehalte der Böden durch ausreichende Zufuhr organischer Substanz zu erreichen.

(2) Für die Senkung der Treibhausgasemissionen in der Landwirtschaft stehen im besonderen Interesse des Landes

1. die Beratung und Forschung mit dem Ziel der Treibhausgasminderung einschließlich der technologieoffenen Weiterentwicklung der guten landwirtschaftlichen Praxis unter Berücksichtigung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse,
2. die Stärkung der nachhaltigen Nutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen,
3. der Ausbau regionaler Wertschöpfungsketten auf allen Stufen von der Erzeugung bis zum Verkauf an den Verbraucher, insbesondere mit dem Ziel der Reduzierung von Transportwegen,
4. die Digitalisierung in der Landwirtschaft und
5. die Nutzung von Agroforstsystemen auf landwirtschaftlichen Flächen.

(3) Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele und Schwerpunkte nach Absatz 1 und 2 werden in den Klimaschutzplan nach § 5 aufgenommen.

Abschnitt 6

Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft

§ 15

Klimapolitische Ziele beim Moorschutz, besondere Bedeutung des Moorschutzes; Strategie zu Moorschutz und Moornutzung

(1) Zur Erreichung des Klimaschutzzieles nach § 4 Absatz 1 Satz 1 ist die Entwässerung von Moorböden unter Berücksichtigung von Siedlungs- und Infrastrukturflächen schrittweise bis zum Jahre 2045 einzustellen.

(2) Ziele des Moorschutzes sind die

1. Erhaltung von naturnahen und wiedervernässten Mooren, in denen Kohlenstoff gebunden wird,
2. Verminderung der Treibhausgasemissionen aus landwirtschaftlich genutzten Moorböden bis zur Klimaneutralität durch Einstellung eines Mindestzielwasserstandes in Flurhöhe,
3. Wiederherstellung der Senkenfunktion der Moore für Kohlenstoff durch Wiederherstellung des natürlichen Überflutungsregimes in möglichst allen Küstenüberflutungs- und Flusstalmooren sowie durch Wiedervernässung von Waldmooren und anderen nicht landwirtschaftlich genutzten Mooren und
4. Beendigung des Torfabbaus bis 2030, ausgenommen eine Nutzung zu medizinischen Zwecken.

(3) Mit der Erreichung der Ziele nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 wird ein herausragender Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung in Mecklenburg-Vorpommern geleistet; die Ziele liegen im überragenden öffentlichen Interesse des Landes.

(4) Für die Erreichung der Ziele des Moorschutzes stehen im besonderen Interesse des Landes

1. die Unterstützung und verstärkte Beratung der Flächeneigentümer und -nutzer,
2. die Unterstützung der Umstellung auf eine nasse Bewirtschaftung der Moorflächen und des Aufbaus von Marktkreisläufen für landwirtschaftliche Produkte von nassen Mooren und
3. die Verstärkung der Forschung zu Moorschutz und -nutzung sowie des Umweltmonitorings in den Mooren.

(5) Die Maßnahmen zur Erreichung der Ziele und Schwerpunkte nach den Absätzen 1 bis 3 werden durch die Strategie zum Schutz und zur Nutzung der Moore in Mecklenburg-Vorpommern und den Klimaschutzplan nach § 5 konkretisiert und festgelegt.

(6) Die Umsetzung der Maßnahmen zur Erreichung des Ziels nach Absatz 2 Nummer 2 soll bis 2045 auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhen und erfordert ein kooperatives Handeln mit den Personen, denen die Flächen gehören und die sie nutzen. Die

landwirtschaftliche Nutzung von Moorböden ab 2045 erfolgt nach der guten fachlichen Praxis für die Bewirtschaftung von Moorböden.

§ 16

Flächenbereitstellung; Vorkaufsrecht

(1) Das Land, die Landkreise und die Gemeinden stellen in ihrem Eigentum stehende Grundstücke für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Senkenfunktion der Moore für Kohlenstoff (§ 15 Absatz 2 Nummer 3) mit Ausnahme der Waldmoore zur Verfügung, soweit eine öffentliche Zweckbindung nicht entgegsteht.

(2) Das Land hat ein Vorkaufsrecht an einem Grundstück, das für das Erreichen der Ziele nach § 15 Absatz 2 notwendig ist. Als Grundlage für die Prüfung der Ausübung des Vorkaufsrechts veröffentlicht das für Umwelt zuständige Ministerium eine Flächenkulisse. Bei zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in der veröffentlichten Flächenkulisse aufgeführten Grundstücken wird das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt.

(3) Liegen die Merkmale des § 15 Absatz 2 nur bei einem Teil der Flächen vor, so erstreckt sich das Vorkaufsrecht nur auf diesen Flächenanteil. Der Eigentümer kann verlangen, dass sich der Verkauf auf die gesamte Fläche erstreckt, wenn ihm die weitere Bewirtschaftung der verbleibenden Fläche in seinem Eigentum wirtschaftlich nicht zuzumuten ist.

(4) Das Vorkaufsrecht des Landes wird durch Verwaltungsakt des für Umwelt zuständigen Ministeriums gegenüber dem Veräußerer ausgeübt.

(5) Bei der Ausübung des Vorkaufsrechtes ist der Verwendungszweck gemäß § 15 Absatz 2 anzugeben. Das Land darf sein Vorkaufsrecht nicht ausüben, wenn das Grundstück an einen Familienangehörigen nach § 8 Nummer 2 des Grundstücksverkehrsgesetzes verkauft wird.

(6) Das Vorkaufsrecht kann auf Antrag auch zugunsten von Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts und anderen vom Land beauftragten Stellen ausgeübt werden.

(7) Das Vorkaufsrecht des Landes bedarf nicht der Eintragung im Grundbuch. Es geht rechtsgeschäftlichen Vorkaufsrechten im Rang vor und tritt hinter öffentlich-rechtlichen Vorkaufsrechten aufgrund Bundesrechts zurück. Die §§ 463 bis 469, 471, 1098 Absatz 2 und die §§ 1099 bis 1102 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend.

§ 17

Klimapolitische Ziele in der Forstwirtschaft

Zur Erhaltung und Verbesserung der Senkenfunktion des Waldes sowie zur Nutzung der Kohlendioxid-Minderungspotenziale der nachhaltigen Waldbewirtschaftung gemäß den §§ 1 und 11 bis 27 des Landeswaldgesetzes werden folgende Ziele verfolgt:

1. Stabilisierung der Waldökosysteme und Schaffung klimaangepasster, produktiver Wälder sowie Sicherung der Waldfunktionen,

2. Vermeidung von Waldflächenverlusten und verstärkte Waldmehrung,
3. Sicherung der nachhaltigen Holznutzung und
4. Schutz, Erhaltung und Wiedervernässung von Waldmooren.

Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele werden in den Klimaschutzplan nach § 5 aufgenommen.

§ 18

Angebot, Standardisierung und Finanzierung von Ökosystemleistungen; Verordnungsermächtigung

(1) Natürliche und juristische Personen können als Beitrag nach § 8 Absatz 1 gesellschaftlich relevante Ökosystemleistungen unterstützen, indem durch einen freiwilligen finanziellen Beitrag Maßnahmen zum naturbasierten Klimaschutz und zur Verbesserung der Biodiversität in Mecklenburg-Vorpommern verwirklicht werden. Als Gegenleistung erhalten sie hierfür ein individualisiertes Dokument im Sinne eines Rechenschaftsberichtes.

(2) Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Anforderungen an landeseigene Finanzierungsinstrumente festzulegen, mit Hilfe derer konkrete Maßnahmen zum Schutz des Klimas, der Biodiversität, des Bodens und der Gewässer sowie der Wasserressourcen im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft unterstützt werden. Es können Anforderungen an Projekte geregelt werden, insbesondere zur Zusätzlichkeit, Permanenz, Eindeutigkeit, Transparenz und Nachvollziehbarkeit. Diese Anforderungen zielen auf eine möglichst hohe Qualität der angebotenen Finanzierungsinstrumente ab. Externe Anbieter können ihre Produkte durch Erfüllung dieser Anforderungen qualitätsverbessernd nutzen.

Abschnitt 7

Klimaneutrale Verwaltung

§ 19

Klimaneutrale Organisation der öffentlichen Verwaltung

(1) Die Tätigkeiten der Landesverwaltung sollen bis zum Jahr 2030 klimaneutral organisiert werden.

(2) Die staatlichen Hochschulen und die übrigen öffentlichen Stellen des Landes, ausgenommen die Universitätsmedizin, sowie die juristischen Personen des Privatrechts, an denen das Land unmittelbar oder mittelbar zu 100 Prozent beteiligt ist, organisieren ihre Tätigkeiten bis zum Jahr 2030 klimaneutral.

(3) Die juristischen Personen des Privatrechts, an denen das Land unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist, sollen bis zum Jahr 2045 klimaneutral organisiert werden; sie erfüllen dieses Ziel in eigener Verantwortung.

(4) Den Gemeinden und Landkreisen wird empfohlen, sich bis zum Jahr 2045 klimaneutral zu organisieren.

(5) Das Land unterstützt die Gemeinden und Landkreise bei der Erreichung dieses Ziels. Maßnahmen zur Umsetzung werden in den Klimaschutzplan nach § 5 aufgenommen.

§ 20

Maßnahmenkatalog zur klimaneutralen Landesverwaltung

(1) Die Landesregierung beschließt einen vom für Klimaschutz zuständigen Ministerium vorzulegenden Maßnahmenkatalog zur klimaneutralen Landesverwaltung, welcher die erforderlichen Regelungen einschließlich eines Umsetzungsplans mit Zwischenzielen, Maßnahmen und einer finanziellen Bewertung umfasst, um das Ziel der klimaneutralen Landesverwaltung bis zum 31. Dezember 2029 zu erreichen. Sämtliche finanzwirksamen Maßnahmen des Maßnahmenkatalogs stehen unter dem Vorbehalt, dass die zur Umsetzung erforderlichen Mittel vom Haushaltsgesetzgeber im Haushaltsplan des Landes zur Verfügung gestellt werden. Der Maßnahmenkatalog beinhaltet mindestens folgende Maßnahmen

1. klimaneutrale Beschaffung von Verbrauchsmaterialien und Gebrauchsgegenständen,
2. die Umstellung auf die klimaneutrale Mobilität, insbesondere bei der Personenbeförderung,
3. Einführung eines CO₂-Schattenpreises in Höhe des vom Umweltbundesamt veröffentlichten Referenzwertes für
 - a) Investitionsentscheidungen zu Neubauten oder Grundsanierungen durch einen Variantenvergleich,
 - b) Planungen von Hochbaumaßnahmen für Neubau und Grundsanierung von Gebäuden und
 - c) die Beschaffung von Energie.

(2) Die Umsetzung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen ist durch die Aufnahme in die betreffenden Verwaltungsvorschriften zu gewährleisten.

(3) Der Maßnahmenkatalog beinhaltet ein Monitoring der Treibhausgasemissionen der Landesverwaltung sowie der in § 19 Absatz 2 genannten öffentlichen Stellen, um die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Zielerreichung zu überprüfen. Die Emissionsbilanzierung und Auswertung erfolgt alle zwei Jahre jeweils rückwirkend für die vorausgegangenen zwei Jahre. Entsprechend den Ergebnissen der Auswertung wird der Maßnahmenkatalog zur Erfüllung der Ziele nach § 19 Absatz 1 angepasst und fortgeschrieben.

(4) Das für Klimaschutz zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung alle zwei Jahre über den Grad der Zielerreichung, die Umsetzung der in diesem Gesetz genannten und im Programm festgelegten Maßnahmen sowie die notwendigen Anpassungsmaßnahmen.

(5) Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sind von diesen Bestimmungen ausgenommen, soweit sie Produkte und Energie beschaffen, die zur Wahrung der inneren oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind.

§ 21

Ausgleichsverpflichtung, internationale Klimaschutzprojekte

(1) Sollten die Tätigkeiten der Landesverwaltung bis zum 31. Dezember 2029 nicht durch Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Treibhausgasemissionen klimaneutral aufgestellt sein, ist die Landesregierung verpflichtet, die verbleibenden Emissionen durch zusätzliche emissionsmindernde Maßnahmen auszugleichen. Mecklenburg-Vorpommern setzt sich im Bewusstsein und bei der Wahrnehmung seiner internationalen Verantwortung für regionale Klimaschutzprojekte auch außerhalb Deutschlands durch Unterstützung von Projektideen Dritter ein. § 20 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Das für Klimaschutz zuständige Ministerium erarbeitet im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium eine Ausgleichsstrategie für nicht vermiedene Emissionen ab 2030.

§ 22

Energieverbrauchsdatenmitteilung

Alle öffentlichen Stellen des Landes sowie die Landkreise und Gemeinden übermitteln ihren Gesamtendenergieverbrauch über das jeweilige Vorjahr erstmalig im Jahr 2026 spätestens drei Monate nach Abforderung der Daten und in den folgenden Jahren zum 1. August eines jeden Jahres an die zuständige Stelle des für Klimaschutz zuständigen Ministeriums. Die Übermittlung umfasst mindestens den

1. Gesamtendenergieverbrauch in Petajoule,
2. Endenergieverbrauch gegliedert nach Sektoren und
3. Endenergieverbrauch gegliedert nach Energieträgern.

Die Datenübermittlung erfolgt elektronisch.

Abschnitt 8

Klimaanpassung

§ 23

Klimaanpassungsstrategie des Landes

(1) Zum Schutz von Leben und Gesundheit, von Gesellschaft, Wirtschaft und Infrastruktur sowie von Natur und Ökosystemen, zur Vermeidung und Verminderung negativer Auswirkungen des Klimawandels, insbesondere bezüglich drohender Schäden, zur Steigerung der Widerstandsfähigkeit ökologischer Systeme und der Gesellschaft gegenüber den auch in Zukunft fortschreitenden klimatischen Veränderungen, zur Bewahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse sowie zur Verhinderung der Zunahme sozialer Ungleichheiten durch die negativen Auswirkungen des Klimawandels entwickelt die Landesregierung eine Klimaanpassungsstrategie, die den Anforderungen des § 10 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes entspricht.

(2) Die Strategie ist durch das für Klimaschutz zuständige Ministerium im Zusammenwirken mit den anderen Ministerien und der Fachstelle für Klimawandel und Klimaanpassung bis zum 31. Januar 2027 zu erstellen und beinhaltet Maßnahmen für alle Handlungsfelder nach § 3 Absatz 2 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes. § 5 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Die nach § 4 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes bereitgestellten Daten, fachlichen Grundlagen sowie methodischen Leitfäden sind zu nutzen und durch landesspezifische Informationen zu ergänzen. Die Strategie ist alle fünf Jahre fortzuschreiben.

§ 24

Pflicht zur Aufstellung kommunaler Klimaanpassungskonzepte; Verordnungsermächtigung

(1) Die Landkreise und die kreisfreien Städte sind verpflichtet, ab dem 1. Januar 2030 Klimaanpassungskonzepte zu erstellen, die den Anforderungen des § 12 Absatz 2, 3, 5 und 6 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes entsprechen. Konzepte benachbarter Planungsräume sind aufeinander abzustimmen.

(2) Den übrigen Gemeinden wird empfohlen, vereinfachte Klimaanpassungskonzepte zu erstellen. Das Klimaanpassungskonzept des Landkreises ist zu berücksichtigen. Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

(3) Die Fachstelle Klimawandel und Klimaanpassung unterstützt die Landkreise und Gemeinden bei der Ermittlung und Nutzung der erforderlichen Daten und Informationen für die Erstellung der Konzepte.

(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die wesentlichen Inhalte der Klimaanpassungskonzepte nach Absatz 1 sowie Berichtspflichten der Kommunen zu bestimmen. Dabei ist zu regeln, ob und in welcher Form Klimaanpassungskonzepte einer Beteiligung der Öffentlichkeit, einer Berichterstattung über die Umsetzung ihres Maßnahmenkatalogs und in welchen Zeiträumen sie einer Fortschreibung bedürfen. Es sind Regelungen zur Weitergeltung bestehender Klimaanpassungskonzepte zu treffen.

(5) Das Klimaanpassungskonzept des jeweiligen Landkreises und der jeweiligen Gemeinde ist dem für Klimaanpassung zuständigen Ministerium spätestens drei Monate nach Beschlussfassung elektronisch zu übermitteln.

§ 25

Fachstelle Klimawandel und Klimaanpassung

(1) Die Landesregierung errichtet beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie eine Fachstelle Klimawandel und Klimaanpassung.

(2) Die Fachstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. kontinuierliche Beschaffung, Bereitstellung, Erarbeitung, Aufbereitung, Bewertung und Veröffentlichung von

- a) Klimadaten und anderen wissenschaftlichen Informationen zum Klima,
- b) Daten und aufbereiteten Informationen aus der Regionalisierung und Bewertung von geeigneten Klimamodellen und Klimaprojektionen und
- c) Informationen zu den Auswirkungen des Klimawandels und dessen Folgen auf Mensch, Natur und Umwelt auch unter der Berücksichtigung der sozialen, wirtschaftlichen und beschäftigungspolitischen Auswirkungen

als Grundlage für die Klimaanpassungsstrategie des Landes und deren Fortschreibung,

- 2. konzeptionelle Entwicklung von Maßnahmen zur Klimaanpassung,
- 3. Konzipierung, Einrichtung und Durchführung eines Monitorings zur Evaluierung der Maßnahmen zur Klimaanpassung im Land,
- 4. Berichterstattung gegenüber der Landesregierung und dem Bund,
- 5. Beratung und Unterstützung von Landesbehörden, Landkreisen, Ämtern und Gemeinden sowie anderen öffentlichen Einrichtungen, insbesondere auch bei der Aufstellung von Klimaanpassungskonzepten,
- 6. Unterstützung bei Anträgen auf Förderung und
- 7. Begleitung von Forschungsprojekten im Land.

Anlage zu § 4 Absatz 2: Höchstens zulässige Treibhausgasemissionsmengen in Mecklenburg-Vorpommern bis 2045 in Millionen Tonnen Kohlendioxidäquivalenten²

	Energie	Industrie	Verkehr	Gebäude	Landwirtschaft	LULUCF	Abfallwirtschaft und Sonstiges	Jahresemissionsgesamtmengen
2018								
2020								
2025								
2026								
2027								
2028								
2029								
2030								
2031								
2032								
2033								
2034								
2035								
2036								
2037								
2038								
2039								
2040								
2041								
2042								
2043								
2044								
2045								

² Aktualisierung der Sektorzielstudie ist in Auftrag gegeben und Fertigstellung ist im September vorgesehen

Artikel 2

Änderung der Kommunalverfassung

Die Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270, 351), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Belange der Umwelt“ durch die Angabe „Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung, der Umwelt“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Sparkassengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Das Sparkassengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 26. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 761), das zuletzt durch das Gesetz vom 30. Juni 2024 (GVOBl. M-V S. 455) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „Bereich“ die Angabe „sowie bei dem Schutz des Klimas und der Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Landesbodenschutzgesetzes

Das Landesbodenschutzgesetz vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Alle, die auf Boden einwirken oder beabsichtigen, auf Boden einzuwirken, haben sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Dies gilt insbesondere für Böden, die mit ihrer natürlichen Funktion zur Bindung und Speicherung von Kohlenstoff (Senken- und Speicherfunktion) einen herausragenden Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel leisten können.“.

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Mit Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Böden, denen natürliche Funktionen mit besonderer Bedeutung als Kohlenstoffspeicher und –senke sowie Puffer- oder Stoffumwandlungseigenschaft zukommen, sind vor schädlichen Eingriffen in den Boden zu schützen.“.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 9

Bodenschutz- und –sanierungsgebiete“

b) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Gebiete, in denen Böden vorkommen, denen natürliche Funktionen mit besonderer Bedeutung als Kohlenstoffspeicher und -senke sowie Puffer- oder Stoffumwandlungseigenschaft nach § 1 Absatz 2 Satz 2 zukommen, werden von der oberen Bodenschutzbehörde erfasst und der Öffentlichkeit in geeigneter Weise bekannt gemacht. Der Schutz und die Erhaltung dieser Böden liegen im überragenden öffentlichen Interesse.“.

Artikel 5

Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern

Die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344, 2016 S. 28), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 86 Absatz 1 wird nach Nummer 7 der folgende Satz eingefügt:

„Anforderungen nach Satz 1 Nummer 1 und 7 sollen auch zur Erreichung von Klimaschutz- und Klimaanpassungszielen beitragen.“.

Artikel 6

Änderung des Landesplanungsgesetzes

Das Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503, 613), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 149) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „nachhaltigen räumlichen Entwicklung des Landes“ die Angabe „und dem Klimaschutz“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird nach Satz 4 der folgende Satz eingefügt:

„Für Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels ist Vorsorge zu treffen.“.

b) In Nummer 5 Satz 2 wird die Angabe „und der öffentliche Personenverkehr“ durch die Angabe „, der öffentliche Personenverkehr und der Radverkehr“ ersetzt.

c) In Nummer 10 Satz 1 wird die Angabe „geschützt und so erhalten werden, daß“ durch die Angabe „geschützt und erhalten werden, weil“ ersetzt.

d) Nummer 11 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Den Erfordernissen der Erkundung, Sicherung und Gewinnung heimischer Rohstoffe ist unter Berücksichtigung des Klima-, Umwelt- und Landschaftsschutzes Rechnung zu tragen, insbesondere sind Moore und Torfe sowie Altbaumbestände auszunehmen“.

3. In § 6 Absatz 2 wird nach der Angabe „Grundlagen des Lebens,“ die Angabe „den Schutz des Klimas,“ eingefügt.

4. In § 8 Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Natur und Landschaft,“ die Angabe „Klimaschutz, Klimaanpassung,“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern

Die Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2000 (GVOBl. M-V S. 159), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 934, 938) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 2 Satz 3 wird nach der Angabe „Gleichgewichts“ die Angabe „und den Grundsätzen der Wirkungs- und Zielorientierung insbesondere unter Berücksichtigung des Prinzips der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern

Das Tariftreue- und Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 934) wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „Folgen für die Umwelt“ die Angabe „und das Klima“ eingefügt.

Artikel 9

Änderung des Landeswaldgesetzes

Das Landeswaldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird nach Absatz 1 der folgende Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Waldflächen der Landesforstanstalt sowie des durch sie bewirtschafteten Landeswaldes sollen als Dauerwald bewirtschaftet werden. Leitbild hierfür ist die nachhaltige, naturnahe und klimaangepasste Waldbewirtschaftung zur dauerhaften

Erhaltung und Erfüllung der Waldfunktionen, auch unter den Bedingungen des voranschreitenden Klimawandels.“.

2. Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die forstliche Rahmenplanung soll den Schutz des Klimas und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels angemessen berücksichtigen.“.

3. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Nummer 1 wird nach der Angabe „oder“ die Angabe „mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz oder die Anpassung an die Folgen des Klimawandels oder“ eingefügt.

b) Absatz 7 wird durch den folgenden Absatz 7 ersetzt:

„(7) Auf den Ausgleich nachteiliger Folgen der Umwandlung soll verzichtet werden, soweit es sich ausschließlich um Maßnahmen handelt:

1. zur Sicherung, Erhaltung und Wiederherstellung von Landesküstenschutzdünen in ihrer bestehenden Kubatur (gemäß Anlage 4b zu § 45 Absatz 4 Satz 2 und 4 des Wasser- und Küstenschutzgesetzes M-V), sofern der Wald die Funktion der Anlage beeinträchtigt,
2. zur Wiedervernässung von Mooren,
3. zur historischen Gestaltung von denkmalgeschützten Parkanlagen, soweit nach der Umwandlung das öffentliche Betretungsrecht nicht eingeschränkt wird.“.

Artikel 10

Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Das Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 31 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Außerhalb der nach § 5 Absatz 2 festgesetzten Ortsdurchfahrten dürfen bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung an Landes- und Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 20 Metern, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Satz 1 gilt nicht für Photovoltaik- und solarthermische Freiflächenanlagen und die dazugehörigen Nebenanlagen.“.

Artikel 11

Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Mecklenburg-Vorpommern

Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Mecklenburg-Vorpommern vom 15. November 1995 (GVOBl. M-V S. 550), das zuletzt durch das Gesetz vom 29. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 445) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Der ÖPNV soll eine bedarfsgerechte Versorgung in allen Teilen des Landes, auch in den dünn besiedelten Räumen, gewährleisten und unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes und der Verkehrssicherheit bei Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Sinne der bestmöglichen Arbeitsteilung zwischen den Verkehrsträgern als vollwertige Alternative zum motorisierten Individualverkehr ausgebaut werden. Bei der Verwirklichung dieser Ziele ist der Klimaanpassung angemessen Rechnung zu tragen.“.

Artikel 12

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung höherer landwirtschaftlicher Dienst

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung höherer landwirtschaftlicher Dienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1998 (GVOBl. M-V S. 165), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 6 Satz 2 wird die Angabe „und umweltpolitische“ durch die Angabe „sowie umwelt- und klimapolitische“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Fischereiverwaltungsdienst

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Fischereiverwaltungsdienst vom 27. November 1996 (GVOBl. M-V S. 649), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 6 Satz 2 wird die Angabe „und umweltpolitische“ durch die Angabe „, umwelt- und klimapolitische“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Straßenbauverwaltung

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Straßenbauverwaltung vom 24. April 1997 (GVOBl. M-V S. 200), die durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 1. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 6 Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „staatspolitische,“ die Angabe „umwelt- und klimapolitische,“ eingefügt.

Artikel 15

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener Dienst Landwirtschaft

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener Dienst Landwirtschaft vom 22. Dezember 1998 (GVOBl. M-V 1999 S. 140), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 13 des Gesetzes vom 1. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 6 Absatz 2 wird die Angabe „sozialen Bedingungen“ durch die Angabe „der Umwelt- und Klimabedingungen sowie der sozialen Bedingungen“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahngruppe 2, Erstes Einstiegsamt, Allgemeiner Dienst

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahngruppe 2, Erstes Einstiegsamt, Allgemeiner Dienst vom 11. März 2011 (GVOBl. M-V S. 183), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Februar 2023 (GVOBl. M-V S. 494) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 6 Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „wirtschaftlichen,“ die Angabe „ökologischen,“ eingefügt.

Artikel 17

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Allgemeiner Dienst zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Allgemeiner Dienst zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 vom 28. April 2014 (GVOBl. M-V S. 172) wird wie folgt geändert:

In § 6 Satz 2 wird die Angabe „und Umweltbedingungen“ durch die Angabe „, Umwelt- und Klimabedingungen“ ersetzt.

Artikel 18
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Geoinformations- und Vermessungswesen der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Geoinformations- und Vermessungswesen der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt vom 16. Mai 2014 (GVOBl. M-V S. 218) wird wie folgt geändert:

In § 7 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „und wirtschaftliche“ durch die Angabe „, wirtschaftliche und ökologische“ ersetzt.

Artikel 19
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für technische Referendarinnen und Referendare

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für technische Referendarinnen und Referendare vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. M-V S. 895, 2017 S. 91) wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 Satz 3 wird nach der Angabe „wirtschaftliche“, die Angabe „ökologische“, eingefügt.

Artikel 20
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Fischereiverwaltung

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Fischereiverwaltung vom 15. November 2017 (GVOBl. M-V S. 305), die durch Verordnung vom 27. Juni 2023 (GVOBl. M-V S. 687) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „und umweltpolitische“ durch die Angabe „, umwelt- und klimapolitische“ ersetzt.

Artikel 21
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

EU-Rechtsakte:

Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82, L 311 vom 25.09.2020, S. 11, L 41 vom 22.2.2022, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/1711 (ABl. L, 2024/1711, 26.6.2024) geändert worden ist

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der vom Menschen verursachte Klimawandel zählt weltweit zu den größten Herausforderungen unserer Zeit. Er verändert die Lebensgrundlagen der Menschen sowie von Flora und Fauna. Durch eine Verlagerung der Treibhausgasmineralisierungslasten in die Zukunft würden auch die Entwicklungschancen zukünftiger Generationen beschränkt werden. Dies gilt insbesondere für die vom Klimawandel oft besonders schwer betroffenen Länder des Globalen Südens, die ihrerseits vergleichsweise wenig zum Klimawandel beigetragen haben und beitragen. In diesem Kontext trägt die Bundesrepublik Deutschland und damit einhergehend Mecklenburg-Vorpommern als wichtiges Energie-, Agrar- und Tourismusland eine besondere Verantwortung.

Es ist zu betonen, dass ohne wirksame Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen immense Kosten durch Umwelt- und Gesundheitsschäden, Ernteauffälle und Schäden an Ökosystemen entstehen werden. Zwischen 2026 und 2040³ könnten in Mecklenburg-Vorpommern Umweltschadkosten von bis zu 171 Milliarden Euro anfallen, wenn die Wohlfahrtseinbußen künftiger Generationen berücksichtigt werden. Regelungen im Rahmen des Klimaverträglichkeitsgesetzes sind daher unerlässlich, um diese Kosten zu minimieren und die Lebensgrundlagen zu sichern.

In der Koalitionsvereinbarung 2021 bis 2026 „Aufbruch 2030. Verantwortung für heute und morgen.“ (nachfolgend: Koalitionsvereinbarung (KoaV)) wird der „Klimaschutz“ als „eine der wichtigsten Zukunftsaufgaben“ (Nummer 176 KoaV) genannt. Die Netto-Treibhausgasneutralität soll Mecklenburg-Vorpommern erreichen, indem „in einem breiten Dialogprozess ein Klimaschutzgesetz für Mecklenburg-Vorpommern erarbeite[t] und umgesetzt[t]“ (Nummer 178 KoaV) wird. Aus den Vorgaben des Koalitionsvertrages ergibt sich das Ziel, dass mit den vorgesehenen Änderungen in formellen und materiellen Gesetzen der Klimaschutz und zudem auch die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels – im Landesrecht verankert oder – solange und soweit bereits hinterlegt – zusätzlich gestärkt werden.

Ziel dieses Gesetzes ist es, dass durch Klimaschutzziele für das Land Mecklenburg-Vorpommern, mit der Untergliederung in Sektorenziele und –maßnahmen, die Netto-Treibhausgasneutralität 2045 erreicht wird. Zur Erreichung des Ziels steht die schrittweise Verringerung der Treibhausgasemissionen im Mittelpunkt. Auch die Bundesregierung hat sich das Ziel gesetzt, die Netto-Treibhausgasneutralität 2045 zu erreichen. Für die Umsetzung sollen Einspar- und Effizienzpotenziale genutzt, erneuerbare Energien ausgebaut und natürliche Kohlenstoffsenken wie Wälder, Moore und humusreiche Böden revitalisiert und geschützt werden.

Um der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand gerecht zu werden, wird als weiteres maßgebliches Ziel im Koalitionsvertrag formuliert, dass „bis 2030 die Landesverwaltung CO₂-neutral zu organisieren [ist]“ (Nummer 181 KoaV). Im Detail besteht das Ziel darin, verbleibende Emissionen auszugleichen, regelmäßiges CO₂-Monitoring einzuführen und die Beschaffung konsequent an nachhaltigen Kriterien auszurichten.

³ Anpassung erfolgt nach der Aktualisierung der Sektorstudie

Das Gesetz nimmt sich das Ziel an, indem es insbesondere einen Maßnahmenkatalog zur klimaneutralen Landesverwaltung bis 2030 normativ einführt.

Ebenso sollen Strategien und Maßnahmen für Mecklenburg-Vorpommern entwickelt werden, um die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu begrenzen und eine Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Klimaanpassung) zu gewährleisten. Insbesondere gilt es, drohende Schäden zu verhindern, die Versorgungs- und Wettbewerbsfähigkeit zu sichern, die Klimaresilienz zu steigern sowie zu den nationalen und internationalen Anstrengungen bei der Klimaanpassung beizutragen.

Schlussendlich ist ein Gesetz erforderlich, weil nur grundlegende Regelungen den notwendigen Beitrag von Mecklenburg-Vorpommern für das Erreichen der nationalen und internationalen Klimaschutzziele leisten können. Die dafür in den einzelnen Sektoren notwendigen Maßnahmen werden entlang der regionalen, nationalen und internationalen Ziele erarbeitet. Diese Maßnahmen sowie Verfahren zur Erfolgskontrolle werden verbindlich geregelt und kontinuierlich weiterentwickelt. Gleichermäßen zählen dazu Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Diese Verbindlichkeit ist erforderlich, da mit dem bisherigen Weg der freiwilligen Klimaschutzkonzepte keine ausreichenden Treibhausgasminderungen in Mecklenburg-Vorpommern erreicht wurden.

Zudem sind aufgrund des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes und des Energieeffizienzgesetzes (EnEfG) Aufgaben auf die Landkreise und Gemeinden des Landes zu übertragen.

Für Mecklenburg-Vorpommern ist vor allem die Rolle der Moore als größter CO₂-Emitent hervorzuheben. Für die Reduzierung der CO₂-Emissionen und Einhaltung der Klimaschutzziele kommt der Wiedervernässung trockengelegter Moorflächen eine herausragende Bedeutung zu. Hierfür sind Maßnahmen der Flächenverfügbarkeit und Flächenbereitstellung zu treffen. Eine gesetzliche Regelung schafft die dafür nötige Planungssicherheit. Diese eröffnet die Möglichkeit auf den betroffenen Flächen alternative Agrarnutzungsformen und Erwerbsquellen einzuführen. Die alternativen Agrarnutzungsformen bilden die Priorität, da durch die weiter steigenden Preise für die CO₂-Zertifikate mit Auswirkungen in allen Sektoren zu rechnen ist.

Das vorliegende Gesetz sieht unter Berücksichtigung der oben genannten schwerwiegenden Gründe Änderungen auf formell- und materiellgesetzlicher Ebene vor.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfes

Der Gesetzentwurf für das Klimaverträglichkeitsgesetz ist als Artikelgesetz ausgestaltet, da weitere rechtliche Vorschriften anzupassen sind.

Grundlage für den Gesetzesentwurf sind die Ergebnisse der Sektorstudie, die Abstimmung zwischen den Ressorts zu den sektorbezogenen Inhalten und eine breite Öffentlichkeitsbeteiligung.

Mit dem Klimaverträglichkeitsgesetz sollen nach Artikel 1 Klimaschutzziele und Klimaanpassung für das Land sowie die Ziele und Strategien in den einzelnen Sektoren zu deren Erreichung festgelegt werden (§ 1 Absatz 2 Satz 1 KIVG M-V).

Das Gesetz gliedert sich in acht Abschnitte. Im ersten Abschnitt sind neben dem Zweck des Gesetzes und den Zielen, die allgemeinen Kernpunkte sowie allgemeine Verpflichtungen festgelegt. Mit diesem Gesetz sollen Beiträge zur

1. nachhaltigen und klimaverträglichen Energie-, Wärme- und Mobilitätswende in Mecklenburg-Vorpommern und in Deutschland,
2. Erhaltung und Wiederherstellung der Kohlenstoffsinken, zum Ausbau des natürlichen Klimaschutzes und zu einer klimagerechten regional verankerten Landwirtschaft und Forstwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern und
3. Erreichung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele durch Reduzierung der Treibhausgasemissionen hin zur Netto-Treibhausgasneutralität,

geleistet, der Klimaschutz nachhaltig verbessert und gleichzeitig die nachhaltige Entwicklung des Landes ermöglicht werden (§ 1 Absatz 2 Satz 2 KIVG M-V).

Zur Umsetzung der Ziele und Maßnahmen sind Treibhausgasminderungspfade für Mecklenburg-Vorpommern verankert (§ 4 KIVG M-V).

Zur Untersetzung dieser Ziele wird ein Klimaschutzplan erarbeitet (§ 5 KIVG M-V), der erstmals 2025 erstellt und alle vier Jahre aktualisiert wird. Dieser Plan konkretisiert sektorspezifische und sektorübergreifende Maßnahmen zur Treibhausgasvermeidung und -verminderung unter Berücksichtigung der Umsetzbarkeit, Wirtschaftlichkeit sowie der Umwelt- und Sozialverträglichkeit. Um den Fortschritt der Klimaziele zu gewährleisten, wird ein regelmäßiges Monitoring durchgeführt. Bei Zielabweichungen werden Maßnahmen ergriffen, um die Einhaltung der Emissionsgrenzen sicherzustellen.

Für die Umsetzung der Maßnahmen und Erreichung der Ziele kommt der öffentlichen Hand eine Vorbildfunktion zu. Dafür werden Landkreise sowie kreisfreien Städte ab 2030 verpflichtet, Klimaschutzkonzepte zu erstellen. Den übrigen Gemeinden wird empfohlen, eigene Klimaschutzkonzepte zu entwickeln (§ 7 Absatz 3 und 4 KIVG M-V).

Das Gesetz betont zudem die Bedeutung von Bildung, Information und Bewusstseinsentwicklung. Die Bevölkerung soll über die Ursachen und Folgen des Klimawandels sowie über Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen aufgeklärt werden. Die Informationen sollen transparent und leicht zugänglich sein, (§ 8 KIVG M-V).

Des Weiteren wird eine Prüfpflicht verankert, um Förderprogramme des Landes klimagerecht auszugestalten, um Fehlanreize zu vermeiden und klimafreundliche Aktivitäten sowie Anpassungen an den Klimawandel zu fördern (§ 9 KIVG M-V).

Die sektorspezifischen Abschnitte umfassen Energie (Abschnitt 2), Gebäude (Abschnitt 3), Verkehr (Abschnitt 4), Landwirtschaft (Abschnitt 5) sowie Landnutzungsänderungen (Abschnitt 6). Für die Sektoren Industrie sowie Abfallwirtschaft und Sonstiges werden keine eigenständigen Abschnitte aufgenommen, weil für sie keine spezifischen landesgesetzlichen Regelungen erforderlich sind.

Abschnitt 7 widmet sich der klimaneutralen Landesverwaltung. Hauptziel ist die Landesverwaltung bis 2030 klimaneutral zu organisieren (§ 19 KIVG M-V). Die Landesregierung erstellt hierzu einen Maßnahmenkatalog, der konkrete Regelungen, Zwischenziele, Maßnahmen und finanzielle Bewertungen enthält. Schwerpunkte im Katalog sind die klimaneutrale Beschaffung von Verbrauchsmaterialien, die Umstellung auf klimaneutrale Mobilität sowie die Einführung eines CO₂-Schattenpreises für Investitionen, Bauplanungen und Energiebeschaffung. Die Maßnahmen werden in Verwaltungsvorschriften integriert und ein Monitoring der Treibhausgasemissionen überprüft alle zwei Jahre die Wirksamkeit der Maßnahmen. Der Maßnahmenkatalog wird entsprechend der Wirksamkeitsprüfung angepasst (§ 20 KIVG M-V).

Ab 2026 müssen alle öffentlichen Stellen sowie Landkreise und Gemeinden jährlich ihren Energieverbrauch und dessen Aufschlüsselung nach Sektoren und Energieträgern an das für Klimaschutz zuständige Ministerium melden (§ 22 KIVG M-V). Das Land unterstützt die Landkreise und Gemeinden bei der Umsetzung durch elektronische Lösungen.

Abschnitt 8 beinhaltet die Regelungen zur Klimaanpassung in Mecklenburg-Vorpommern. Entsprechend den Anforderungen des § 10 KAnG entwickelt die Landesregierung bis zum 31. Januar 2027 eine Klimaanpassungsstrategie zum Schutz von Leben und Gesundheit, Gesellschaft, Infrastruktur, Natur und Wirtschaft vor den Folgen des Klimawandels. Hierfür werden landesspezifische Daten berücksichtigt und alle fünf Jahre fortgeschrieben (§ 23 KIVG M-V).

Die Landkreise und kreisfreie Städte müssen ab dem 1. Januar 2030 aufeinander abgestimmte Klimaanpassungskonzepte erstellen. Den übrigen Gemeinden wird die Erstellung vereinfachter Konzepte empfohlen. Insbesondere kann die Landesregierung per Verordnung Inhalte und Verfahren für die Konzepte regeln (§ 24 KIVG M-V). Zudem wird eine Fachstelle für Klimawandel und Klimaanpassung beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie eingerichtet. Sie beschafft und bewertet Klimadaten, entwickelt Maßnahmen, führt ein Monitoring durch, unterstützt Behörden und Gemeinden, berät bei Förderanträgen und begleitet Forschungsprojekte (§ 25 KIVG M-V). Insbesondere unterstützt sie die Landkreise und kreisfreie Städte bezüglich der Datenermittlung und –nutzung bei der Erstellung der Klimaanpassungskonzepte nach § 24 KIVG M-V.

III. Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht

Der Gesetzentwurf geht einher mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Januar 2022, wonach das Umweltschutzstaatsziel neben dem Bund auch die Länder zum Klimaschutz verpflichtet und „die Klimaschutzziele des Bundes ohne Durchführungsmaßnahmen und eigene Gesetzgebung in den Bundesländern gar nicht zu erreichen“ sind (NVwZ 2022, Seite 321 [323]). Die Erforderlichkeit von Klimaschutzmaßnahmen wurde mit dem Beschluss vom 24. März 2021 gerichtlich deutlich (BVerfGE 157, 30 [62, 111, 157]). Ebenso dient das Klimaverträglichkeitsgesetz der Umsetzung europäischer Klimaschutzvorgaben, welche insbesondere durch die EU-Verordnungen 2018/842 (EU-Klimaschutzverordnung) und 2021/1119 (EU-Klimagesetz) festgeschrieben sind. Ferner werden auch die UN-Nachhaltigkeitsziele in großen Teilen aufgegriffen und unterstützt.

Sowohl der Bund als auch die Länder haben auf Grund des Querschnittscharakters des Klimaschutzes Gesetzgebungsbefugnisse. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes stützt sich im Wesentlichen auf die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 GG (Luftreinhaltung) und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 (Recht der Wirtschaft), die der Länder auf Artikel 70 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 1 GG. Dem Landesgesetzgeber steht im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung die Gesetzgebungskompetenz zu, solange und soweit der Bund nicht von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat (Artikel 72 Absatz 1 GG). Auf Bundesebene wurden bereits verschiedene Gesetze zum Klimaschutz verabschiedet, insbesondere das Bundes-Klimaschutzgesetz, das Energieeffizienzgesetz und das Bundes-Klimaanpassungsgesetz. Die genannten bundesrechtlichen Vorschriften enthalten keine abschließenden Regelungen zu denen im Klimaverträglichkeitsgesetz beinhaltenen Normen, sondern enthalten konkrete Vorschriften, die der Umsetzung in Landesrecht bedürfen. Folglich sind die hiesigen landesspezifischen Regelungen rechtens und somit insbesondere im Einklang mit dem Grundgesetz und den bundesrechtlichen Vorschriften.

IV. Gesetzesfolgen

1. Finanzielle Auswirkungen

a) finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

Das vorliegende Gesetz setzt einen langfristigen landesrechtlichen Rahmen für den Klimaschutz und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Die Umsetzung des Ziels der Treibhausgasneutralität ist ein langfristig angelegter Prozess, der sich im Ergebnis über mehrere Jahre hinziehen wird. Entsprechend komplex ist die Kostenfolgenabschätzung. Ihr Ergebnis ist von technischen Entwicklungen genauso abhängig wie von möglichen Förderungen seitens des Bundes und der Europäischen Union. Die anfallenden Kosten hängen maßgeblich von der Anzahl und konkreten Ausgestaltung der einzelnen Maßnahmen ab. Der überwiegende Teil der Umsetzung der Maßnahmen wird dabei über den Klimaschutzplan gesteuert. Die Finanzierung der Maßnahmen wird im Klimaschutzplan abgebildet.

Die Umsetzung der Maßnahmen wird zu finanziellen Mehraufwendungen führen. Die Realisierung finanzwirksamer Maßnahmen nach dem Gesetz wird im Rahmen einer nachhaltigen und vorausschauenden Finanzpolitik erfolgen (vgl. die §§ 1 Absatz 5, 5 Absatz 3 Satz 4 und 20 Absatz 1 Satz 2 KIVG M-V). Sämtliche finanzwirksame Maßnahmen des Klimaschutzes stehen unter dem Vorbehalt, dass die zur Umsetzung erforderlichen Mittel vom Haushaltsgeber im Haushaltsplan des Landes zur Verfügung gestellt werden.

Darüber hinaus sind prioritär Maßnahmen vorzusehen, die die Ziele des Gesetzes besonders effektiv und effizient fördern, die sowohl dem Klimaschutz als auch der Klimaanpassung dienen. So kann die Wiedervernässung von Moorböden zu einer direkten Vermeidung von Treibhausgasemissionen, im günstigsten Fall zu einer Bindung von Kohlenstoff und gleichzeitig auch zu einer Verbesserung des Wasserrückhalts in der Fläche sowie zu einer Verbesserung der Biodiversität führen. Grundsätzlich zielen die Anforderungen des Gesetzes darauf ab, eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung des Landes zu ermöglichen.

(1) Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Es entstehen Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand in folgender Höhe:

Aufgabe	Bezug zum Gesetz/Haushaltstitel	Kosten in Euro		
		2025	2026	2027
Ermittlung des EU/Bundes/ Landesanteils an den Treibhausgasemissionen	§ 4 Absatz 3 Einzelplan 08 Kapitel 0804 MG 10 Titel 533.33	60.000	30.000	30.000
Projekte im globalen Süden	§ 5 Absatz 3		50.000	50.000
Monitoring-Dashboard	§ 6 Absatz 1 Einzelplan 08 Kapitel 0804 MG 10 Titel 533.33	40.000	15.000	15.000
Treibhausgasbilanz des Landes	§ 6 Absatz 2 Einzelplan 08 Kapitel 0804 MG 10 Titel 533.33		60.000	
Energieatlas, Aktualisierung	§ 10 Absatz 3 Einzelplan 06 Kapitel 0607 MG 40 Titel 533.02	50.000	50.000	50.000
Treibhausgasbilanz der Landesverwaltung	§ 20 Absatz 3 Einzelplan 08 Kapitel 0804 MG 10 Titel 533.33	90.000		45.000

Eine CO₂-Quantifizierung soll erfolgen, sofern Aufwand und Kosten hierfür vertretbar sind.

Die Verpflichtungen nach § 8 KIVG M-V verursachen unmittelbar keine zusätzlichen Kosten für das Land. Zur Sicherstellung der Beratungs-, Informations- und Unterstützungsleistungen nach § 8 Absatz 2 und 3 KIVG M-V sind bereits verschiedene Angebote geschaffen worden:

Institution	Thema	Mitarbeiteräquivalente	Land	Bund	EU	Gesamtförderersumme 2025 in Euro
Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie	Klimawandel	4	X			
Landesenergie- und Klimaschutzagentur MV (institutionelle Förderung)	Energiewende, Akzeptanz	7	X			

Landesenergie- und Klimaschutzagentur MV (Auftrag)	MV-Effizienz	5			X	685.000
Landeszentrum erneuerbare Energien e.V. Neustrelitz	Klimaschutz-Förderberatung	2			X	157.000
Landesverband erneuerbare Energie MV	Wärme, Sektorkopplung	2			X	161.000
BUND	Ökologisches Bauen	1,75				116.000
Moorbeauftragte der Wasser- und Bodenverbände	Moor-schutz	6	X			900.000
Mooragentur; Landgesellschaft MV	Moor-schutz	6		X		900.000
Regionalbüro ANK	Förderberatung Moor-schutz	4		X		400.000

Sofern weitere Beratungsangebote etwa in einzelnen Sektoren sinnvoll erscheinen, erfolgt deren Konkretisierung über den Klimaschutzplan.

Die Einführung einer Solarpflicht in § 11a KIVG M-V betrifft auch die Gebäude im Eigentum des Landes. Die Staatliche Bau- und Liegenschaftsverwaltung Mecklenburg-Vorpommern (SBL-MV) hat bereits umfangreiche Analysen und Installationen von Solaranlagen vorgenommen. Die Solarpflicht nach dem Gesetz betrifft dabei nur Grundsanierungen von Nichtwohngebäuden über 500 m² Nutzfläche und offene Parkplätze über 50 Stellplätze. Die Kosten hierfür werden in den Haushaltsplanungen angemeldet, sie refinanzieren sich durch eingesparte Energiekosten. Die Amortisationszeiten von Solaranlagen liegen je nach Größe der Anlage, dem Anteil am Energieeigenverbrauch und der Höhe der Investitionskosten (Speichergröße, Statik, Anschlusskosten, Aufständigung etc.) zwischen sieben und 20 Jahren. Die Lebensdauer von solarthermischen Anlagen und von PV-Modulen beträgt demgegenüber mindestens 30 Jahre, während dieser Zeit kann auch ein Tausch von Einzelkomponenten (z.B. Wechselrichter, Pufferspeicher, Betriebsmittel) erforderlich werden. Bei höherem Selbstversorgungsgrad lassen sich die Amortisationszeiten deutlich reduzieren.

Die Verpflichtung der Zurverfügungstellung von Flächen nach § 16 Absatz 1 KIVG M-V, die für Moorschutzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 Nummer 3 verwendet werden, betrifft Flächen, auf denen die Senkenfunktion der Moore durch Wiederherstellung des natürlichen Überflutungsregimes in den Küstenüberflutungs- und Flusstalmooren wiederhergestellt werden soll. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sind hiervon in aller Regel nicht erfasst. Im Einzelnen nicht bezifferbare Einnahmeverluste aus Pachten können dem Land, den Landkreisen und den Gemeinden daher nur in geringem Umfang entstehen. Durch die Anhebung des Wasserstandes auf Flurhöhe wird zudem die Degradierung des Moores auf ein Minimum reduziert. Somit werden das Moor und auch der Pachtgegenstand erhalten. Durch eine Entwässerung wird sich

dagegen der Zustand des Moores und somit der Pachtgegenstand über kurz oder lang verschlechtern. Der Torf wird entweder ganz verschwinden oder die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse werden sich soweit verändern, dass eine Bewirtschaftung nicht mehr möglich beziehungsweise rentabel ist, was wiederum nachhaltige Auswirkungen auf die Pachteinnahmen entfalten wird.

Mit der Einführung eines Vorkaufrechts (§ 16 Absatz 2 KIVG M-V) entstehen für das Land Mecklenburg-Vorpommern keine unmittelbaren Kosten. Finanzielle Aufwendungen entstehen gegebenenfalls durch die Prüfung, ob das Vorkaufsrecht bei einem Grundstück ausgeübt werden soll, und durch die Ausübung des Vorkaufrechts bei Grundstücken, die tatsächlich für das Erreichen der Ziele nach § 15 Absatz 2 KIVG M-V notwendig sind. Aufwand und Kosten werden dadurch vermindert, dass das Vorkaufsrecht nur bei den Grundstücken besteht, die zuvor in eine Flächenkulisse aufgenommen worden sind.

(2) Vollzugsaufwand

Haushaltsausgaben aufgrund des Vollzugsaufwands entstehen in folgender Höhe:

Der Klimaschutzplan wird nach § 5 Absatz 1 KIVG M-V durch das für Klimaschutz zuständige Ministerium im Zusammenwirken mit den sektorverantwortlichen Ressorts erarbeitet. Die in den Klimaschutzplan aufzunehmenden Maßnahmen werden von dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium vorgeschlagen und von den verantwortlichen Ressorts bewertet oder von diesen selbst eingebracht. Über die Aufnahme in den Plan entscheidet letztendlich das Kabinett (§ 5 Absatz 4 KIVG M-V). In der Sache handelt es um strategische Überlegungen und Entscheidungen zum Klimaschutz, die in den Ministerien mit dem vorhandenen Personal zu erfüllen sind.

Der Aufwand in den Ministerien für die Monitoring- und Berichtspflichten gemäß § 6 KIVG M-V zu den jeweiligen Sektoren wird über digitale Lösungen minimiert. Für die digitale Lösung wird das für Klimaschutz zuständige Ministerium ein Online-Dashboard mit öffentlichem und nicht öffentlichem Teil in Auftrag geben (siehe oben unter Buchstabe a), sodass Indikatoren und Meilensteine schnell und einfach zu aktualisieren sind. Die Betreuung erfolgt über das für Klimaschutz zuständige Ministerium.

Das Gleiche wie bei § 6 gilt auch für das Monitoring nach § 20 Absatz 3 KIVG M-V. Es verursacht einen personellen Aufwand in allen Ressorts bei der Meldung von relevanten Informationen. Die Daten sind einmal jährlich zu berichten und zu erfassen. Da aber in allen Häusern ein Energiedatenmanagement gegeben sein dürfte und die Treibhausgasbilanz der Landesverwaltung extern ermittelt wird, sind die Daten schnell und einfach zu aktualisieren. Der Aufwand wird mit drei bis zehn Arbeitstagen je Ressort und Jahr veranschlagt. Ein höherer Aufwand entsteht der SBL-MV, auch dieser ist jedoch mit vorhandenem Personal abgesichert.

Zum Ausgleich der verbleibenden Restemissionen aus der Landesverwaltung ist eine Ausgleichsstrategie (§ 21 Absatz 2 KIVG M-V) zu erarbeiten. Sollten die Tätigkeiten der Landesverwaltung ab dem 1. Januar 2030 nicht klimaneutral aufgestellt sein, ist die Landesregierung verpflichtet, die verbleibenden Emissionen auszugleichen. Die Kosten hierfür sollen in der Strategie ermittelt werden. Die Erarbeitung der Strategie wird über das Personal und den Haushalt des LM realisiert werden. Zur Umsetzung des § 21 Absatz 1 Satz 2 KIVG M-V korrespondierend zu § 5 Absatz 3 sind jährlich

50.000 Euro für Klimaschutzprojekte im Globalen Süden vorgesehen. Diese Mittel sollen mit dem Haushalt 2026/27 im Einzelplan 08 angemeldet werden.

Die Erarbeitung der Klimaanpassungsstrategie des Landes (§ 23 KIVG M-V) erfolgt durch das LM in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Klimawandel und Klimaanpassung im LUNG und ist an den Vorgaben des Bundes nach § 10 KAnG auszurichten. Sofern Informationen (z.B. Klimadaten, Risikoanalysen oder Vulnerabilitätsbewertungen) nicht innerhalb der Landesregierung vorliegen oder ermittelt werden können, müssen diese durch Auftragsvergabe beschafft werden. Mittel sind im Einzelplan 08 Kapitel 0804 MG 10 Titel 533.34 eingestellt. Die Klimaanpassungsstrategie dient dazu, Mecklenburg-Vorpommern resilienter zu gestalten, indem die Anpassung an zu erwartende Klimaänderungen rechtzeitig mitgedacht und damit Folgekosten (etwa Schäden durch Hitze, Überschwemmungen, Dürre) vermieden werden. Teilweise sind Maßnahmen zur Klimaanpassung schon durch andere gesetzliche Vorschriften - insbesondere zur Gefahrenabwehr - vorgegeben (Katastrophenschutz, Küsten- und Hochwasserschutz, Erhaltung und Umbau der Wälder). Konkrete Kostenermittlungen lassen sich erst im Rahmen der Entwicklung gebotener Anpassungsmaßnahmen vornehmen.

Für die Einrichtung der Fachstelle Klimawandel und Klimaanpassung (§ 25 KIVG M-V) am LUNG sind Personal- und Sachkosten erforderlich. Mit dem Haushalt 2024/25 sind vier Stellen beim LUNG eingerichtet worden, die die fachbezogenen Aufgaben übernehmen. Sachkosten sind im Einzelplan 08 Kapitel 0804 MG 10 Titel 533.34 eingestellt. Eine digitale und effiziente Bereitstellung der Daten und Informationen ist vorgesehen. Mit Hilfe der Fachstelle erfolgt eine Konzentration des meteorologischen Fachwissens zu Klimadaten, Klimaprojektionen, Auswirkungen des Klimawandels, Klimafolgenmonitoring und Klimaanpassung. Die Fachstelle unterstützt die Landesverwaltung und die Kommunen. Dadurch erfolgt eine effiziente Bereitstellung der erforderlichen Daten und Informationen und der Aufwand für die Kommunen wird minimiert. Zukünftig können Kosten bei der Einführung eines digitalen Monitoringsystems entstehen; diese sind aktuell nicht zu beziffern, weil die Bundesregierung die Anforderungen an das Klimafolgenmonitoring derzeit noch erarbeitet.

(3) Auswirkungen von Aufgabenübertragungen im Sinne des Konnexitätsprinzips (Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern)

Gemeinden und Landkreise nehmen aktuell bereits Aufgaben des Klimaschutzes und der Klimaanpassung wahr. Dies gilt etwa für die Planungen auf kommunaler Ebene, insbesondere die Bauleitplanung. Dem § 7 Absatz 2 KIVG M-V kommt daher im Wesentlichen eine deklaratorische Wirkung zu. Dementsprechend bestimmt § 7 Absatz 2 Satz 1 KIVG M-V, dass die Erfüllung der Vorbildfunktion den Kommunen in eigener Verantwortung obliegen soll (vergleiche ebenso die Empfehlung einer klimaneutralen Organisation der Verwaltung nach § 19 Absatz 4 KIVG M-V).

Eine Zuweisung von Mitteln zur Erfüllung dieser Aufgaben ist daher nicht geboten. Erforderliche Investitionen werden durch den Bund gefördert und durch das Land nach Maßgabe des Haushalts kofinanziert, sodass durch die bloße Zuordnung der Vorbildfunktion keine Mehrkosten zu erwarten sind. Zudem kommt es langfristig zu Betriebskosteneinsparungen. Eine Untätigkeit würde dagegen in den kommenden Jahrzehnten zu weitaus höheren und steigenden Kosten führen (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52024DC0063>, Seite 13, 14).

Bereits die Landesverfassung gibt in Artikel 12 Absatz 1 vor, dass auch Gemeinden und Kreise im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die natürlichen Grundlagen - worunter auch der Klimaschutz zu fassen ist - jetzigen und künftigen Lebens und die Tiere zu schützen und pflegen haben. Klimaschutz und Klimaanpassung als bestehende pflichtige kommunale Selbstverwaltungsaufgaben werden in § 7 Absatz 3 und § 24 Absatz 1 KIVG M-V konkretisiert. Bei der Vorgabe zu einem konzeptionellen Vorgehen handelt es sich nicht um die Übertragung von Sach- oder Zweckaufgaben, sondern um eine Organisationsaufgabe, die interner Natur ist und bei der das Konnexitätsprinzip nicht eingreift (Landesverfassungsgericht M-V, Urteil vom 26.11.2009 – LVerfG 9/08). Die bereits bestehenden kommunalen Aufgaben des Klimaschutzes und der Klimaanpassung werden durch die Verpflichtungen zu einem konzeptionellen Vorgehen lediglich prozedural gelenkt.

Nach § 7 Absatz 3 wird den Landkreisen und kreisfreien Städten die Erstellung von Klimaschutzkonzepten ab dem Jahr 2030 verpflichtend aufgegeben. Bis dahin kann zur Erstellung der Konzepte eine Förderung des Bundes genutzt werden. Dabei sind sowohl Sach- als auch Personalkosten förderfähig. Eine Kofinanzierung des Landes kann nach Maßgabe des Haushalts vorgesehen werden. Aufgrund der späteren Wirksamkeit ist die Verpflichtung nach Absatz 3 nicht förderschädlich. Es entstehen keine unvermeidlichen Mehrbelastungen, da die Landkreise und kreisfreien Städte die Möglichkeit haben, entsprechende Konzepte frühzeitig zu erstellen und die Förderangebote des Bundes in Anspruch zu nehmen.

Den übrigen Gemeinden wird keine Verpflichtung zu Erstellung von Klimaschutzkonzepten auferlegt. Ihnen steht dieses Instrument aber im Rahmen ihres Rechts zu, alle Angelegenheiten „der örtlichen Gemeinschaft“ in eigener Verantwortung zu regeln (Artikel 28 Absatz 1 Satz 1 GG). Auch auf gemeindlicher Ebene werden sich zunehmend Erfordernisse zum Klimaschutz und – vielleicht noch eher – zur Klimaanpassung ergeben. Dementsprechend kann auch auf Gemeindeebene ein planvolles Vorgehen im Zusammenhang mit anderen Planungen sinnvoll sein. Durch die bloße Empfehlung zur Erstellung von Klimaschutzkonzepten bleiben den Gemeinden hier alle Fördermöglichkeiten erhalten.

Die Verpflichtung zur Übermittlung ihres Gesamtendenergieverbrauchs (§ 22 KIVG M-V) trifft die Kommunen gleichermaßen wie andere öffentliche Stellen. Auch handelt es sich nicht um die Übertragung von Sach- oder Zweckaufgaben, sondern um eine Regelung zu den Existenzaufgaben oder den Organisationsaufgaben, die interner Natur sind und bei denen das Konnexitätsprinzip nicht eingreift (Landesverfassungsgericht M-V, Urteil vom 26.11.2009 – LVerfG 9/08). Zudem ist davon auszugehen, dass die Kommunen über ein geeignetes Energiedatenmonitoring verfügen. Weitere Hilfsmittel will der Bund zur Verfügung stellen. Das für Klimaschutz zuständige Ministerium hat eine Lizenz für ein geeignetes Teibhausgasbilanzierungstool für die Kommunen erworben und diesen zur Verfügung gestellt, welches auch ein Energiedatenmonitoring einschließt. Diese Kosten sind im Einzelplan 08 Kapitel 0804 MG 10 Titel 534.35 abgebildet.

Für die Pflicht zur Erstellung kommunaler Klimaanpassungskonzepte (§ 24 Absatz 1 KIVG M-V) gilt dasselbe wie für die Klimaschutzkonzepte. Zur Vermeidung von Mehrbelastungen besteht die Möglichkeit, Bundesmittel zu beantragen, die durch das Land nach Maßgabe des Haushalts kofinanziert werden können.

b) Sonstige Kosten (zum Beispiel Kosten für die Wirtschaft; Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Die Einführung der Solarpflicht in jetzt § 11a (vorher § 12) KIVG M-V betrifft auch die Unternehmen (zur Refinanzierung der Investitionen durch eingesparte Energiekosten vergleiche bereits Nummer 6 Buchstabe b). Dabei ist davon auszugehen, dass jährlich etwa 30 Parkplätze mit über 50 Stellplätzen errichtet werden (insbesondere Parkplätze von großflächigen Einzelhandelsansiedlungen, Großunternehmen, großen Freizeiteinrichtungen und Hotels). Die Kosten je Parkplatz betragen ab 8.000 Euro, wobei größere Anlagen aufgrund von Skalierungseffekten auch günstiger sein können. Die Nutzungsdauer der PV-Überdachungen liegt bei 30 Jahren. Gleichzeitig ist der Eigenstromverbrauch bei gewerblichen Einrichtungen durch kontinuierliche Abnehmer im Unternehmen (zum Beispiel Kühlgeräte, Gefriereinrichtungen) sehr hoch. Die Amortisationszeiten liegen damit bei sieben bis 15 Jahren, womit der finanzielle Mehraufwand mittelfristig zu einer Verringerung der Betriebskosten führt. Die Ermittlung der erforderlichen Größe der Dachflächensolaranlagen zur Optimierung von Eigenverbrauch und Wirtschaftlichkeit soll über die Rechtsverordnung ermöglicht werden. Werden 30 Parkplätze mit durchschnittlich 60 Stellplätzen jährlich neu errichtet, ergeben sich Investitionskosten von 14,4 Millionen Euro für die Wirtschaft. In der Konsequenz resultiert eine CO₂-Einsparung von 576 t CO₂ jährlich bei 0,4 kg CO₂ je kWh.

Im Jahr 2022 wurden an 615 Nichtwohngebäuden Baumaßnahmen durchgeführt. Nichtwohngebäude hatten in MV durchschnittlich 800 bis 850 m² Nutzfläche. Geht man davon aus, dass die Hälfte der Nichtwohngebäude eine Nutzfläche über 500 m² hat und hiervon wiederum bei 20 Prozent der Baumaßnahmen die Sanierung der Dachhaut betroffen war, wären rund 60 Gebäude jährlich von der PV-Pflicht betroffen gewesen. Bei einer installierten Leistung von jeweils 50 kWp und einem Preis von 1000 Euro je kWp ergeben sich Investitionskosten von jährlich 3 Millionen Euro für die Wirtschaft.

2. Bürokratiefolgen

Abgesehen von der bereits erfolgten Einrichtung der Fachstelle Klimawandel und Klimaanpassung (§ 25 KIVG M-V) ist die Umsetzung des Gesetzes nicht mit der Schaffung neuer Strukturen verbunden. Verfahrensregelungen betreffen nur die Landesregierung selbst, erstrecken sich teilweise auf nachgeordnete Behörden und bleiben dabei auf das erforderliche Minimum beschränkt. Sie dienen ausschließlich der Erfolgskontrolle und erforderlichenfalls der Nachsteuerung zur Erreichung der wesentlichen Ziele des Gesetzes. Eine solche Erfolgskontrolle ist grundsätzlich notwendiger Bestandteil jeder Maßnahmenplanung. Ihre gesetzliche Regelung dient in erster Linie der aufgrund des öffentlichen Interesses an den Klimazielen gebotenen Transparenz. Andere Länder und der Bund sehen insoweit die Einrichtung eigenständiger Gremien, etwa von Klimaräten, vor.

Zur Erreichung der Klimaschutz- und der Sektorenziele nach § 4 Absatz 1 und 2 KIVG M-V und der dazu im Klimaschutzplan vorgesehenen Maßnahmen ist ein zweijährliches Monitoring vorgesehen, das die Ermittlung der Treibhausgasemissionen und die Feststellung der Wirkung laufender und umgesetzter Maßnahmen umfasst. Beides

wird digital organisiert, so dass der Aufwand in den Ressorts minimiert wird, wobei die Verantwortlichkeit hierfür beim für Klimaschutz zuständigen Ministerium liegt (Aus-schreibung des Online-Tools, Einrichtung und Betreuung). Der Personalaufwand in den Ressorts beschränkt sich auf die Datenerfassung, Datenzusammenstellung je Ressorts und Eintragung in das Online-Tool sowie Endprüfung und Freigabe. Aufgrund der Erfahrungen in anderen Bundesländern wird der Aufwand mit 5 bis 8 Stunden je Maßnahme und Jahr abgeschätzt.

Dies gilt sowohl für die Maßnahmen des Klimaschutzplans nach § 5 als auch für den Maßnahmenkatalog nach § 20. Die Maßnahmenvorschläge erarbeitet auch hier das für Klimaschutz zuständige Ministerium in Zusammenarbeit mit den Ressorts innerhalb der bestehenden Arbeitsgruppe Klimaneutrale Verwaltung. Der wesentliche Aufwand liegt beim für Klimaschutz zuständigen Ministerium. Eine Berichtspflicht an das Kabinett ist alle zwei Jahre vorgesehen (§ 20 Absatz 4). Der Aufwand für die anderen Ressorts wird durch eine digitale Lösung minimiert.

Bei Erlass, Fortschreibung oder Änderung von Förderprogrammen des Landes bezüglich einer klimagerechten Ausrichtung von Förderprogrammen nach § 9 wird der Aufwand auf ein Mindestmaß reduziert. Hierfür stellt das Finanzministerium in Abstimmung mit dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium einen standardisierten zentral bereitgestellten Fragenkatalog zur Verfügung. Die Durchführung der Prüfung liegt dabei in der Verantwortlichkeit des für die Förderung zuständigen Ministeriums. Es handelt sich nur um eine Prüfungspflicht, nicht um eine Fördervoraussetzung. Die beabsichtigte Förderung kann also auch bei negativen Feststellungen umgesetzt werden. Das Prüfungsergebnis und die Entscheidung sind festzuhalten und in gebotener Kürze zu begründen. Es befindet sich ein Standardisierungs- und Digitalisierbarkeitscheck für Förderrichtlinien in Planung. Das Thema klimagerechte Ausrichtung von Förderprogrammen kann dort standardisiert mit einem überschaubaren Fragekomplex abgefragt werden, um sicher zu stellen, dass sich bei Konzipierung von Förderprogrammen Gedanken zur klimagerechten Ausrichtung gemacht werden. Dabei sollte das Ziel der anzustellenden Überlegungen zur klimagerechten Ausrichtung von Förderprogrammen weniger in mit Kontrollaufwand verbundenen Maßnahmen münden, sondern umgekehrt über positive Verstärkung Aspekte einbringen, wie die Förderfähigkeit auch gebrauchter Gegenstände zu überlegen, kurze Transportwege im Rahmen der Förderung zu belohnen und Ähnliches. Zur Unterstützung der Ressorts und Bewilligungsstellen befindet sich ergänzend ein Förderbaukasten mit Musterformulierungen für Richtlinien und weitere förderrelevante Dokumente in Planung. Auch dort wird das Thema Berücksichtigung finden und perspektivisch Dokumente wie beispielsweise ein Merkblatt für klimaneutrale Beschaffungen erarbeitet werden, welches Bewilligungsstellen den Zuwendungsempfängenden zusammen mit dem Zuwendungsbescheid zur Verfügung stellen können. Auch im noch zu erarbeitenden Leitfaden Förderung soll das Thema Klimagerechte Ausgestaltung von Förderprogrammen aufgegriffen werden.

Es werden keine Informationspflichten für Unternehmen eingeführt oder bestehende geändert.

3. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

V. Befristung

Eine Befristung des Gesetzes kommt aufgrund seiner Zielsetzungen, zwingende unbefristete Vorgaben des Rechts der Europäischen Union in das deutsche Recht umzusetzen sowie der Dringlichkeit, nicht in Betracht. Eine befristete Geltung würde daher im Widerspruch zu den Zielen des Gesetzes stehen.

B. Besonderer Teil

I. Zu Artikel 1 - Landesgesetz zur Gestaltung einer klimaverträglichen Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern

Zu Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften, Klimaschutzziele

Abschnitt 1 umfasst die allgemeinen Bestimmungen des Klimaverträglichkeitsgesetzes, die grundlegender Natur sind, aus systematischen Gründen keinem der weiteren Abschnitte zugeordnet werden sollen oder den übrigen Vorschriften vorgelagert sind.

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

Die Vorschrift benennt die grundlegenden Ziele und rechtlichen Rahmenbedingungen für den Klimaschutz in Mecklenburg-Vorpommern und ist bei der Auslegung der übrigen Bestimmungen des Gesetzes leitend.

In Absatz 1 kommt die komplementäre Ausrichtung des Klimaverträglichkeitsgesetzes zum Ausdruck. Zweck des Gesetzes ist einerseits der Klimaschutz – auf die Minderung des Klimawandels gerichtet – und andererseits die Klimafolgenanpassung – auf die Abschwächung der Folgen des Klimawandels gerichtet.

Absatz 2 Satz 1 konkretisiert die Ansprüche des Gesetzes an die Aufgabe des Klimaschutzes in Mecklenburg-Vorpommern. Danach werden die grundlegenden Klimaschutzziele für das Land (vgl. zu § 4 Absatz 1) sowie die Ziele, Strategien, Verfahren und Maßnahmen in den einzelnen Sektoren (vgl. zu § 4 Absatz 2 und § 5 Absatz 2 sowie zu den Abschnitten 2 bis 6) zu deren Erreichung festgelegt.

Die Bedeutung der verschiedenen Sektoren ist bereits in Nummer 178 der Koalitionsvereinbarung 2021-2026 für die 8. Wahlperiode des Landtags Mecklenburg-Vorpommern herausgestellt worden. So haben die Koalitionspartner sich darauf verständigt,

„...in einem breiten Dialogprozess ein Klimaschutzgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (zu) erarbeiten und um(zu)setzen, um Netto-Treibhausgasneutralität bis spätestens 2040 zu erreichen. Orientiert am Bundesgesetz werden Landesspezifika wie Moorklimaschutz, Waldmehrung, Ostsee- und Küstenschutz, Humusaufbau in den Böden und der Zubau Erneuerbarer Energien berücksichtigt. Das Landesklimaschutzgesetz soll sich nicht auf die Zuweisung von Einsparvorgaben von CO₂-Emissionen für die Sektoren in Tonnen je Jahr beschränken, sondern auch konkrete Umsetzungsmaßgaben für die Energiewende wie Regelungen zu einer wesentlichen Verstärkung von Photovoltaik auf neu errichteten Gebäuden und sanierten Dächern sowie damit korrespondierenden Speichern, die Wärmewende, die Mobilitätswende, die Land- und Forstwirtschaft, den Moorschutz, die Klimaneutralität und Nachhaltigkeit der Landesverwaltung selbst sowie die Klimaanpassung enthalten.“

Satz 2 verdeutlicht, dass die Klimaziele des Landes und ihre Verwirklichung nicht nur einem originären Regelungsziel des Landesgesetzgebers entsprechen, sondern sich

in die Arbeit an einer der aktuell größten Menschheitsaufgaben einordnet. Mit der Erfüllung der Klimaschutzziele des Landes sollen zwar in der Sache kleine, aber doch notwendige („angemessene“) Beiträge

- zur nachhaltigen und klimaverträglichen Energie-, Wärme- und Mobilitätswende in Deutschland und
- zur Revitalisierung, Erhaltung und Verbesserung der Kohlenstoffsenken, zum Ausbau des natürlichen Klimaschutzes und zu einer klimagerechten regional verankerten Land- und Forstwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern zur Erreichung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele durch Reduzierung der Treibhausgasemissionen hin zur Netto-Treibhausgasneutralität,

geleistet und damit neben der Verbesserung des Klimaschutzes auch eine zukunftsfähige nachhaltige Entwicklung des Landes ermöglicht werden. Natürliche Kohlenstoffsenken sind Teil des Kohlenstoffkreislaufs und haben seit Urzeiten eine große Bedeutung für das Erdklima; dies können Wälder, Böden, Moore oder Ozeane sein. Durch die Aufnahme von Kohlendioxid aus der Atmosphäre wird der Treibhauseffekt abgeschwächt.

Klimaschutz kann nur erfolgreich umgesetzt werden, wenn die in § 1 Absatz 3 genannten Varianten bei allen Entscheidungsfindungen berücksichtigt wird. Die Treibhausgasemissionen sind so hoch, dass eine Vermeidung von Treibhausgasemissionen erforderlich ist. Mit der Schwerpunktsetzung in Absatz 3 werden die verschiedenen Treibhausgasbeiträge erläutert. Es handelt sich um eine gleichberechtigte Aufzählung. Vermeiden meint das gänzliche Unterlassen von Treibhausgasemissionen, Verminderung meint den reduzierten Ausstoß. Beide Tatbestände zielen auf die – vollständige oder teilweise – Einsparung von Treibhausgasemissionen ab. Demgegenüber kommt es beim Versenken der nicht oder jedenfalls mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu vermeidenden oder zu verringernden Treibhausgase lediglich zu einer Abmilderung der durch den Ausstoß bereits erfolgten Belastung der Atmosphäre und damit zu einem abschwächenden Beitrag zum Treibhauseffekt. Die Senkenfunktion der Moore und der Wälder ist langfristig für den Ausgleich von Restemissionen aus unverzichtbaren Produktionsprozessen, insbesondere der landwirtschaftlichen Bodennutzung und Produktion, erforderlich, die betriebsnotwendig zu Treibhausgasemissionen führen. Auf absehbare Zeit sind die entwässerten Moore jedoch selbst Emissionsquelle, so dass insoweit das Vermeidungsgebot gilt. Eine gesetzliche Regelung zu technischen Senken ist nicht vorgesehen, weil derartige Verfahren noch in einer frühen Phase der Erprobung sind und zudem diesbezüglich eine Regelungskompetenz des Landes zweifelhaft erscheint.

Es wird klargestellt, dass Vermeidung und Verminderung von Emissionen wesentlich durch die Nutzung von Einspar- und Effizienzpotentialen und die Nutzung regenerativer Energien erreicht werden kann. Mit der Mehrfachnutzung von Flächen wird nicht nur eine spezielle Effizienzanforderung benannt, sondern an zentraler Stelle verdeutlicht, dass den Klimaschutzzielen zwar eine herausragende Bedeutung zukommt, andere öffentliche und private Belange wie etwa die Ernährungssicherheit oder die Erhaltung der Biodiversität mit ihren Flächenansprüchen jedoch ebenso zu gewährleisten sind.

Die Vermeidung von Treibhausgasemissionen im Verkehrssektor lässt sich beispielsweise durch die digitale Abwicklung von Arbeitswegen und Dienstreisen erreichen, die Teil eines klimafreundlichen behördlichen und betrieblichen Mobilitätsmanagements sein können; die Verringerung von Treibhausgasemissionen durch effizientere, energiesparendere Kraftfahrzeuge und Fahrweisen sowie durch die Verlagerung von Verkehr vom Verkehrsträger Straße auf die oftmals effizienteren Verkehrsträger Schiene und Wasser. Die Nutzung erneuerbarer Energien zum Zwecke der Vermeidung oder Verminderung von Treibhausgasemissionen kann sowohl über elektrische Antriebe als auch über den Einsatz erneuerbarer Kraftstoffe wie Biokraftstoffe oder Wasserstoff erfolgen. Als Beispiele für die Mehrfachnutzung von Flächen kommen etwa die Errichtung von Solaranlagen unter Windenergieanlagen oder Energieleitungen sowie auf Dächern und anderen versiegelten Flächen und unter bestimmten landwirtschaftlichen Sonderkulturen in Betracht.

Absatz 4 konkretisiert die Ansprüche des Gesetzes an die Aufgabe der Klimaanpassung in Mecklenburg-Vorpommern. Dieser Aufgabe käme bei theoretischer Betrachtung im Verhältnis zum Klimaschutz eine nachrangige Bedeutung zu. Vereinzelt kommt dies in Regelungen zum Ausdruck, mit denen die Klimafolgenanpassung als die Anpassung an die *unvermeidbaren* Folgen des Klimawandels definiert wird (§ 1 Nummer 2 und § 3 Absatz 2 KlimaG BW). Abgesehen davon, dass die Unvermeidbarkeit der Folgen nur mit unnötigen Aufwand zu bestimmen wäre, ist die Klimaanpassung aufgrund des voranschreitenden Klimawandels und dessen Folgen im Rahmen des Gebotenen und der Verhältnismäßigkeit ebenso geboten wie der Klimaschutz. Satz 1 verpflichtet dementsprechend ausdrücklich dazu, Strategien für Mecklenburg-Vorpommern zu entwickeln, um die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu begrenzen.

Die Klimaanpassung umfasst insbesondere Maßnahmen zum Schutz von Leben, Gesundheit, Eigentum und weiteren hohen Schutzgütern Einzelner, der Gesellschaft, Wirtschaft und Infrastruktur sowie von Umwelt, Natur und Ökosystemen (Satz 2). Dabei kann die Anpassung an die Folgen des Klimawandels den Schutz des Klimas nicht ersetzen. Sie hat kontinuierlich und parallel zum Klimaschutz zu erfolgen. Sie ergänzt diesen (siehe auch BVerfG, B. v. 24.03.2021, BVerfGE 157, 30 [111, 113] = NVwZ 2021, 951) und reagiert auf bereits erfolgte, stattfindende oder nicht mehr abwendbare Entwicklungen. Abgesehen davon handelt es sich in einzelnen Fällen, wie zum Beispiel im Bereich natürlicher Kohlenstoffspeicher, bei deren Anpassung an den Klimawandel gleichzeitig auch um Klimaschutz, wenn die Speicher- und Senkenfunktion dadurch stabilisiert oder erhöht wird. In Satz 4 wird klargestellt, dass Maßnahmen der Klimaanpassung auch durch Unterstützung geeigneter Projekte in vom Klimawandel besonders schwerwiegend betroffenen Ländern erfolgen können.

Die Nennung der haushaltsrechtlichen Grundlagen ist Absatz 5; dieser stellt den Bezug zum verantwortungsvollen Umgang mit öffentlichen Mitteln her. Die Aufzählung betont die Prinzipien der Umwelt- und Sozialverträglichkeit und das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 der Landeshaushaltsordnung) bei der Erreichung der Ziele.

Zu § 2 (Berücksichtigungsgebot Klimaschutz und Klimaanpassung)

Die Vorschrift enthält eine korrespondierende, im Wesentlichen inhaltsgleiche Anforderungen setzende Regelung zu § 13 Absatz 1 Satz 1 KSG. Der Bundesgesetzgeber

verpflichtet damit die Träger öffentlicher Aufgaben, bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des Gesetzes (des KSG) und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Nach § 13 Absatz 1 Satz 2 KSG bleiben die Kompetenzen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, das Berücksichtigungsgebot innerhalb ihrer jeweiligen Verantwortungsbereiche auszugestalten, unberührt. Diese Bestimmung hat im Wesentlichen deklaratorischen Charakter. Sofern die Länder ihrerseits Regelungen treffen, üben sie ihre konkurrierende Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 72 Absatz 1 GG aus. Mit der Unberührtheitsklausel stellt der Bund klar, dass er weder in die Gesetzgebungskompetenzen der Länder nach Artikel 70 ff. GG noch in die Organisationshoheit der Länder und Gemeinden eingreifen will. Bundesrechtlich vorgegeben wird damit ein allgemeines Vorbildgebot in Gestalt eines allgemein gehaltenen Berücksichtigungsgebots für Klimabelange (vgl. BT-Drs. 19/14337, S. 36).

Der § 2 KIVG M-V ergänzt und konkretisiert dieses bundesrechtliche Gebot für den Geltungsbereich der Landesgesetzgebung. Die Vorschrift bestimmt, dass bei den Planungen und Entscheidungen der Träger öffentlicher Verwaltung die Regelungen des Gesetzes, namentlich dessen Zweck (vgl. zu § 1 Absatz 1 und 4) und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele, ergänzend Anwendung finden. Dieses Berücksichtigungsgebot konkretisiert die allgemeine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand (vgl. zu § 7) und kommt bei allen ihren Planungen und Entscheidungen zum Tragen, soweit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Entscheidungsspielräume bestehen. Keine Bedeutung erlangt § 2 auf der Rechtsfolgenseite von gebundenen Entscheidungen. Daher kommt das Berücksichtigungsgebot im Baugenehmigungsverfahren nicht zur Anwendung, soweit die einschlägigen Vorschriften nicht Entscheidungsspielräume (vgl. etwa §§ 63 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 64 Satz 1 Nummer 3 LBauO M-V jeweils i. V. m. § 113a Satz 2 LWaG) begründen.

Das Gebot umfasst sowohl Verwaltungsentscheidungen mit Außenwirkung als auch Entscheidungen ohne Außenwirkung, wie die Verwaltung eigenen Vermögens, Beschaffung oder andere wirtschaftliche Aktivitäten. Dies gilt insbesondere, soweit die zugrundeliegenden Vorschriften bestimmte Entscheidungen vom Vorliegen von „öffentlichen Interessen“ oder „vom Wohl der Allgemeinheit“ abhängig machen, wenn sie den zuständigen Stellen Planungsaufgaben geben oder Abwägungs-, Beurteilungs- und Ermessensspielräume zuweisen. In einigen Gesetzen, wie auf Bundesebene dem Baugesetzbuch, wird der Klimaschutz bereits ausdrücklich als zu berücksichtigendes öffentliches Interesse aufgeführt, in anderen Gesetzen ist dies jedoch bisher nicht der Fall. Diese Regelungslücke wird durch § 2 und die Änderungen in den weiteren Artikeln querschnittsartig geschlossen.

Das Klimaverträglichkeitsgesetz, insbesondere der Zweck des Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele sind bei diesen Entscheidungen in die Erwägungen einzubeziehen. Dabei sind die Bedeutung der Entscheidung für den Klimaschutz zu ermitteln und die Klimaschutzgesichtspunkte mit ihrem jeweiligen Gewicht zu berücksichtigen, soweit keine entgegenstehenden, überwiegenden rechtlichen oder sachlichen Gründe vorliegen. Den Klimabelangen kommt also nach § 2 kein Vorrang zu. Die fachgesetzliche Entscheidungsstruktur oder Abwägungssystematik bleibt, worauf die Vorschrift ausdrücklich hinweist, somit unangetastet. In diesem Rahmen ist die konkrete Betroffenheit und Bedeutung der Klimaschutzbelange – auch in bundesrechtlich geregelten Verwaltungsverfahren und von Trägern der Bundesverwaltung – zu berücksichtigen.

Das Berücksichtigungsgebot gilt für alle „Träger öffentlicher Verwaltung“. Angesprochen sind dadurch Behörden und sonstige öffentliche Aufgabenträger, wie Bildungseinrichtungen, Unternehmen des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs, Krankenhäuser oder die Kammern bestimmter Berufsgruppen. Auf die Rechtsform oder die Trägerschaft des Staates kommt es dabei nicht an. Auch Unternehmen der öffentlichen Hand in privatrechtlicher Rechtsform (z. B. GmbH) sind erfasst, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Die Ausgestaltung des Berücksichtigungsgebots obliegt ihnen als eigene Angelegenheit.

Zu § 3 Begriffsbestimmungen

Begriffsbestimmungen wurden bereits in den genannten Gesetzen getroffen. Abweichende Definitionen sind angeführt, um die erforderliche Klarheit zu schaffen.

Zu § 4 (Klimaschutzziele, Sektorziele)

Die Vorschrift beinhaltet die grundlegenden Klimaschutzziele, und zwar für das Land Mecklenburg-Vorpommern insgesamt schrittweise bis zum Jahr 2045 (vgl. Absatz 1) und für die Landesverwaltung bereits bis zum Jahr 2030 (vgl. Absatz 4).

Die Aufnahme des Ziels der Netto-Treibhausgasneutralität 2045 nach Absatz 1 dient der Umsetzung der Koalitionsvereinbarung (Nummern 176 und 178 KoA). Die Zwischenziele für die Jahre 2030 und 2035 werden hier als Leitplanken genannt; detaillierte Informationen enthält der Absatz 2 einschließlich der Anlage 1⁴.

Der Bestimmung der Minderungspfade liegt die sog. Sektorstudie zugrunde, die von einem externen Unternehmen auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden und der verfügbaren Daten für Mecklenburg-Vorpommern aus der Treibhausgasbilanzierung (Basisjahr 2018) ermittelt wurde. Im Rahmen des durchgeführten umfangreichen gesellschaftlichen Beteiligungsprozesses wurde das Ziel der Klimaneutralität in Mecklenburg-Vorpommern ausdrücklich begrüßt; einige Teilnehmende wünschten sich eine noch deutlich frühere und anspruchsvollere Minderung.

Das Basisjahr 2018 ist ausgewählt worden, um einen zeitnahen Bezug zu den Minderungen zu erhalten. Das von anderen Ländern und insbesondere dem Bund gewählte Basisjahr 1990 ist gerade wegen der strukturellen Umbrüche nach der (Wieder-)Herstellung der Einheit Deutschlands keine geeignete Basis, um die aktuellen Herausforderungen darzustellen. Die Treibhausgasdaten für 2020 lagen bei der Vergabe der Sektorstudie noch nicht vor.

Die Vorgabe jährlicher sektorspezifischer Treibhausgasmengen nach Absatz 2 ergibt sich ebenfalls aus der Koalitionsvereinbarung (Nummer 178 KoA). Die Systematik richtet sich nach § 4 KSG (Satz 2). Die Verantwortung zur Einhaltung der sektorspezifischen Ziele liegt in den jeweils verantwortlichen, d. h. für den Sektor überwiegend zuständigen Ressorts (Satz 3), weil nur aus den Fachbereichen heraus Maßnahmen gesteuert werden können, die der Zielerreichung dienen.

Die Notwendigkeit der Festlegung der jährlichen sektorspezifischen Ziele bis 2045 ergibt sich auch aus der (Leit-)Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahr 2021 (vgl. NVwZ 2021, 951), wonach im Sinne der Generationengerechtigkeit ein konkreter Weg aufzuzeigen ist, wie die Klimaziele erreicht werden sollen.

⁴ Aktualisierung auf das Zieljahr 2045 ist beauftragt.

Satz 1 in Verbindung mit der Anlage 1 enthält tabellarisch die zulässigen Treibhausgasemissionen je Sektor und Jahr.

Dabei sind für alle Sektoren Minderungspfade vorgesehen; die Anforderungen unterscheiden sich jedoch nicht unerheblich. Die Landwirtschaft kann aufgrund der produktionsimmanenten Treibhausgasemissionen (zum Beispiel aus der Düngung und aus der Viehhaltung) keine vollständige Minderung erreichen, ebenso verbleiben geringe unvermeidbare Restemissionen in der Abfallwirtschaft und der Industrie. Dagegen kann sich der Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF) von einer gegenwärtig noch Treibhausgasquelle zu einer Treibhausgasenke entwickeln, indem Biomasse in Wäldern und langfristig auch in Mooren gebunden wird. Hierzu sind kurzfristige und kontinuierliche Landnutzungsänderungen erforderlich. Ohne diese Änderungen ist das Treibhausgasneutralitätsziel nicht erreichbar, da keine anderen Senken in Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung stehen. Die Nutzung technischer Senken ist in Mecklenburg-Vorpommern nicht vorgesehen.

Die Zielerreichung muss regelmäßig überprüft werden, um festzustellen zu können, ob die Erreichung des Neutralitätsziels 2045 möglich ist oder ob zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind. Absatz 3 Satz 1 sieht daher eine Überprüfung der Erreichung der Klimaziele durch die Landesregierung in einem zweijährigen Turnus vor. Dabei ist zu beachten, dass auch die EU und der Bund einen erheblichen Einfluss auf die Minderung der Treibhausgasemissionen ausüben, weil sie in der Regel die Regelungskompetenz haben und zudem durch die Förderung viele Treibhausgasemissionen direkt beeinflussen. Die Landesregierung kann daher nicht für Fehlsteuerungen des Bundes oder der EU die Verantwortung tragen. Dementsprechend ist der Anteil von Mecklenburg-Vorpommern – neben denen des Bundes und der EU - sektorspezifisch und jährlich zu bestimmen (Satz 2). Nur dieser Anteil an der Verantwortung für die Treibhausgasemissionen spielt eine Rolle, wenn die Zieleinhaltung ermittelt wird. Eine Nachsteuerung ist erforderlich, wenn bei der Gesamtsumme der dem Land zuzurechnenden Emissionen die Ziele nicht erreicht werden (Sätze 3 und 4).

Die Aufnahme des Ziels der Netto-Treibhausgasneutralität der Landesverwaltung bis zum Jahr 2030 in Absatz 4 dient ebenso der Umsetzung der Koalitionsvereinbarung (Nummer 178 und 181 KoAV).

Zu § 5 (Klimaschutzplan)

Grundlage zur Umsetzung der Klimaschutzziele ist das Klimaverträglichkeitsgesetz. Doch nur ein Teil der Maßnahmen, die im Rahmen der Sektorstudie, des Beteiligungsprozesses oder von der Verwaltung vorgeschlagen und als umsetzbar bewertet worden sind, bedarf nach den Anforderungen des Gesetzesvorbehalts der Aufnahme in das Gesetz. Sie sind aber dennoch erforderlich, um das Treibhausminderungsziel zu erreichen. Diese Maßnahmen sollen in einem sektorspezifischen Klimaschutzplan aufgenommen werden. Der Klimaschutzplan nach Absatz 1 wird durch das für Klimaschutz zuständige Ministerium auf der Grundlage der Beiträge der für die einzelnen Sektoren verantwortlichen Ressorts aufgestellt.

Die Erreichung der Klimaschutzziele wird mit dem Klimaschutzplan weiter untersetzt und konkretisiert (Absatz 2). Er enthält neben den sektorspezifischen Maßnahmen auch solche, die sektorübergreifend wirken. Voraussetzung ist jeweils, dass die Maßnahmen einen direkten oder indirekten Beitrag zur Erreichung der in § 4 Absatz 1 genannten Ziele und der in der Anlage zu § 4 Absatz 2 genannten Zwischenziele leisten

(Satz 1). Hierunter fallen zum Beispiel auch Bundesratsinitiativen, konkrete Förderprogramme, Wissensvermittlung, konkrete Beratungsangebote.

Obwohl der Klimaschutzplan auf der Grundlage des vorliegenden Gesetzes aufgestellt wird und dessen Ziele durch konkrete Maßnahmen umsetzen soll, kann mit der Erarbeitung des Plans schon parallel zum Gesetzgebungsverfahren begonnen werden. Der Plan wird im Jahr 2026, von der Landesregierung beschlossen (Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4). Für die Erarbeitung werden die Informationen aus dem Beteiligungsprozess, aus der Beteiligung der Fachöffentlichkeit und aus der Landesverwaltung genutzt. Die einzelnen Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Eignung zur Treibhausgasvermeidung und -minderung, der praktischen und gesellschaftlichen Umsetzbarkeit, Wirtschaftlichkeit sowie der Umwelt- und Sozialverträglichkeit zu bewerten und zu priorisieren (Satz 2). Dabei ist auch eine Verknüpfung mit der Aufstellung des Haushaltsplanes vorzunehmen (Satz 4).

Eine Fortschreibung des Klimaschutzplans ist notwendig, um auf die tatsächliche Minderung der Treibhausgasemissionen zu reagieren sowie auf die rechtlichen, technologischen und gesellschaftlichen Entwicklungen einzugehen. Eine Aktualisierung in einem Vier-Jahres-Turnus ist dabei der angemessene Zeitraum, um tatsächlich und belastbar Veränderungen berichten zu können und gleichzeitig den Meldeaufwand zu minimieren. Zur Festlegung des Fortschreibungszyklus sind wiederum die Erfahrungen anderer Bundesländer herangezogen worden. Zudem wird durch den gewählten Turnus die Verknüpfung des Klimaschutzplans mit der Haushaltsaufstellung erleichtert.

Im Bewusstsein der Klimaverantwortung des Landes und in Anbetracht der Tatsache, dass die „Klimaschutzrendite“ (Kosten pro Tonne vermiedener Kohlendioxidäquivalente) oftmals in anderen Regionen der Erde größer als in Mecklenburg-Vorpommern ist, soll die Möglichkeit eröffnet werden, auch Landesmittel für globale Klimaschutzinvestitionen einzusetzen (Satz 3, 50.000 € jährlich). Da es aber nicht originäre Aufgabe des Landes ist, Entwicklungspolitik zu leisten, sollen hierzu nach vorrangig Projektideen Dritter unterstützt und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel finanziert werden.

Der Klimaschutzplan und seine Fortschreibungen sind nach der Beschlussfassung durch die Landesregierung dem Landtag zuzuleiten (Absatz 4).

Zu § 6 (Monitoring)

Für die Kontrolle der Erreichung der Klimaschutzziele ist ein Monitoring erforderlich. Das Monitoring umfasst alle zu berichtenden Treibhausgase. Nicht immer ist aber eine vergleichbare quantitative Bestimmung der Treibhausgasminderungen möglich, weshalb nach Absatz 1 Satz 1 sowohl qualitative als auch quantitative Erhebungen ermöglicht werden. Die Ergebnisse des Monitorings dienen dazu, den Erfolg einzelner Maßnahmen festzustellen und diese erforderlichenfalls nachjustieren. Die Ergebnisse des Monitorings bilden zudem die Grundlage für die Fortschreibung des Klimaschutzplans (Satz 2).

Bislang erfolgt die Treibhausgasbilanzierung im WM, da in der Vergangenheit die Emissionen aus dem Energiesektor die größte Rolle spielten. Aufgrund der großen Bedeutung der Treibhausgasemissionen in den Sektoren Landnutzungsänderungen und Landwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern geht die Zuständigkeit auf den Klimaschutzbereich über (Absatz 2). Unbeschadet dessen verbleiben der Energiebericht und die Energiebilanz in der Zuständigkeit des WM. Die Erstellung der Bilanz soll in

Abstimmung beider Ressorts erfolgen. Die bereits bestehende Systematik der Quellenbilanz wird beibehalten.

Die Erfahrungen anderer Bundesländer zeigen, dass eine jährliche Berichterstattung nicht sinnvoll ist, da das Aufwand-Nutzen-Verhältnis zwischen Berichterstattung und möglicher Umsetzung ungünstig wäre. Eine wesentlich längere Frist würde dagegen dazu führen, dass die Verfehlung der Minderungsziele nicht rechtzeitig festgestellt werden und damit die bisherigen Maßnahmen nicht zeitnah nachjustiert werden könnten. Daher wird in Absatz 3 Satz 1 eine zweijährige Frist festgelegt.

Entsprechend der in § 4 Absatz 2 Satz 4 festgelegten Sektorverantwortung obliegt den zuständigen Ressorts nach Absatz 3 Satz 1 die Berichterstattung zu den einzelnen Maßnahmen sowohl des Gesetzes als auch des Klimaschutzplans und zum Fortschritt ihrer Umsetzung an das für Klimaschutz zuständige Ministerium. Das Berichtsformat, das vom für Klimaschutz zuständigen Ministerium festgelegt wird (Absatz 3 Satz 3), soll eine übersichtliche und einfache Berichterstattung ermöglichen, indem Zeitpläne/Meilensteine/Emissionsminderungen dargestellt werden. Sofern quantitative Daten zur Emissionsminderung mit vertretbarem Aufwand verfügbar sind, sollen diese genutzt werden. Dabei sind insbesondere die Ergebnisse aus vorhandenen bundes- und europaweiten Monitoringverfahren zu verwenden (Satz 2).

Zu den datenhaltenden Stellen gehören alle Organisationseinheiten der Ressorts und ihrer nachgeordneten Behörden, die über relevante Informationen verfügen, insbesondere das Statistische Amt, die Staatliche Bau- und Liegenschaftsverwaltung, das LUNG, im Wirtschaftsministerium die Abteilungen Energie und Landesentwicklung sowie Mobilität, Verkehr und Straßenbau und im Landwirtschaftsministerium die Abteilungen Klimaschutz, Naturschutz und Forsten, Landwirtschaft und ländliche Räume sowie Wasser, Boden, Abfallwirtschaft, Immissionsschutz, Strahlenschutz und Fischerei. Um aus den Daten dieser zahlreichen Informationsträger eine kohärente Berichterstattung sicherzustellen, sind die notwendigen Daten von den zuständigen Ressorts an das für Klimaschutz zuständige Ministerium zu liefern, dass für die Berichtspflichten und die Datenlieferungen einen verbindlichen Zeitplan bis 2045 festlegt (Absatz 3 Satz 4).

Zu § 7 (Allgemeine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand; Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift beinhaltet eine in der Rechtsordnung verbreitete verstärkte Inpflichtnahme der öffentlichen Hand für die Erreichung gesetzlicher Ziele, hier des Klimaschutzes und der Klimaanpassung (vgl. zu den § 1 und § 4). Die allgemeine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand begründet sich durch die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben und öffentlicher Interessen durch die unmittelbare und mittelbare Bundes- und Landesverwaltung. Die Vorbildfunktion findet in verschiedenen Rechtsgebieten eine Konkretisierung, insbesondere auch auf Bundesebene (vgl. neben dem § 13 KSG die §§ 2 BNatSchG, 45 KrWG und 4 des Gebäudeenergiegesetzes). Mit dem Absatz 1 wird für den Klimaschutz ergänzend die Landesebene adressiert.

Aus der allgemeinen Vorbildfunktion ergeben sich jedoch keine konkreten Handlungspflichten für den Einzelfall. Insbesondere können aus der allgemeinen Vorbildfunktion keine von dritter Seite einklagbare Standards abgeleitet werden. Vielmehr bleibt es der

jeweiligen öffentlichen Stelle selbst überlassen, wie sie im Einzelfall ihrer Vorbildfunktion gerecht wird. Gleichwohl wird mit der gesetzlichen Zuweisung der allgemeinen Vorbildfunktion für den Klimaschutz im eigenen Organisationsbereich eine besondere Verantwortung zugewiesen.

Durch den Absatz 2 wird die allgemeine Vorbildfunktion bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele auch auf die Gemeinden und die Landkreise erstreckt. Die Kommunen nehmen ihre Vorbildfunktion in eigener Verantwortung im Rahmen der Gesetze wahr (Satz 1). Die Vorbildfunktion bezieht sich auf den eigenen Wirkungsbereich der Kommunen, welcher der Selbstverwaltungsgarantie unterliegt. Anknüpfungspunkt ist die interne Organisation der Aufgabenerledigung und damit in erster Linie die Bereitstellung von Gebäuden und Sachmitteln. Mit der allgemeinen Vorbildfunktion werden indes keine konkreten Standards auferlegt, die in bestimmbareren Fällen verbindlich zu berücksichtigen sind. Es werden, abgesehen von der Erstellung der Klimaschutzkonzepte nach Absatz 3, keine Aufgaben des eigenen Wirkungskreises als Pflichtaufgabe übertragen. Die Kommunen haben vielmehr in jedem relevanten Einzelfall die Möglichkeit, über das „Ob“ und „Wie“ im Rahmen der Gesetze zu entscheiden.

Gleichwohl ist es geboten, den Klimaschutz und die Klimaanpassung – vergleichbar mit dem Schutz der Umwelt und der Versorgung mit Energie, insbesondere erneuerbarer Art, und mit Wasser – als Daseinsvorsorge den öffentlichen Aufgaben nach §§ 2 Absatz 2 und 89 Absatz 2 der Kommunalverfassung (KV M-V) zuzuordnen (Satz 2). Artikel 12 Absatz 1 der Landesverfassung (Umweltschutz) erfasst mit dem Schutz der „natürlichen Grundlagen jetzigen und künftigen Lebens“ bereits heute den Klimaschutz. In Anbetracht des sich verschärfenden Klimawandels können die genannten Schutzgüter ohne einen wirksamen Klimaschutz und zunehmend ohne die Anpassung an die Folgen des Klimawandels auch auf kommunaler Ebene nicht gewährleistet werden.

Die Aufgaben des Klimaschutzes und der Klimaanpassung obliegen nach der Systematik der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie aus Artikel 28 GG als „Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaften“ zunächst den Gemeinden (Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 GG, § 2 Absatz 1 KV). Darüber hinaus werden die Aufgaben auch den Landkreisen nach Maßgabe der (Landes-)Gesetze als Selbstverwaltungsaufgaben zugeordnet (Artikel 28 Absatz 2 Satz 2 GG, § 89 Absatz 2 KV M-V). Diesen gesetzlich übertragenen Aufgaben kommt im Wesentlichen eine Ergänzungs- und Ausgleichsfunktion zu. Ergänzende Funktionen können und ggf. haben die Landkreise dort wahrzunehmen, wo die Gemeinden allein zu einer hinreichenden Aufgabenbewältigung nicht in der Lage sind und ihnen deshalb Aufgaben auch mit relevantem örtlichen Charakter entzogen werden dürfen. Zur Erreichung des Gesetzeszwecks (§ 1 Absatz 1) sollen und müssen die Gemeinden und Landkreise jeweils ihre eigenen Beiträge leisten. Insbesondere aufgrund der regelmäßigen überörtlichen Wirkungen des Klimawandels wird den Landkreisen und kreisfreien Städten beim Klimaschutz und insbesondere bei der Klimaanpassung jedoch der Schwerpunkt der Aufgaben zukommen.

Die langfristigen, zur Erreichung der Klimaziele des Bundes und Landes elementaren Aufgaben wie die Entwicklung und Fortschreibung von Klimaschutzkonzepten, das Energiemanagement sowie andere klimarelevante Planungen und Investitionen, z. B. im Gebäude-, Verkehrs- und Infrastrukturbereich werden auf kommunaler Ebene aktuell lediglich als freiwillige Aufgaben umgesetzt. Das steht in einem deutlichen Widerspruch zu den ambitionierten Klimazielen des Bundes und des Landes. In Absatz 3 Satz 1 wird daher den Landkreisen und kreisfreien Städten die Pflicht auferlegt, Klimaschutzkonzepte aufzustellen. Dabei wird die gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung

der Klimaschutzkonzepte zeitlich gestreckt, sie wird erst ab dem 1. Januar 2030 für die Landkreise und kreisfreien Städte angeordnet. Die relativ lange Übergangszeit ermöglicht zunächst die Fortsetzung der bisherigen freiwilligen Erarbeitung von Klimaschutzkonzepten oder die Fortschreibung bestehender Konzepte und damit die Nutzung von diesbezüglichen Fördermitteln des Bundes.

Schon heute bestehen einzelne unterschiedliche Planungen auf kommunaler Ebene, die den Klimaschutz betreffen; so existieren zum Beispiel integrierte Stadtentwicklungskonzepte, Mobilitätskonzepte, Klimaanpassungskonzepte. Die Landkreise und die Gemeinden können selbst entscheiden, ob die verschiedenen relevanten Planungen, Strategien und Konzepte zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und zur Schaffung von Synergien in dem Klimaschutzkonzept zusammengefasst werden; auf jeden Fall sind jene aber zu berücksichtigen. Ein Ineinandergreifen der Konzepte ist erforderlich und gewünscht. Für die Klimaschutzkonzepte der Landkreise und kreisfreien Städte wird dies ausdrücklich gesetzlich vorgegeben (Absatz 3 Satz 2).

Eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden zur Erarbeitung von Klimaschutzkonzepten wird nicht vorgesehen. Auch für sie kann die Erarbeitung eines eigenen Klimaschutzkonzepts jedoch sinnvoll, im Einzelfall sogar geboten sein. Daher wird auch den Gemeinden dessen Erstellung empfohlen (Absatz 4 Satz 1). Diese Regelung ermöglicht es den Gemeinden - unbeschadet ihrer örtlichen „Allzuständigkeit“ für die Aufgaben der Daseinsvorsorge (s. o.) -, die überörtlichen Konzepte der Landkreise abzuwarten und diese um passgenaue, den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Maßnahmen zu ergänzen. In Anbetracht der zahlreichen kleinen amtsangehörigen Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern kann es auch angezeigt sein, dass diese die Ämter mit der Wahrnehmung der Aufgabe beauftragen, damit sie insoweit eine Koordinierungsfunktion für die Gemeinden übernehmen können (zur Abstimmungspflicht der Gemeinden vgl. den Absatz 4 Satz 2 mit Verweis auf den Absatz 3 Satz 2).

Der Absatz 5 enthält eine Verordnungsermächtigung an die Landesregierung, aufgrund derer weitere Details der Klimaschutzkonzepte nach Absatz 3, wie insbesondere deren wesentliche Inhalte, die Form einer Beteiligung der Öffentlichkeit an deren Bestellung und die Berichterstattung über die Umsetzung ihres Maßnahmenkatalogs, geregelt werden. Weiterhin soll die Weitergeltung bestehender Klimaschutzkonzepte geregelt werden, sofern diese noch den aktuellen Erfordernissen entsprechen.

Zu § 8 (Allgemeine Verpflichtung zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung; Informationsbereitstellung)

Klimaschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die der Unterstützung aller Menschen bedarf. Daher appelliert der Absatz 1 an jede Person, nach den eigenen Möglichkeiten zu der Erreichung der Ziele des Klimaschutzes und der Klimaanpassung beizutragen. Einklagbare Pflichten ergeben sich hieraus nicht.

Den Bildungsträgern und die anderen genannten Informationsträger und Einrichtungen (z.B. auch das LUNG oder die Landesforstanstalt) kommt dabei eine besondere Bedeutung zu, da in der breiten Öffentlichkeit auch heute noch erhebliche Zweifel an den wissenschaftlichen Grundlagen bestehen, sowohl im Klimaschutz als auch beim Klimawandel. Zur Umsetzung des Absatzes 2 sind in Klimaschutzplan nach § 5 Absatz 2 weitere Maßnahmen zu verankern.

Auch ist eine neutrale und sachliche Informationsweitergabe erforderlich, um die Klimaschutzmaßnahmen zu erläutern und Bedenken auszuräumen. Raumbezogene Informationen sollen über Webdienste möglichst offen bereitgestellt werden, um eine breitere Öffentlichkeit zu erreichen und eine einfache und flexible Nutzung zu ermöglichen (vgl. § 10 i.V.m § 3 Abs. 2 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 204) geändert worden ist). Diese Informationen müssen zielgruppenspezifisch formuliert und gestaltet werden. Diese Aufgabe kommt nach Absatz 3 der Landeregierung und den jeweils zuständigen Ministerien in eigener Verantwortung zu.

Weitere konkrete Maßnahmen sind im Rahmen des Klimaschutzplans zu erarbeiten und umzusetzen (§ 8 Absatz 4).

Zu § 9 (Klimagerechte Ausrichtung der Förderprogramme)

Mit dieser Bestimmung wird die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand für einen wichtigen Ausschnitt staatlichen Handelns weiter konkretisiert. Vor dem Erlass von Förderprogrammen des Landes – Neuerlass, Fortschreibung, Änderung – soll eine Prüfung anhand eines standardisierten zentral bereitgestellten Fragenkatalog durchgeführt werden, durch den die Vereinbarkeit mit dem Klimaschutz und der Klimaanpassung bewertet werden kann. Förderprogramme können sowohl Förderrichtlinien als auch Fördergrundsätze sein. Die Regelung trägt beim Klimaschutz dem Umstand Rechnung, dass dieser und dabei insbesondere der Ausbau der erneuerbaren Energien ganz wesentlich auch durch staatliche Anreize vorangetrieben oder durch Fehlanreize gehemmt werden kann. Damit Mecklenburg-Vorpommern spätestens im Jahr 2045 die Netto-Treibhausgasneutralität erreicht, sollen zumindest Subventionen mit nachteiligen Folgen für das Klima abgebaut und beendet werden. Dazu sollen die Förderprogramme des Landes künftig vorab auf ihre Klimaverträglichkeit hin überprüft werden.

Zur Vermeidung neuer Bearbeitungslasten, zusätzlicher Prüfschleifen und des Risikos der Doppelprüfung bereits klimarelevanter Aspekte im Rahmen anderer Verfahren (z. B. der Gesetzesfolgenabschätzung oder Umweltprüfungen) soll eine bürokratiearme Umsetzung daher durch die Nutzung eines standardisierten zentral bereitgestellten Fragenkomplexes erfolgen. Zusätzlich werden zur Unterstützung aller Beteiligten Hinweise und Musterformulierungen bereitgestellt.

Die Vorschrift lässt die Ressortzuständigkeit bei der Festlegung der Zwecke von Förderprogrammen unberührt. Sie verlangt keine Kongruenz der Zwecke der Förderprogramme des Landes mit dem Zweck dieses Gesetzes und den zu seiner Erfüllung beschlossenen Zielen. Denn die vielfältigen Förderprogramme des Landes verfolgen ganz unterschiedliche Förderzwecke. Sie werden daher auch nicht in Gänze mit dem Zweck dieses Gesetzes und den zu seiner Erfüllung beschlossenen Zielen vereinbar sein können. Das Prüfungsergebnis und die Entscheidung sind festzuhalten und in gebotener Kürze zu begründen. Denkbar ist, dass eine Ergänzung bei den Fördertatbeständen oder bei den zuwendungsfähigen Kosten erfolgt, zum Beispiel Holzbauten, Gründächer, Verschattungseinrichtungen, erneuerbaren Energien.

Aktuell existieren ca. 140 Förderrichtlinien, die ausschließlich mit Landesmitteln finanziert und damit direkt beeinflussbar sind. Es wird davon ausgegangen, dass Förderrichtlinien durchschnittlich alle fünf Jahre aktualisiert werden, daher ist mit einer Prüfung

von jährlich 25-30 Richtlinien auszugehen. Der Aufwand für eine ggf. erforderliche qualitative Prüfung der Fördertatbestände (ca. 0,5-5 h je Richtlinie, jährlich 2-20 Arbeitstage in der gesamten Landesverwaltung) wäre begrenzt.

Die EU- und teilweise auch Bundesförderungen durchlaufen einen Klimacheck bereits im Rahmen der Aufstellung der jeweiligen Programme, sodass der Aufwand bei diesen Programmen nochmals geringer ausfällt oder ganz entfallen kann.

Zu Abschnitt 2 Energiewende

Abschnitt 2 beinhaltet die Bestimmungen des Klimaverträglichkeitsgesetzes, die sich auf den Sektor Energie (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1) beziehen.

Zu § 10 (Energiepolitische Ziele, Energieatlas, Standorte für Solaranlagen)

Das zentrale energiepolitische Ziel der Landesregierung ist in Nummer 97 KoA V formuliert, wonach bis 2035 der gesamte Energiebedarf des Landes für Strom, Wärme und Mobilität bilanziell aus erneuerbaren Quellen gedeckt werden soll (Absatz 1). Die Sektorstudie hat gezeigt, dass das energiepolitische Ziel 2035 erreichbar ist.

Zur Erreichung des Ziels sind zwei Umsetzungspfade vonnöten (Satz 3). Zum einen soll der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Solar- und Windenergie, konsequent vorangetrieben, d.h. auch deutlich beschleunigt werden (Satz 1). Die diesbezüglichen bundesrechtlichen Vorgaben für den Ausbau der Windkraft nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG - vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, sind in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren umgesetzt worden. Das Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes – LPIG – vom 13. Mai 2024 (GVObI. M-V S. 149) ist in Kraft getreten. Zum anderen sind aber auch die bestehenden Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung des Energiebedarfs und –verbrauchs zu nutzen und weiterzuentwickeln (Satz 3). Das für Energie zuständige Ministerium wird hierzu Ausbaupfade bestimmen (Satz 4).

Für eine homogene und effiziente Erreichung der Energiewende sind verlässliche, aktuell belastbare Energiedaten notwendig. In Absatz 2 wird daher die allgemeine Aufgabe dem für Energie zuständigen Ministerium zugordnet, im Sinne dieser aktiven Verbreitung von Energiedaten (und zugleich Umweltdaten im Sinne des § 10 Absatz 1 des Umweltinformationsgesetzes – UIG) den Energieatlas zu führen und regelmäßig zu aktualisieren.

Der Energieatlas Mecklenburg-Vorpommern ist der zentrale Ort, an dem Sie umfangreiche, strukturierte und georeferenzierte Informationen zum Thema Energie in Mecklenburg-Vorpommern finden können. Die Informationen und Daten im Energieatlas sind landesweit verfügbar und stammen aus amtlichen und öffentlich nachprüfaren Quellen. Ziel hierbei ist es, die Öffentlichkeit über den aktuellen Stand der Energiewende, die Potenziale sowie die Fortschritte auf dem Weg hin zur Klimaneutralität zu informieren. Der Energieatlas kann weiterhin auch als Werkzeug zur einfacheren, schnelleren und reibungsloseren Umsetzung der Energiewende Mecklenburg-Vorpommerns genutzt werden, indem er die Einbindung der Bevölkerung fördert, die Planung und Umsetzung von Projekten im Bereich der Erneuerbaren Energien begleitet und eine transparentere Wahrnehmung und eine höhere Akzeptanz ermöglicht. Im

Energieatlas können sowohl einzelne Kategorien, wie z.B. Geothermie, Wind-, Solar-, oder Bioenergie ausgewählt und in Karten separiert angezeigt werden.

Die Installation von Solaranlagen dient der Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien bei der Eigenversorgung von Unternehmen und Kommunen. Solaranlagen können sowohl Photovoltaik-Anlagen als auch solarthermische Anlagen sein (Absatz 3). Die Stärkung von Photovoltaik auf sonstigen baulichen Anlagen und auf versiegelten Flächen zum Beispiel gegenüber Photovoltaik-Freiflächen trägt auch zur Verhinderung von Flächenversiegelung bei. Gleichzeitig entspricht die Errichtung von Solaranlagen auf Dächern einer Mehrfachnutzung von Flächen. Die Forderung der Solaranlagenpflicht auf Dächern wurde insbesondere im Beteiligungsprozess deutlich.

Geeignete Flächen im Sinne dieses Gesetzes sind aufgrund der bestehenden Vorbelastung und der sich ergebenden Synergien mit bestehenden Strukturen insbesondere:

- Konversionsstandorte,
- bergbaulich abgeräumte Tagebauflächen,
- stillgelegte Deponien oder Deponieabschnitte,
- versiegelte Flächen,
- Flächen in Kombination mit anderen Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien und deren Umwandlung,
- sanierte oder gesicherte Altablagerungen und Altstandorte,
- Flächen in Anbindung an Industrie- und Gewerbegebiete, im Zusammenhang mit Linieninfrastrukturen sowie
- landwirtschaftliche Flächen mit einem durchschnittlichen Bodenwert kleiner als 35.

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Ziel ist es, bei der Auswahl mehrerer geeigneter Flächen die Realisierungsentscheidungen in Richtung vorbelasteter Flächen zu lenken. Synergien ergeben sich bei Industrie- und Gewerbegebieten insbesondere durch Minimierung der Transportaufwände und -verluste und Vermeidung von Netzkosten zum Beispiel durch Energie-Direktlieferungen.

Landwirtschaftliche Flächen sollen auch zukünftig zur Sicherung der Lebensmittelversorgung genutzt werden. Daher ist eine Begrenzung auf Böden vorgesehen, die geringere Bodenwerte aufweisen.

Dabei soll der Ausbau von Freiflächen-Solaranlagen unter einer angemessenen Berücksichtigung der Belange der Netzinfrastrukturen erfolgen. Bei der Nutzung von Solaranlagen (Photovoltaik oder Solarthermie) sind neben der Netzeinspeisung auch Direktlieferungen möglich, die keiner Netzinfrastruktur bedürfen.

Zu § 11 Energiepolitische Schwerpunkte

Die in Absatz 1 erwähnten Schwerpunkte benennen die wesentlichen Schritte zur Erreichung der Ziele. Ohne den weiteren Zubau erneuerbarer Energien ist der Ausstieg aus der Nutzung fossiler Energieträger nicht möglich, da für die klimaneutrale Gestaltung der Wärmeversorgung und der Mobilität zusätzliche regenerative Energiequellen erschlossen werden müssen.

Im Bereich der Geothermie wird aufgrund der geologischen Gegebenheit der Fokus auf die mitteltiefe Geothermie gelegt, die im Bereich der Wärmeversorgung einen großen Beitrag zu Dekarbonisierung erbringen kann. Die oberflächennahe Geothermie wird durch die Bundesförderungen bereits ausreichend unterstützt.

Grundsätzlich kann grüner Strom in vielen Bereichen genutzt werden, um fossile Energieträger zu ersetzen. Dennoch verbleiben einige Bereiche, die nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik zum Beispiel flüssiger Energieträger bedürfen (Flugverkehr, Schiffe, Schwerlasttransporte). Um diese Verbindungen klimaneutral zu erzeugen ist grüner Wasserstoff erforderlich. Aus Energieeffizienz- und Umweltgründen soll die Herstellung und Nutzung aber auf die Anwendungen konzentriert werden, die nicht mit grünem Strom realisierbar sind. Dies ist auch im Sinne des schonenden Umgangs mit den Wasservorräten geboten.

Eine Entscheidung zur Zulässigkeit von einzelnen technischen Anlagen erfolgt im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens (zum Beispiel Elektrolyseure - BImSch-Verfahren).

Die aktuell vorhandenen Wasserstoffkapazitäten reichen für den Dekarbonisierungsprozess in M-V nicht aus, daher ist ein Aufbau der Wasserstoffwirtschaft einschließlich einer langfristigen Stabilisierung der Strukturen erforderlich.

Die Nutzung der Biomasse bietet in M-V weiterhin Potenziale, sofern die nachhaltige und insbesondere regionale Beschaffung im Fokus steht und die weiteren immissionsrechtlichen Anforderungen (insb. Feinstaub) erfüllt sind. Hierbei kann auch Altholz genutzt werden.

In Absatz 2 wird das überragende öffentliche Interesse für die Speicherung grüner Energie definiert. Dies betrifft sowohl Strom- als auch Wärmespeicher. Die Speicherung kann sowohl direkt (zum Beispiel Batterien, Warmwasserbehälter) als auch über Umwandlungsschritte erfolgen (physikalische und chemische Speicher). Auch diese sind einbezogen.

Die konkreten Maßnahmen werden im Klimaschutzplan platziert und priorisiert (Absatz 3).

Zu § 11a (Pflicht zu Installation von Solaranlagen, Verordnungsermächtigung)

Die Pflicht zur Installation von Solaranlagen dient der Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien bei der Eigenversorgung von Unternehmen und Kommunen. Solaranlagen können sowohl Photovoltaik-Anlagen als auch solarthermische Anlagen sein. Der Besitzer soll anhand der eigenen Situation entscheiden können, welche Variante vor Ort die geeignete ist.

Die Forderung der Solaranlagenpflicht auf Dächern wurde insbesondere im Beteiligungsprozess deutlich. Auch andere Bundesländer haben diese Pflicht aufgenommen, zum Beispiel Hamburg, Niedersachsen und Baden-Württemberg.

Zu prüfen war, ob die Installation überhaupt hinsichtlich der regional verfügbaren Kapazitäten möglich ist. Die Nachfragen im installierenden Handwerk haben ergeben, dass eine Staffelung erforderlich ist, um die Kapazitäten sinnvoll zu nutzen und aufzubauen. Daher wurden in Absatz 1 zwei Kategorien mit unterschiedlichen zeitlichen Verpflichtungen in Absatz 1 unterschieden:

1. Anlagen auf Parkplätzen sind die erste Kategorie, diese sind relativ gleichartig und einfach zu planen.
2. Anlagen auf Nichtwohngebäuden sind die zweite Kategorie, auch hier sind ähnliche Lösungen denkbar und die Dachflächen in der Regel größer.

Die Nutzung von Parkplätzen ist im Sinne der Mehrfachnutzung von Flächen ein besonderes gutes Beispiel, da Parken, Energieerzeugung und ggfs. auch das Laden von E-Autos gekoppelt werden kann. Gleichzeitig befinden sich bei Parkplätzen immer auch gewerbliche Nutzungen, die einen erheblichen Strombedarf haben (Kühlung in Supermärkten, Beleuchtung in Möbelhäusern, etc.). Parkplatz-Photovoltaik amortisiert sich aufgrund der hohen Eigenstrombedarfsdeckung gut. Mit der eingeführten Grenze von 50 Stellplätzen wird eine überdurchschnittliche Belastung kleiner Unternehmen (Hotels, Gewerbe) oder kleinerer Einkaufsmärkte vermieden.

Das Potenzial auf Nichtwohngebäuden ist ebenfalls hoch und mit einer guten Eigenenergiebedarfsdeckung gekoppelt, egal ob im landwirtschaftlichen Bereich, auf Industrieanlagen oder anderen gewerblichen Einheiten. Auch auf bestehenden Nichtwohngebäuden sind aktuelle schon häufig Photovoltaik-Anlagen installiert. Um das bestehende Potenzial zu nutzen, sind auch grundlegende Dachsanierungen in die Pflicht einbezogen. Eine Solarpflicht für Neubauten ist über eine Bundesreglung innerhalb der nächsten 24 Monate zu erwarten, da die EU-Vorgaben umzusetzen sind (Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie). Statische Anforderungen gilt es hierbei ebenso wie Netzanschlussmöglichkeiten zu beachten.

Bei der Beteiligung der Fachöffentlichkeit kam der Hinweis, dass bei Neubauten und grundlegenden Dachsanierungen in der Regel solarthermische oder Photovoltaik-Anlagen mit installiert werden, sodass die Pflicht keine zusätzliche Belastung wäre. Dennoch gibt es bei aktuellen Bauvorhaben viele Gebäude, die keine Solarenergienutzung vorsehen, obwohl zum Beispiel Wärmepumpen genutzt oder Elektroautos geladen werden und die Einsparmöglichkeiten besonders gut wären. Daher wird an einer Solarpflicht für Nichtwohngebäude festgehalten. Es ist zu erwarten, dass das Baugewerbe die Angebote hinsichtlich der Solaranlagen vereinheitlicht und damit in der breiten Masse die Akzeptanz gesteigert wird.

Eine grundlegende Dachsanierung im Sinne der Nummer 2 umfasst die Erneuerung der Dachhaut als wasserführende Schicht für das gesamte Dach. Dies gilt auch bei der Wiederverwendung von Baustoffen (z. B. Dacheindeckung). Unter einer grundlegenden Sanierung des Daches werden ebenso Aufstockungen oder auch eine Dachsanierung einschließlich Wärmedämmmaßnahmen verstanden, die mindestens 50 Prozent der Dachfläche des bestehenden Gebäudes betreffen. Kleinere Instandhaltungs- oder Wartungsarbeiten sowie adhoc-Schadensbeseitigungen am Dach infolge von Wetterereignissen lösen die Solarpflicht nicht aus. Näheres soll die Rechtsverordnung regeln.

In allen Fällen sind Ausnahmen möglich, diese werden in Absatz 2 erläutert. So soll keine Konkurrenz zum Beispiel zur Solarthermie aufgebaut werden. Auch die Installation von Gründächern hat viele Vorteile zum Beispiel zur Klimaanpassung, Kohlenstoffbindung und soll daher bewusst als Ausnahme zugelassen werden. Neben wirtschaftlichen Gründen gibt es auch objektive Gründe (technisch unmöglich oder öffentlich-rechtliche Vorschriften, wie zum Beispiel Denkmalschutz, Sicherungspflichten oder auch Funkmasten). Detaillierte Regelungen sind daher in der Rechtsverordnung zu regeln.

Erwähnt wird auch der Fall der unbilligen Härte. Dies wäre beispielsweise möglich bei einem unvorhergesehenen Erfordernis der Dachhauterneuerung infolge von Wetterereignissen wie Sturmschäden. Hier könnte es für den Eigentümer finanziell unzumutbar sein, zusätzlich die Solarpflicht zu erfüllen. Wenn die Kosten für die Installation der Solaranlage und der zugehörigen Komponenten sowie eine erforderliche Ertüchtigung im Bestandsgebäude bei einer Dacherneuerung höher als 70 Prozent der Gesamtkosten der Baumaßnahme betragen, wird die Installationspflicht als unbillige Härte angesehen werden. Diese Festlegung entspricht auch der Praxis in anderen Bundesländern.

Eine Verpflichtung zur Installation von Solaranlagen ist umfänglich in der EU-Richtlinie 2024/1275 vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden geregelt. Unter Artikel 10 Solarenergie in Gebäuden wird unter der Voraussetzung, dass die Errichtung von Solarenergieanlagen technisch geeignet sowie wirtschaftlich und funktional realisierbar sind. Folgendes wird in der EU-Richtlinie festgesetzt:

- 1) Errichtung von Solaranlagen bis 31.12.2026 auf allen neuen öffentlichen Gebäuden und auf allen neuen Nichtwohngebäuden mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 250 m²
- 2) Errichtung von Solaranlagen auf allen bestehenden öffentlichen Gebäuden mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als
 - a. 2000 m², bis 31.12.2027
 - b. 750 m², bis 31.12.2028
 - c. 250 m², bis 31.12.2030
- 3) Errichtung von Solaranlagen bis 31.12.2027 auf bestehenden Nichtwohngebäuden mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 500 m², wenn das Gebäude einer größeren Renovierung oder einer Maßnahme unterzogen wird, die eine behördliche Genehmigung für Gebäuderenovierung, Arbeiten auf dem Dach oder die Installation eines gebäudetechnischen Systems erfordert
- 4) Errichtung von Solaranlagen bis 31.12.2029 auf allen neuen Wohngebäuden
- 5) Errichtung von Solaranlagen bis 31.12.2029 auf allen neuen überdachten Parkplätzen, die physisch an Gebäude angrenzen

Diese Pflicht muss dementsprechend durch den Bundesgesetzgeber gestuft umgesetzt werden.

Die verbleibende Landesregelung ergänzt das neue EU-Recht in sehr geringem Umfang. Folglich ist eine Landesregelung eine sachgerechte Ergänzung des EU-Rechts.

Geeignete Dachflächen sind in der Rechtsverordnung zu definieren. Als ungeeignete Dachflächen werden zum Beispiel kleinteilige, nicht plane Dachflächen angesehen, Gauben und Vorsprünge, außerdem ungeeignete Dacheindeckungen aus Reet, Holz oder Glas. Ungeeignet ist auch eine Dachfläche, wenn die Befestigungen und die Standsicherheit der Photovoltaik-Module nicht gewährleistet werden können.

Alternativ könnten Anreizsysteme geschaffen werden. Allerdings erreichen die aktuellen Anreize (zum Beispiel EEG-Vergütung) nicht alle Investoren, immer noch werden die Investitionen in andere Richtungen gelenkt und damit auch die zukünftigen Betriebskosten der Besitzer nicht gemindert. Anreize in Form von Förderung sind nicht denkbar und auch nicht sinnvoll. Kürzlich aufgelegte Förderprogramme zeigen, dass diese kaum zusätzliche Investitionen hervorrufen, sondern eher zum Abwarten anregen, dann jedoch so schnell ausgeschöpft sind, dass eine Ungleichbehandlung

resultiert. Eine soziale Steuerung ist extrem schwierig, da der Prüfaufwand enorme zusätzliche Verwaltungskosten hervorruft und damit die Wirkung deutlich abschwächt. Alternative Anreize, wie insbesondere die Vereinfachung von Regularien, müssen parallel im Rahmen des Klimaschutzplans realisiert werden.

Weitere Ausnahmen und Detailregelungen sind erforderlich. Diese sollen gemäß Absatz 3 in einer Rechtsverordnung konkretisiert werden. Hier können detaillierte Regelungen, zum Beispiel auch zum Denkmalschutz, zur Rückbaubarkeit, zu unbilligen Härten etc. aufgenommen werden.

Zu Abschnitt 3 Gebäude

Zu § 12 (Ressourcenschonendes Bauen)

Ressourcenschonendes Bauen bedarf aktuell in Mecklenburg-Vorpommern der weiteren Unterstützung. Im Gebäudebereich ist die Energieeffizienz auch in den kommenden Jahren ein wichtiges Thema, was allerdings auf Bundesebene umfassend geregelt wird. Dennoch bestehen Möglichkeiten für Bundesländern, z. B. durch die Schaffung von Informationsangeboten oder Anreize. Eine Konkretisierung erfolgt über den Klimaschutzplan.

Zu Abschnitt 4 Mobilitätswende

Abschnitt 4 umfasst die Bestimmungen des Klimaverträglichkeitsgesetzes, die den Sektor Verkehr (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3) betreffen.

Zu § 13 (Klimapolitische Ziele zur Mobilität)

Der Sektor Verkehr verursachte im Jahr 2018 einen Kohlendioxid-Ausstoß von rund 3,2 Mio. Tonnen CO₂ dies entspricht rund 17 Prozent des gesamten CO₂ Ausstoßes des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Darüber hinaus wurde im Ergebnis der Sektorstudie, die zur Festlegung der Zielpfade für die Erreichung der Treibhausgasneutralität Mecklenburg-Vorpommerns erarbeitet wurde, festgestellt, dass der Sektor Verkehr durch geeignete Maßnahmen 100 Prozent klimaneutral aufgestellt werden kann. Um das Ziel der Klimaneutralität erreichen zu können, ist es dementsprechend naheliegend, klimapolitische Ziele für den Verkehrssektor festzulegen, um so die Handlungsrichtung späterer Maßnahmen vorzugeben. Darüber hinaus ist die klimaneutrale Ausrichtung des Verkehrssektors ein Bereich, der auch in der Bevölkerung als Meilenstein zur Erreichung der Klimaziele wahrgenommen wird. Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Verkehrsbereich tragen somit auch zur Vorbildfunktion der Landesregierung und der öffentlichen Hand bei. In Absatz 1 sind die wesentlichen Ziele genannt, die über den Klimaschutzplan konkretisiert werden sollen.

Zu Abschnitt 5 Landwirtschaft

Abschnitt 5 beinhaltet die Bestimmungen des Klimaverträglichkeitsgesetzes, die sich auf den Sektor Landwirtschaft (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5) beziehen.

Zu § 14 (Erhöhung der Kohlenstoffbindung im Boden, treibhausgasbezogene Schwerpunkte)

Die bodengebundene Landwirtschaft sichert die Ernährung der Bevölkerung. Um dies langfristig garantieren zu können, bedarf es nachhaltiger Bewirtschaftungsformen. Der Schutz des Bodens mit seinen unterschiedlichen Funktionen steht dabei im Vordergrund. Dem Humuserhalt und der Humusmehrung kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu. Dies soll unterstützt werden, auch wenn äußere und nicht beeinflussbare Faktoren eine Permanenz ausschließen. Daher unterstützt das Land auf den eigenen Flächen gezielt bodenschonende Bewirtschaftungsformen zur Kohlenstoffspeicherung. Daher ist in Absatz 1 das Ziel formuliert, standorttypische Humusgehalte der Böden durch ausreichende Zufuhr organischer Substanz zu erreichen.

Ein besonderes Interesse im Sinne des Gesetzes liegt bei den folgenden Schwerpunkten vor (Absatz 2):

1. Beratung und Forschung mit dem Ziel der Treibhausgasminderung einschließlich der technologieoffenen Weiterentwicklung der guten landwirtschaftlichen Praxis unter Berücksichtigung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse

Innovationen und Fortschritt sind insbesondere bei dem Klimaschutz und der Klimaanpassung wichtige Komponenten. Mecklenburg-Vorpommern mit seiner vielschichtigen und vielseitigen Landwirtschaft soll damit einhergehend sich technologieoffen weiterentwickeln. Somit werden Beratung und Forschung im Landesrecht verankert, um die Bedeutung neuer Methodik und generell die Adaption der guten landwirtschaftlichen Praxis an die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse, um Treibhausgasemissionen in Form von Methan und CO₂ zu senken, hervorzuheben.

2. Stärkung der nachhaltigen Nutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen

Eine permanente Anpassung der Landwirtschaft an die Auswirkungen des Klimawandels erfordert eine Weiterentwicklung der guten fachlichen Praxis. Diese muss einerseits geeignet sein, die anstehenden Herausforderungen aus den Klimaveränderungen zu bewältigen. Andererseits sind auch die Ziele der nachhaltigen Bewirtschaftung und die Ernährungssicherung der Bevölkerung zu gewährleisten. Dazu ist es notwendig, sich technologieoffen dem Anpassungsprozess zu stellen und neueste wissenschaftliche Erkenntnisse in diesen Prozess einzubeziehen.

Die Landesregierung favorisiert keine besondere Wirtschaftsweise als primär unterstützungswürdig. Vielmehr strebt sie an, Erkenntnisse aus dem ökologischen Landbau, etwa hinsichtlich der Fruchtfolgegestaltung, auf die konventionelle Landwirtschaft zu übertragen. Ziel ist es, die Vorzüge aus der konventionellen Wirtschaftsweise mit positiven Aspekten des Ökolandbaus zu verbinden und so eine insgesamt nachhaltige und klimagerechte Landwirtschaft anzustreben. Dies soll durch die genannten Beispiele, aber auch durch andere mögliche Maßnahmen erreicht werden.

3. Ausbau regionaler Wertschöpfungsketten auf allen Stufen von der Erzeugung bis zum Verkauf an den Verbraucher, insbesondere mit dem Ziel der Reduzierung von Transportwegen

Je mehr Lebensmittel innerhalb einer Region nicht nur angebaut, sondern auch verarbeitet bzw. vermarktet werden, desto größer ist die regionale Wertschöpfung. Durch regionale Wertschöpfungsketten können die ländlichen Strukturen in Mecklenburg-Vorpommern gestärkt werden. Zum einen bieten sie wichtige Arbeitsplätze vor Ort und stärken die Wirtschaft im ländlichen Raum. Zudem wird die Vernetzung von regionalen Akteuren gefördert. So können sich langfristige Partnerschaften zwischen regionalen Erzeugern und ansässigen Läden ergeben sowie neue Vermarktungskonzepte geschaffen werden. Auch bleiben dadurch die Transportwege kurz. Das spart Ressourcen und schafft Flexibilität, was Liefermengen betrifft. Durch die kurzen Wege wird neben den positiven Klimaaspekten außerdem ein hohes Maß an Transparenz gewonnen.

4. Digitalisierung in der Landwirtschaft

Die digitale Agenda strebt an, die Chancen der Digitalisierung dafür zu nutzen, eine Reduktion von Energie- und Ressourcenverbräuchen in der Landwirtschaft zu erzielen. Dabei geht es darum, digitale Technologien in den Dienst von Umwelt, Klima und Natur zu stellen, Umweltbelastungen durch digitale Technologien zu begrenzen und dadurch ein nachhaltiges Wirtschaften zu ermöglichen bzw. weiter zu fördern. Die Infrastrukturen der Informations- und Kommunikationstechnik sollen effizient und langlebig werden und die Künstliche Intelligenz zur Marke für wirtschaftlichen Erfolg unter Wahrung der natürlichen Grenzen.

5. Anbau von Agroforstsystemen auf landwirtschaftlichen Flächen

Agroforstsysteme können sich positiv auf den Boden und die Biodiversität auswirken, gleichzeitig wird Kohlenstoff in Biomasse gebunden.

Zu Abschnitt 6 Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft

Abschnitt 6 umfasst die Bestimmungen des Klimaverträglichkeitsgesetzes, die den Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6) betreffen.

Zu § 15 (Klimapolitisches Ziel beim Moorschutz, besondere Bedeutung des Moorschutzes; Strategie zu Moorschutz und Moornutzung)

Moore wurden in Mecklenburg-Vorpommern, ähnlich wie in anderen moorreichen Regionen Deutschlands, fast vollständig trockengelegt, hauptsächlich um sie land- oder forstwirtschaftlich nutzen zu können. Damit wurde ihre Speicherfunktion zerstört und eine Entwicklung hin zu einer Treibhausgasquelle herbeigeführt.

Der § 15 definiert in Absatz 1 das grundlegende klimapolitische Ziel beim Schutz der Moore und der Nutzung der Moorböden. Um die Treibhausgasemissionen aus den Mooren einzustellen, ist eine Landnutzungsänderung notwendig. Zur Erreichung der Nettotreibhausgasneutralität bis 2045 ist es zwingend erforderlich, dass die Entwässerung der Moore bis zu diesem Zeitpunkt eingestellt wird, um eine Erhöhung der Treibhausgasemissionen auszuschließen, die vorhandenen Emissionen zu vermindern und nach Möglichkeit vollständig zu vermeiden.

Bei einer generellen Regelung wie dem „Entwässerungsverbot“ handelt es sich um eine Inhaltsbestimmung (und ggf. eine Sozialbindung) des Eigentums (BVerfG, B. v. vom 17.11.1966 – 1 BvI 10/61, E 20, 351, 355; B. v. 10.06.1979 – 1 BvL 19/76, E 52, 1, 27f.; B. v. 14.07.1981 – 1 BvL 24/78, E 58, 137, 144 f.; B. v. 15.07.1981 – 1 BvL 77/78, E 58, 300, 330). Dem Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers zur Inhaltsbestimmung des Eigentums wird durch die Eigentumsgewährleistung Grenzen gesetzt (BVerfG, Urt. v. 07.08.1962 – 1 BvL 16/60, E 14, 263, 278). Geschützt wird dabei allein der konkret vorhandene Bestand (BVerfG, B. v. 31.10.1984 – 1 BvR 35/82, 1 BvR 356/82, 1 BvR 784/82, E 68, 193, 222). Dem Gesetzgeber sind enge Grenzen gezogen, soweit es um die Funktion des Eigentums als Element der Sicherung der persönlichen Freiheit des Einzelnen geht (BVerfG, Urt. v. 01.03.1979 - 1 BvR 532, 533/77, 419/78, 1 BvL 21/78, E 50, 290, 340; B. v. 02.03.1999 – 1 BvL 7/91, E 100, 226, 241). Dagegen ist die Befugnis des Gesetzgebers umso weiter, je mehr das Eigentumsobjekt in einem sozialen Bezug und einer sozialen Funktion steht (BVerfGE 50, 290, 340 f.; B. v. 19.06.1985 – 1 BvL 57/79, E 70, 191, 201).

Bei der Bestimmung der Befugnisse der Eigentümer von Grundstücken stellt die Rechtsprechung auf die Situationsgebundenheit ab. Diese äußert sich darin, dass alle Arten der Nutzung oder Benutzung der jeweiligen Lage des Grundstücks und der sich daraus im allgemeinen Interesse ergebenden Bindungen entsprechen müssen. Dieser tatsächliche und rechtliche Zustand im Zeitpunkt der hoheitlichen Maßnahme wird vom Bestandsschutz erfasst (BVerfG 58, 300, 352). So schützt Artikel 14 GG das Recht, Grundstücke „im Rahmen der Gesetze“ zu bebauen (BVerfG, B. v. 22.05.2001 - BvR 1512, 1677/97 -, E 104, 1, 11 f.). Bei Grundstücken in Naturschutzgebieten ist aber eine aus Gründen des Naturschutzes angeordnete Nutzungsbeschränkung keine Enteignung, sondern grundsätzlich nur Ausdruck ihrer Sozialbindung (vgl. BVerwG, Urt. v. 14.11.1975 – IV C 2/74, NJW 1976, 765, 766 f.; BGH, Urt. v. 22.05.1980 – III ZR 175/78 -, NJW 1980, 2299).

Auch die allgemeinen Zeitumstände sind bei der Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums zu berücksichtigen. Bestimmte Maßstäbe können nicht zu jeder Zeit und in jedem Zusammenhang dasselbe Gewicht haben. Die Eigentumsgewährleistung bedeutet daher nicht die Unantastbarkeit einer Rechtsposition für alle Zeiten (Antoni, in: Hömig/Wolff, GG, Art. 14 Rn 9). Insoweit kann vorliegend eine landwirtschaftliche Nutzung, die in der Vergangenheit noch als „gute fachliche Praxis“ angesehen wurde, zukünftig unterbunden werden, weil und soweit sie in einen erheblichen Beitrag zu der Emission von Treibhausgasemissionen leistet. Das Eigentumsrecht und das konkrete Eigentum bilden keine unüberwindlichen Schranken, wenn sich Reformen als notwendig erweisen. Artikel 14 GG hindert den Gesetzgeber nicht, bestehende Rechte inhaltlich umzuformen und unter Aufrechterhaltung des bisherigen Zuordnungsverhältnisses neue Befugnisse und Pflichten festzulegen (BVerfG, B. v. 08.07.1971 – BvR 766/66, E 31, 275, 284 f.; Urt. v. 08.07.1976 – 1 BvL 19/75, 1 BvL 20/75, 1 BvR 148/75, E 42, 263, 294; B. v. 06.11.1985 – 1 BvL 22/83, E 71, 137, 144; BVerwG, Urt. vom 25.07.1978 – 1 C 35/75, NJW 1979, 611, 613).

Die Fortsetzung einer Eigentumsnutzung, insbesondere bei Grundstücken, mit der ggf. umfangreiche Investitionen verbunden waren, darf dabei nicht unmittelbar untersagt werden; es bedarf vielmehr einer Übergangsregelung (BVerfGE 58, 300, 349). Die Einstellung der Entwässerung als eine „Verbotsregelung“ spätestens nach jetzt 15/20 Jahren – und einer ebenso langen Phase der Freiwilligkeit – ist somit eine sowohl notwendige als auch angemessene Maßnahme, die es den Landwirten ermöglicht, sich auf die Nutzungsänderungen auf Moorböden einzustellen.

Unter diesen Voraussetzungen ist abschließend noch zu prüfen, ob sich aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Einzelfall die Notwendigkeit von Ausgleichsmaßnahmen ergeben kann (vgl. BVerfGE 100, 226, 245 f.). Vorrang hat dabei grundsätzlich ein sachlicher Ausgleich in Gestalt von Übergangsregelungen (wie hier vorgesehen; BVerfG, B. v. 12.03.1980 – 1 BvR 643/77, 1 BvR 644/77, E 53, 336, 351; E 71, 137, 144) oder Ausnahme- und Befreiungsvorschriften (BVerfGE 100, 226, 245 f.; BVerwG, Urt. v. 27. 8. 2009 - 4 CN 5/08, NVwZ-RR 2010, 304, 305). Diese scheiden vorliegend aus, weil damit das im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Ziel der Treibhausgasneutralität bei der Moornutzung (Absatz 3) konterkariert werden würde.

So verbleibt zu prüfen, ob die Einstellung der Entwässerung sich im Einzelfall so gravieren darstellen kann, dass ein finanzieller Ausgleich notwendig ist (sog. ausgleichspflichtige Inhaltsbestimmung; BVerfGE 58, 137, 149 f.; B. v. 30.11.1988 – 1 BvR 1301/84, E 79, 174, 192; B. v. 09.01.1991 – 1 BvR 929/89, E 83, 201, 212 f.; E 100, 226, 244; Urt. v. 06.12.2016 – 1 BvR 2821/11, 1 BvR 321/12, 1 BvR 1456/12, E 143, 246, 338). Ein solcher Anspruch kann aber nach aller Voraussicht verneint werden. So werden dieselben Klimaziele wie im Bund (und in M-V) auch von der EU verfolgt und die (Wiederherstellungs-)Verordnung (EU) 2024/1991 vom 24. Juni 2024 (ABl. L, 2024/1991, 29.7.2024) verpflichtet die Mitgliedsstaaten in Artikel 11 Absatz 4 ebenso zur Wiedervernässung von Mooren. Daher kann davon ausgegangen werden, dass innerhalb der nächsten 20 Jahre finanzielle Mittel zur Verfügung stehen werden (etwa erhöhte oder höhere Flächenprämien, Einführung eines Nachteilsausgleichs), bzw. es ist bei den Verhandlungen zur Gemeinsamen Agrarpolitik aus solche hinzuwirken, die einen finanziellen Ausgleich auf Landesebene entbehrlich werden lassen.

Dieses Ziel ist unter Berücksichtigung der Siedlungs- und Infrastrukturflächen zu erreichen. Das bedeutet, dass der Schutz der Siedlungs- und Infrastruktur zu gewährleisten und unter Umständen anzupassen ist. Letzteres kommt in Betracht, wenn die bisherigen Schutzvorkehrungen angesichts des Klimawandels nicht ökologisch sinnvoll, effektiv oder mit vertretbaren Kosten aufrechterhalten werden können; etwa ein Deich nicht auf ganzer Länge dauerhaft zu schützen ist und durch einen modernen Ringdeich um eine Ortschaft ersetzt werden soll.

Zur wirksamen Erreichung des Hauptzieles sind in Abhängigkeit von Art und Zustand der Moorböden verschiedene Ziele anzustreben, die in Absatz 2 unterschieden werden. Nach der Nummer 1 sind die bereits naturnahen und wiedervernässten Moore zu erhalten und zu entwickeln, um deren Speicher- und Senkenfunktion sicherzustellen und auszubauen.

Auf dem mit etwa 155 000 ha größten Teil der Moorböden, der landwirtschaftlich genutzt wird, ist die Verminderung der Treibhausgasemissionen bis zur Klimaneutralität nach der Nummer 2 durch die Einstellung eines Zielwasserstandes in Flurhöhe zu erreichen. Daneben sind diese Flächen durch die Etablierung einer nassen Grünlandbewirtschaftung oder anderer Paludikulturen als Produktionsstandort weitgehend zu erhalten. Damit wird nicht nur die Akzeptanz der Klimaziele auf den Flächen verbessert; die Nutzung trägt auch zum Erhalt der Biodiversität bei, vermeidet die Gefahr einer Verbuschung der Flächen und hat somit eine positive Wirkung auf den Landschaftswasserhaushalt. Die Flächenkulisse ergibt sich aus der GLÖZ 2 Einstufung.

Durch die Anhebung des Wasserstandes auf Flurhöhe wird die Degradierung des Moores auf ein Minimum reduziert. Somit werden das Moor und der Pachtgegenstand erhalten. Durch eine Entwässerung wird sich dagegen der Zustand des Moores und

somit der Pachtgegenstand über kurz oder lang verschlechtern. Der Torf wird entweder ganz verschwinden oder die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse werden sich so weit verändern, dass eine Bewirtschaftung nicht mehr möglich bzw. rentabel ist. Auch aus diesem Grund ist es angebracht, die Moore so zu bewirtschaften, dass das Moor soweit wie möglich erhalten wird.

Die kurzfristige Wiederherstellung der Speicherfunktion und langfristig der Senkenfunktion der Moore für Kohlenstoff kann zudem nach der Nummer 3 durch Wiederherstellung des natürlichen Überflutungsregimes in möglichst allen Küstenüberflutungs- und Flusstalmooren sowie durch die Wiedervernässung nicht landwirtschaftlich genutzter Moore außerhalb dieser Moortypen gewährleistet werden. Diese Verpflichtung gilt dabei in aller Regel, sofern nicht die Schutzinteressen von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen oder wichtiger Infrastruktur entgegenstehen. Wenn die Geländehöhen nach Wiederherstellung des Überflutungsregimes eine landwirtschaftliche Nutzung zulassen, ist auch in diesen Fällen eine landwirtschaftliche Nutzung anzustreben.

Dem Torfabbau in Mecklenburg-Vorpommern kommt aufgrund seines geringen Umfangs (5 Tagebaue mit etwa 465 ha bestehender Bergbauberechtigungen) bei Weitem nicht die Klimarelevanz zu wie der intensiven Landwirtschaft auf Moorböden. Dennoch ist es angemessen und auch erforderlich, dass zur Erreichung des Ziels der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2045 nach § 4 Absatz 1 auch die Torfgewinnung vollständig eingestellt wird (Nummer 4). Die vollständige Einstellung soll bereits bis 2030 erfolgen. Die Abbauflächen sind wiederzuvernässen und auf ihnen sind die Voraussetzungen zu schaffen, dass sich hochmoortypische Moore nach deren Stilllegung wieder ansiedeln können. Die einzige Ausnahme ist die Nutzung zu medizinischen Zwecken (zum Beispiel Balneologie), solange hier keine Alternativen genutzt werden können.

Das Bundes-Klimaschutzgesetz konkretisiert die nationalen Klimaziele (vgl. § 3 Absatz 2 KSG: bis 2045 Netto-Treibhausgasneutralität; Erreichung negativer Treibhausgasemissionen nach 2050) durch fachliche und zeitliche Vorgaben (vgl. zu den Einzelheiten § 4 Absatz 1 KSG i. V. m. den Anlagen 1 bis 3). Dabei werden die Emissionen verschiedenen Sektoren zugeordnet, die Netto-Null-Emissionen erreichen sollen. Diese Zielstellung gilt für alle Sektoren, mit Ausnahme des Sektors Landwirtschaft, der aufgrund der produktionsimmanenten Treibhausgasemissionen keine vollständige Vermeidung erreichen kann, sowie verbleibende geringe unvermeidbare Restemissionen in der Abfallwirtschaft und der Industrie. Diese verbleibenden Emissionen müssen durch den Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forsten (LULUCF) kompensiert werden, der dafür eine dauerhafte Senke für Treibhausgase darstellen soll.

Gegenwärtig ist dieser Sektor aufgrund der fast vollständigen Trockenlegung der meisten Moore jedoch noch eine Treibhausgasquelle. Die Moore verursachen mit etwa 30 Prozent einen mehr als erheblichen Anteil an den Gesamtemissionen des Landes. Um die Bedeutung der Ziele des Moorschutzes nach Absatz 2 auch rechtsverbindlich zu verankern, wird deren herausragender Beitrag zum Klimaschutz in Mecklenburg-Vorpommern festgestellt und als überragendes öffentliches Interesse festgeschrieben (Absatz 3).

Dadurch soll in der Abwägung mit anderen Schutzgütern der Schutz der Moore, die Wiederherstellung ihrer Senkenfunktion für Kohlenstoff und die Reduktion der Treibhausgasemissionen insbesondere aus land- und forstwirtschaftlich genutzten Moorböden bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet werden. Die durch das jeweilige Fachrecht gebotenen Abwägungs- und Ermessensentscheidungen bleiben davon unberührt. Die Umstände des Einzelfalls sind entsprechend zu

berücksichtigen. Dadurch sind verfassungsrechtlich gebotene einzelfallbezogene Abwägungs- und Ermessensentscheidungen und die Verhältnismäßigkeit der hoheitlichen Entscheidungen sichergestellt. Im Ergebnis wird den genannten Maßnahmen gleichwohl in der Regel ein erhöhtes Gewicht und infolgedessen ein Vorrang einzuräumen sein.

Andere Belange können der besonderen Bedeutung der Klimaschutzziele nach der Strategie zum Schutz und zur Nutzung der Moore in M-V in Fällen entgegenstehen, insbesondere, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert oder geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen. Denn bei der nun normierten besonderen Bedeutung des Moorschutzes handelt es sich um eine Ausprägung des verfassungsrechtlichen Klimaschutzgebots gemäß Artikel 20a GG. Zum Schutz des Klimas geboten sind „vor allem Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen“ (BVerfGE 157, 30 [138 f.]). Dies ist in Mecklenburg-Vorpommern nur zu bewerkstelligen durch den Schutz der Moore und die Sicherstellung und den Ausbau von deren Speicher- und Senkenfunktion. Die Maßnahmen zum Moorschutz dienen daher wie „jede auf den weiteren Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien gerichtete Maßnahme (dazu § 2 EEG 2023) dem Schutz des Klimas, zu dem der Staat nach dem Klimaschutzgebot des Art. 20a GG verpflichtet ist“ (BVerfG, B. vom 23.3.2022 zum Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz M-V, NVwZ 2022, S. 861, 869). Das Klimaschutzgebot richtet sich nicht nur an den Bund, sondern auch an die Länder (vgl. BVerfG, NVwZ 2022, S 321, 322).

Die Regelungen in Absatz 4 wurden im Beteiligungsprozess eingefordert und dienen der Verbesserung der Akzeptanz, der langfristigen Sicherung der landwirtschaftlichen Struktur und der resilienten und nachhaltigen Gestaltung des Moorschutzes, um den Flächeneigentümern die langfristige profitable Nutzung zu ermöglichen.

Mit Absatz 5 wird die Erarbeitung der Strategie zum Schutz und zur Nutzung der Moore in M-V vorgegeben, die derzeit bereits aufgestellt und mit allen Akteuren auf den Gebieten Moorschutz und Landnutzung abgestimmt wird. Ziel und Inhalt der Strategie ist es, die Maßnahmen zu konkretisieren, die zur Erreichung der Ziele nach den Absätzen 1 und 2 notwendig sind. Regelungen werden ebenfalls in den Klimaschutzplan aufgenommen werden.

Die Strategie zum Schutz und zur Nutzung der Moore in M-V steht im Einklang mit der Wasserstrategie; daher wird diese nicht gesondert erwähnt. Beide bilden jedoch die Grundlage bei der Entwicklung von konkreten Maßnahmen.

Zur Umsetzung der genannten Maßnahmen bekennt sich die Landesregierung in Absatz 6 zum Prinzip der Freiwilligkeit bis zum Jahr 2045. Dies wird dahingehend konkretisiert, dass zur Erreichung der Ziele des Moorschutzes ein kooperatives Handeln mit den Personen erfolgen soll, denen die Flächen gehören und die sie nutzen, also insbesondere mit den Eigentümern und Pächtern.

Mit dem Prinzip der Freiwilligkeit wird eine Vorgabe der Koalitionsvereinbarung 2021-2026 umgesetzt (vgl. die Nummer 176 KoA V). Diese beruht auf der Überzeugung, dass der Klimaschutz als „eine der wichtigsten Zukunftsaufgaben“ nur „gemeinsam mit den Menschen“ gelingen kann. Daher sollen Angebote den Vorrang vor Verboten haben. Für diese Vorgehensweise spricht, dass es sich bei der Herstellung der Senkenfunktion der Moore und der Etablierung einer moorschonenden und klimafreundlichen Landnutzung um umfangreiche und zeitraubende Maßnahmen und Prozesse handelt, die durch Rechtsstreitigkeiten nicht unnötig belastet und verzögert werden sollten.

Eine Evaluierung dieser Regelung soll spätestens 2035 erfolgen, auch um die Förderfähigkeit mit EU-Mitteln langfristig zu sichern.

Satz 2 formuliert die Anforderungen an die landwirtschaftliche Nutzung, die erforderlich sind, um das Klimaschutzziel der Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 zu erreichen. Zu den Inhalten der insoweit definierten guten fachlichen Praxis zur Bewirtschaftung von Moorböden vergleiche den Fachbeitrag von Wichtmann et.al. (Zusatzmaterial zu Natur und Landschaft – 93. Jahrgang (2018) – Ausgabe 8: 391)

Zu § 16 (Flächenbereitstellung; Vorkaufsrecht)

Eine notwendige Erfolgsbedingung für die Maßnahmen zur Wiederherstellung der Senkenfunktion der Moore ist die Bereitstellung der dafür geeigneten Flächen. Neben dem grundsätzlich geltenden Grundsatz der Freiwilligkeit nach § 15 Absatz 6 werden das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften durch § 16 stärker in die Pflicht genommen, indem sie nach Absatz 1 die zur Erreichung der Moorschutzziele notwendigen Flächen zur Verfügung zu stellen haben. Die Verpflichtung umfasst nicht die Bereitstellung von Tauschflächen. Bei dieser Regelung handelt es sich um eine spezielle Ausgestaltung der allgemeinen Vorbildfunktion der öffentlichen Hand nach § 7 Absatz 1 und 2.

Die Verpflichtung erfasst zudem nur die Flächen, die für die Wiederherstellung der Senkenfunktion der Moore für Kohlenstoff durch Wiederherstellung des natürlichen Überflutungsregimes in möglichst allen Küstenüberflutungs- und Flusstalmooren (vgl. § 15 Absatz 2 Nummer 3) vorgesehen sind. Landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, deren Nutzung beibehalten werden soll, sind nicht betroffen.

Das Zur-Verfügung-Stellen der Flächen soll in der Regel durch die Nutzungsüberlassung der betreffenden Moorböden erfolgen. Ein Eigentumserwerb ist nicht vorgesehen. Ob die Nutzungsüberlassung für die überlassende Körperschaft entschädigungslos erfolgen soll, wird in der Bestimmung bewusst offengelassen. Damit bestehen beide Alternativen, um beim Vorhaben eine im Einzelfall höhere Flexibilität zu gewährleisten. Sofern die heranzuziehenden Finanzierungsmöglichkeiten auch die Verwendung von Grundflächen der öffentlichen Hand umfassen, ist für diese ein entsprechender Ausgleich festzulegen. Besteht eine solche Finanzierungsmöglichkeit nicht, soll die Bereitstellung unentgeltlich erfolgen. Eine rechtlich zwingende Ausgleichsverpflichtung besteht nicht, weil die genannten Körperschaften nicht Träger des Grundrechts auf Eigentum sind.

Diese Verpflichtung kommt dann nicht zum Tragen, wenn eine andere öffentliche Zweckbindung der betreffenden Flächen einer Wiederherstellung der Senkenfunktion der Moore entgegensteht. Hierbei handelt es sich um öffentliche Zwecke, die durch gesetzliche Regelung oder Widmungsakt festgelegt worden sind und die nicht zugleich mit den Moorschutzmaßnahmen gewährleistet werden können; es sei denn, sie müssen im Einzelfall hinter das Klimaschutzziel zurücktreten.

Ein weiteres Instrument, die Verfügung über die Flächen zu erlangen, die für die Maßnahmen des Moorschutzes erforderlich sind, ist die Einräumung eines klimaschutzbezogenen Vorkaufsrechts nach Absatz 2. In Satz 1 wird dabei ausdrücklich die Zweckrichtung des Vorkaufsrechts bestimmt. Dieses darf nur ausgeübt werden, wenn das Grundstück für die Erreichung der Moorschutzziele nach § 15 Absatz 2 notwendig ist. Die Regelung wäre für sich genommen zu unbestimmt, um den mit dem Vorkaufsrecht verbundenen Eingriff in das Eigentumsrecht rechtfertigen zu können. Der Umfang des

Vorkaufsrechts ist aber bestimmbar; die Prüfung seiner Ausübung wird auf Grundstücke beschränkt, die in eine vom für Klimaschutz zuständigen Ministerium veröffentlichte Flächenkulisse aufgenommen sind (Satz 2). Zur Sicherheit des Rechtsverkehrs und zur Verwaltungsvereinfachung ist das Vorkaufsrecht bei zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in der Gebietskulisse aufgeführten Grundstücken ausgeschlossen (Satz 3). Damit ist klargestellt, dass das Vorkaufsrecht nur einen kleinen Teil der Verkaufsvorgänge im Land betrifft.

Für den Fall, dass die Voraussetzungen für das Vorkaufsrecht nach Absatz 2 nur bei einem Teil des Grundstücks vorliegen, wird die Ausübung des Vorkaufsrechts gemäß Absatz 3 Satz 1, aus Gründen der Verhältnismäßigkeit oder um Kosten zu sparen, auf diese Teilfläche beschränkt. Dem Eigentümer steht jedoch das Recht zu, zu verlangen, dass sich der Vorkauf auf das gesamte Grundstück erstreckt, sofern er die Restfläche wirtschaftlich nicht mehr angemessen verwenden kann (Satz 2).

Absatz 4 stellt klar, dass das Vorkaufsrecht nur durch Verwaltungsakt des für Klimaschutz zuständigen Ministeriums ausgeübt werden kann. Dabei ist nach Absatz 5 Satz 1 entsprechend der Regelung des § 24 Absatz 3 Satz 3 BauGB der Verwendungszweck des Grundstücks anzugeben. Auch diese Verpflichtung dient der Sicherstellung der Zweckrichtung des Vorkaufsrechts und verhindert einen Grundstückserwerb auf Vorrat. Zudem wird das Vorkaufsrecht im Falle einer Veräußerung an nahe Verwandte ausgeschlossen (Satz 2).

Nach Absatz 6 besteht die Möglichkeit einer Ausübung des Vorkaufsrechts zugunsten Dritter, sofern diese das betreffende Grundstück für die betreffenden Zwecke des Klimaschutzes verwenden werden. Durch die weite Formulierung der Vorkaufsbegünstigten über den Kreis der Gebietskörperschaften sowie der Stiftung Umwelt- und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern hinaus wird im Übrigen klargestellt, dass im Sinne einer im Einzelfall möglichst effektiven und effizienten Aufgabenerfüllung eine Beauftragung von Dritten möglich ist, z. B. die Landgesellschaft. Die Verfahrensbestimmungen des Absatzes 7 dienen sowohl der Gewährleistung des Vorkaufsrechts als auch der Sicherheit des Rechtsverkehrs. Satz 2 bestimmt den Vorrang des klimaschutzrechtlichen Vorkaufsrechts vor rechtsgeschäftlich begründeten Vorkaufsrechten und tritt - deklaratorisch - hinter öffentlich-rechtliche Vorkaufsrechte aufgrund Bundesrechts zurück (Satz 2). Hinsichtlich der näheren Ausgestaltung des Vorkaufsrechts gelten nach Satz 3 die Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts über vertraglich begründete Vorkaufsrechte.

Zu § 17 (Klimapolitische Ziele in der Forstwirtschaft)

Holz besteht zur Hälfte aus Kohlenstoff, der beim Wachsen der Bäume als Kohlenstoffdioxid aus der Luft entnommen wird. Für jedes Kilogramm Holz werden der Atmosphäre rund 2 kg CO₂ entnommen und als Kohlenstoff gebunden. Der durchschnittliche Kohlenstoffgehalt beträgt etwa 25 Prozent des Volumens von frischem Holz. Dadurch ist Wald ein natürlicher Kohlenstoffspeicher. Im Wald sind neben der oberirdischen Biomasse die unterirdische Biomasse, Totholz und Böden (Auflage- und Mineralbodenschicht) bedeutende Kohlenstoffspeicher.

Im Jahr 2018 konnten in Mecklenburg-Vorpommern 2,824 Millionen Tonnen CO₂ durch Wälder und Holzprodukte gebunden werden. Damit ist der Wald aktuell die einzige Senke im LULUCF-Sektor. Durch die Verwendung von Holzprodukten werden Produkte aus anderen Materialien, deren Herstellung mehr CO₂-Emissionen verursacht,

substituiert. Dieser Substitutionseffekt führt zu einer jährlichen Einsparung von ca. 2 Millionen Tonnen CO₂ in anderen Sektoren. Eine Steigerung des Substitutionseffektes ist durch die Verwendung insbesondere langlebiger Holzprodukte zu erreichen. Voraussetzung dafür ist die Stabilisierung der Waldökosysteme sowie die Sicherstellung der nachhaltigen Holznutzung.

Von den 558.120 Hektar Waldfläche gehören: 41 Prozent dem Land (einschließlich LfoA), 7 Prozent dem Bund, 10 Prozent anderen Körperschaften sowie 41 Prozent privaten Waldbesitzenden. Der überwiegenden Zahl der etwa 45.000 Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer in Mecklenburg-Vorpommern gehören dabei Waldflächen unter 20 Hektar.

Die zukünftige Entwicklung des Waldes ist ausschlaggebend für die Erreichung der Klimaschutzziele. Die Erhaltung der bisherigen Senkenleistung ist nicht gesichert, insbesondere, weil der Klimawandel zu einer zusätzlichen Verstärkung der Störungen wie Trockenheit, Waldbrand, Sturm oder Insektenbefall führen wird, wodurch die Waldökosysteme und damit das Waldwachstum zusätzlich belastet werden.

Es ist daher das vordringlichste Ziel, die Wälder Mecklenburg-Vorpommerns anzupassen und deren Stabilität und Widerstandsfähigkeit zu verbessern. Insbesondere durch die Entwicklung strukturreicher Mischbestände, einen beschleunigten Waldumbau, Pflege und nachhaltige Bewirtschaftung sowie Wasserrückhalt im Wald können die Wälder stabilisiert und Risiken minimiert werden. Der Wasserhaushalt des Waldes kann durch den Rückbau künstlicher Abflüsse sowie die Verringerung walddnaher intensiver Landnutzung verbessert werden.

Die Waldbrände der letzten Jahre haben die Notwendigkeit von Waldbrandpräventionsmaßnahmen und die Vermeidung von Waldflächenverlusten verdeutlicht.

Nach dem siebten Bericht über den Zustand der Wälder und die Lage der Forstwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern wurde der Wald im Zeitraum von 2015 bis 2019 um rund 771 Hektar gemehrt (Waldmehrung: 1.062.42 ha; Waldverlust: 290,98 ha). Die Waldmehrung dient dem Ausbau der Senkenleistung und muss zur Erreichung der Klimaneutralität nach § 3 Absatz 1 erheblich verstärkt werden. Durch die Schaffung von Anreizsystemen nach Absatz 2 Nummer 4 kann in Mecklenburg-Vorpommern zusätzliche Waldfläche entstehen und dieses Ziel erreicht werden.

Der Erhalt und die Wiedervernässung von Waldmooren dient auch der Verbesserung der Kohlenstoffbilanz der Wälder. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es knapp 82.000 ha Waldmoore, davon gelten 63 Prozent als mäßig oder stark entwässert. Durch die Wiedervernässung der Waldmoore können Emissionen gestoppt und die Senkenleistung verbessert werden.

Zu § 18 (Angebot, Standardisierung und Finanzierung von Ökosystemleistungen; Verordnungsermächtigung)

Um naturbasierte Maßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern zu fördern und damit insbesondere die Klimaleistung des LULUCF-Sektors zu unterstützen, hat das „Kompetenzzentrum Ökowertpapiere“ im Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern Ökowertpapiere für verschiedene Basisbiotope und deren Ökosystemleistungen entwickelt. Dabei handelt es sich um Instrumente zur Finanzierung, konkreter dem Klimaschutz und dem Biodiversitäts-

schutz bezweckende Projekte. Ganz wesentlich werden mit diesem Finanzierungsinstrument zusätzliche Mittel für naturbasierte Maßnahmen als Beitrag für den Klimaschutz generiert. Jedes Ökowertpapier beruht auf der Anwendung eines Standards und der Methodologie. Zweck der Ökowertpapiere ist es, einfach, konkret und nachvollziehbar Ökosystemleistungen für den Klima- und Biodiversitätsschutz zu monetarisieren.

Mit einer Standardisierung von Finanzierungsinstrumenten, die Ökosystemleistungen honorieren, kann dem Greenwashing entgegengewirkt und eine hohe Umweltintegrität der Projekte sichergestellt werden.

Die Verordnungsermächtigung nach Absatz 2 bezweckt, einen Beitrag zur Erreichung des in § 4 KIVG M-V verankerten Treibhausgasreduktionsziels und des in § 15 KIVG M-V geregelten Senkenziels für den Landnutzungssektor durch Monetarisierung von klima- und biodiversitätsbezogenen Schutzmaßnahmen zu leisten. Der Landnutzungssektor ist mithin in der Lage, Treibhausgasemissionen auch aus anderen Sektoren zu kompensieren und damit zur Netto-Treibhausgasneutralität des Landes bis 2045 beizutragen. Konkret soll die Möglichkeit der Entwicklung und Standardisierung von Ökowertpapieren des Landes eröffnet werden. Die bislang vom Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern entwickelten Ökowertpapiere bezwecken bereits eine Monetarisierung von Aufforstungsprojekten, Moorschutzmaßnahmen, Streuobstwiesen und Heckenschutz. Mit Hilfe einer gesetzlichen Regelung kann das für diesen Sektor zuständige Ministerium flexibel Ökowertpapiere als Finanzierungsinstrumente entwickeln und entsprechende Anforderungen festlegen, die durch Monetarisierung von Ökosystemleistungen eine Förderung klimaschutzbezogener Projekte und Maßnahmen durch gesellschaftliche Akteure ermöglichen. Ziel ist es zum einen, die einmal erreichte Qualität der vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern erarbeiteten Ökowertpapiere zukünftig rechtlich verbindlich sicherzustellen. Zum anderen soll die Landesregierung ermächtigt werden, auch Finanzierungsinstrumente zu entwickeln, die vermarktungsfähig und handelbar sind. Schließlich bindet sich die Landesregierung selbstständig durch eine Regelung von Anforderungen, einen bestimmten Qualitätsstandard an Maßnahmen einzuhalten. Durch Standardisierung und Transparenz wird das Vertrauen der Kundinnen und Kunden in das Finanzinstrument Ökowertpapier gestärkt, einem Greenwashing vorgebeugt sowie eine Abgrenzung zu anderen, von Dritten angebotenen Klimaschutzmaßnahmen, die andere bzw. ermöglicht diese Qualitätsanforderungen nicht erfüllen. Langfristiges Ziel ist, durch Kooperation mit der Gesellschaft sowie privater und öffentlicher Unternehmen finanziell zusätzliche Klimaschutzprojekte in Mecklenburg-Vorpommern zu verwirklichen. Ferner bezweckt die Verordnung, das Vertrauen der Gesellschaft sowie privater und öffentlicher Unternehmen in die vom Land entwickelten Finanzierungsinstrumente zu stärken.

Zu Abschnitt 7 Klimaneutrale Verwaltung

Abschnitt 7 beinhaltet die Bestimmungen des Klimaverträglichkeitsgesetzes, die auf die Erreichung der Klimaneutralität der Landesverwaltung gerichtet sind.

Zu § 19 (Klimaneutrale Organisation der öffentlichen Verwaltung)

Die Regelungen in Absatz 1 und 2 dienen der Umsetzung der Nummer 181 KoaV. Dort ist vereinbart, die Landesverwaltung bis 2030 CO₂-neutral zu organisieren, um der Vorbildwirkung der öffentlichen Hand gerecht zu werden. Der verbleibende CO₂-Ausstoß soll ausgeglichen werden; ebenso soll ein regelmäßiges CO₂-Monitoring eingeführt werden, um den Weg zur CO₂-neutralen Landesverwaltung aufzuzeigen.

§ 19 KIVG M-V setzt die entsprechenden Beschlüsse um und formuliert in Absatz 1 das grundsätzliche Ziel, die Landesverwaltung bis 2030 CO₂-neutral auszurichten. Unter der Landesverwaltung werden die obersten, oberen und unteren Landesbehörden verstanden (vgl. den § 3 Nummer 9).

Absatz 2 stellt klar, dass die staatlichen Hochschulen, die übrigen öffentlichen Stellen des Landes sowie die juristischen Personen des Privatrechts, an denen das Land unmittelbar oder mittelbar zu 100 Prozent beteiligt ist, der Landesverwaltung gleichbehandelt werden, und sie ihre Tätigkeiten bis 2030 ebenfalls CO₂-neutral auszurichten haben.

Eine CO₂-neutrale Ausrichtung der juristischen Personen des Privatrechts, an denen das Land unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist, wird ebenso angestrebt. Da das Land diesen gegenüber nicht dieselben Einflussmöglichkeiten hat, wird in Absatz 3 eine Soll-Vorschrift gewählt (1. Halbsatz), nach der das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 in eigener Verantwortlichkeit erfüllt wird (2. Halbsatz).

In Absatz 4 werden die Landkreis- und Gemeindeverwaltungen angesprochen. Den Kommunen kommt bei der Transformation zur Klimaneutralität eine Schlüsselrolle zu; ohne deren aktive Mitwirkung sind die Klimaschutzziele nicht erreichbar. Die deutschen Kommunen verantworten nach den Untersuchungen der KfW rund die Hälfte der im Bereich des Klimaschutzes notwendigen, gesamtstaatlichen Investitionen. Bei den Baumaßnahmen fällt sogar mehr als 60 Prozent des notwendigen staatlichen Investitionsvolumens auf kommunaler Ebene an.

Mit Rücksicht auf das verfassungsrechtlich geschützte Recht der kommunalen Selbstverwaltung wird ihnen das Ziel der „klimaneutralen Kommune“ bis 2045 jedoch nicht verbindlich vorgegeben, sondern nur „empfohlen“ (Satz 1), die Erfüllung bleibt somit „in der eigenen Verantwortung“ der Kommunen. Damit bleibt die Inanspruchnahme von Fördermitteln des Bundes oder der EU weiterhin möglich. Zudem unterstützt das Land die kommunalen Gebietskörperschaften bei der Erreichung des Ziels (Satz 2). Sofern Maßnahmen zur Umsetzung in den Klimaschutzplan nach § 5 aufgenommen werden, können die hierfür erforderlichen Mittel auch im Haushaltsplan des Landes veranschlagt werden (Absatz 5 i. V. m. § 5 Absatz 3 Satz 4).

Zu § 20 (Maßnahmenkatalog zur klimaneutralen Landesverwaltung)

Zur Erreichung der in § 19 KIVG M-V verankerten klimaneutralen Organisation der Tätigkeiten der Landesverwaltung ist es notwendig, ein entsprechendes Programm zu erarbeiten. Die Aufgaben und Tätigkeiten der Landesverwaltung sind vielfältig und notwendige Treibhausgasreduktionspfade lassen sich nicht pauschal bestimmen. Ein Vorgehen ohne ein zielorientiertes Programm, welches neben konkreten Maßnahmen auch Meilensteine und Zuständigkeiten enthält, birgt die Gefahr, dass das Ziel nicht erreicht wird und maßgebliche Anpassungen nicht zeitgerecht umgesetzt werden. Die Verantwortlichkeit der Maßnahmenumsetzung muss bei den zuständigen Ressorts bleiben. Daher ist unter Federführung des für Klimaschutz zuständigen Ministeriums in Zusammenarbeit mit den Ressorts der Landesverwaltung ein zielorientiertes Maßnahmenprogramm einschließlich einer finanziellen Bewertung der Maßnahmen auszuarbeiten. Um ein unabhängiges Vorgehen zu gewährleisten soll hierzu einen Auftrag an Dritte vergeben werden. Um dem Maßnahmenkatalog die notwendige Verbindlichkeit beizumessen wird der Maßnahmenkatalog der Landesregierung zum Beschluss vorgelegt und im Folgenden alle zwei Jahre an die Landesregierung über die Zielerfüllung berichtet. Sämtliche finanzwirksame Maßnahmen des Maßnahmenkatalogs stehen unter dem Vorbehalt der im Haushaltsplan des Landes zur Verfügung stehenden Mittel.

Der Inhalt des Maßnahmenkatalogs umfasst mindestens die in Absatz 1 genannten Maßnahmen.

Zu 1. Unter Nummer 181 des Koalitionsvertrages 2021-2026 für Mecklenburg-Vorpommern ist neben der Zielstellung zur klimaneutralen Organisation der Landesverwaltung festgehalten, dass die Beschaffung konsequent anhand nachhaltiger Kriterien erfolgen soll. Aufgrund der Praktikabilität sollen Verbrauchsmaterialien und Gebrauchsgegenstände im Fokus stehen, hier ist der CO₂-Fußabdruck bereits häufig verfügbar. Es werden Mehrkosten entstehen, die im Rahmen der Haushaltsaufstellung zu berücksichtigen sind. Beispiele für die Umsetzung existieren sowohl auf Bundesebene (Bund AVV Klima) als auch in anderen Bundesländern. Eine Hilfestellung zur klimaneutralen/ klimafreundlichen Beschaffung und entsprechenden Fortbildungen leistet die Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung des Bundes [Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung - Startseite \(nachhaltige-beschaffung.info\)](https://www.komp-klima.de/).

Zu 2. Die Umstellung auf die klimaneutrale Mobilität, insbesondere bei der Person beförderung ist ein wesentlicher Baustein um die Treibhausgasemissionen der Landesverwaltung zu senken und der Vorbildwirkung gerecht zu werden. Die Art und Weise wird in dem Maßnahmenkatalog konkretisiert.

Zu 3. Mit der Einführung eines Schattenpreises im Rahmen des Maßnahmenkatalogs soll die Hochbautätigkeit des Landes bei Neubauten und grundlegenden Sanierungen nachhaltig ausgerichtet werden (Planung und Investitionen). Der CO₂-Schattenpreis ist als Hilfspreis für Wirtschaftlichkeitsrechnungen zu verstehen. Mit seiner Hilfe werden die Treibhausgasemissionen für den gesamten Lebenszyklus berücksichtigt. Dies betrifft neben den Emissionen im laufenden Betrieb auch die Emissionen, die bei der Herstellung, der Bereitstellung und der Entsorgung eines Bauwerkes entstehen. Es geht also auch um die Berücksichtigung der sogenannten „grauen Energie“, die in ei-

ner Gesamtbilanz der verursachten Treibhausgasemissionen einen maßgeblichen Anteil hat. Die Höhe des anzusetzenden CO₂-Schattenpreises geht auf den jeweils vom Umweltbundesamt wissenschaftlich ermittelten und empfohlenen Wert in der Methodenkonvention des Umweltbundesamtes zurück.

Im Ergebnis werden mit dem CO₂-Schattenpreis die bislang in den Umweltbetrachtungen unberücksichtigten externen Kosten, welche die Treibhausgase im Hinblick auf den Klimawandel verursachen, internalisiert. Ausnahmen und Vereinfachungen für besonders energieeffiziente Gebäude sind denkbar.

Zukünftig soll der CO₂-Schattenpreis auch bei der Beschaffung von Energie-Lieferdienstleistung durch das Land angewendet werden. Bei der Beschaffung von Energie ist der CO₂-Fußabdruck immer verfügbar.

Absatz 3 regelt, dass die Umsetzung durch Aufnahme in die betreffenden Verwaltungsvorschriften zu gewährleisten.

Um die Wirksamkeit der Maßnahmen und die Einhaltung der Zielvorgaben verifizieren zu können ist es notwendig, ein entsprechendes Treibhausgasmonitoring zu etablieren (Absatz 3), dies entspricht dem in Ziff. 181 der Koalitionsvereinbarung formulierten „regelmäßigen CO₂-Monitoring“. Auf Grund der Datenverfügbarkeit kann das Monitoring und die Maßnahmenwirksamkeit nur rückwirkend erfolgen. Die Bilanzierung erfolgt ab 2025 rückwirkend für die vorangegangenen abgeschlossenen zwei Jahre, zum Beispiel in 2025 Erstellung der Bilanz für 2024 und 2023. Entsprechend den Ergebnissen der Auswertung wird der Maßnahmenkatalog zur Erfüllung der Ziele nach § 19 Absatz 1 angepasst und fortgeschrieben. Mit der Berichtspflicht gegenüber der Landesregierung (Absatz 4) wird der erforderliche Informationsfluss gesichert.

Eine besondere Stellung erhalten die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben nach Absatz 5. Diese sind von den Bestimmungen ausgenommen, soweit sie sich in besonderen Aufbauorganisationen oder anderen Lagen, die zur Wahrung der inneren und/ oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind, befinden.

Zu § 21 (Ausgleichsverpflichtung, internationale Klimaschutzprojekte)

Das Ziel der klimaneutralen Landesverwaltung bis 2030 ist ambitioniert. Viele Schritte können kurzfristig begonnen werden, viele Reduktionen sind kurz- und mittelfristig möglich. Einige Bereiche reagieren aber zeitverzögert, daher ist es trotz aller Bemühungen in der Landesverwaltung nicht möglich, alle Treibhausgasemissionen, die die Landesverwaltung verursacht, bis 2030 zu vermeiden. Beispielsweise ist die Wärmeversorgung je nach lokaler Situation noch nicht treibhausgasneutral, da die Fernwärmeversorgung noch im Transformationsprozess ist, der erst bis 2045 abgeschlossen werden soll. Für alle Handlungsfelder gilt, dass Treibhausgasemissionen vorrangig zu vermeiden und zu reduzieren sind (Absatz 1).

Daher ist es erforderlich, verbleibende Restemissionen auszugleichen. Mecklenburg-Vorpommern setzt sich im Bewusstsein und bei der Wahrnehmung seiner internationalen Verantwortung für regionale Klimaschutzprojekte auch außerhalb Deutschlands durch Unterstützung von Projektideen Dritter ein. Die genaue Art und Weise ist im Zuge der Haushaltsaufstellung und der Erarbeitung der Ausgleichsstrategie zu ermitteln. Damit kann die grundsätzliche Organisation des Ausgleichs, der erforderlichen finanziellen Mittel und die Umsetzung von Ausgleichsprojekten vorbereitet werden. Die fachliche Kompetenz hierzu liegt aktuell im Ministerium für Klimaschutz.

Der Ausgleich von Restemissionen ist nur eine Zwischenlösung, die langfristige Minderung der Treibhausgasemissionen bleibt trotz des Ausgleichs der Schwerpunkt der Aktivitäten zur treibhausgasneutralen Verwaltung.

Aufgrund der finanziellen Auswirkungen (CO₂-Preise zwischen 10 und 250 Euro je Tonne CO₂) ist entsprechend Absatz 2 das Einvernehmen zwischen dem für Klimaschutz und dem für Finanzen zuständigen Ministerium herzustellen.

Zu § 22 Energieverbrauchsdatenermittlung

Mit § 22 wird die Verpflichtung des Landes sichergestellt, jährlich den Gesamtendenergieverbrauch aller öffentlichen Stellen inklusive der Kommunen des Landes an die Bundesstelle für Energieeffizienz zu berichten (§ 6 Absatz 7 Satz 3 i. V. m. § 7 Absatz 1 und 2 Nummer 2 und 3 EnEfG). Allen öffentlichen Stellen sowie den Landkreisen und den Gemeinden wird ab dem Jahr 2026 eine entsprechende Übermittlungspflicht an das Land auferlegt.

Abzubilden sind die Endenergieverbräuche (Gesamtendenergieverbrauch in Petajoule, Endenergieverbrauch gegliedert nach Sektoren und Endenergieverbrauch gegliedert nach Energieträgern) der jeweiligen Verbraucher/ Liegenschaften pro Jahr. In einer jährlichen Gesamtauswertung der Verbräuche ist die Erreichung des Ziels der Energieeinsparung analog zu den Vorgaben aus der Richtlinie (EU) 2023/1791 festzustellen. Das Monitoring ist mindestens bis 2045 kontinuierlich fortzuführen.

Das Energiedatenmonitoring in den Landkreisen und Gemeinden soll ab 2026 in elektronischer Form ausgeführt werden. Zur elektronischen Datenübermittlung wird der Bund noch konkrete Vorgaben machen, die aktuell nicht abschließend ausgestaltet sind. Für die Meldung wird der Bund auf dieser Grundlage ein Eingabetool zur Verfügung stellen. Parallel dazu gibt das für Klimaschutz zuständige Ministerium bereits jetzt Hilfestellung über die Bereitstellung von Lizenzen für den Klimaschutz-Planer, der ebenfalls die Erfassung der Energiedaten ermöglicht.

Zu Abschnitt 8 Klimaanpassung

Abschnitt 8 beinhaltet die Bestimmungen des Klimaverträglichkeitsgesetzes, die auf die Ziele der Klimaanpassungsstrategie des Landes, den Klimaanpassungskonzepten sowie der Errichtung einer Fachstelle für Klimawandel und Klimaanpassung gerichtet sind.

Zu § 23 (Klimaanpassungsstrategie des Landes)

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat 2010 eine erste Studie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels vorgelegt, in der die zu erwartenden Entwicklungen sowie Chancen und Risiken vorgestellt wurden. Zwischenzeitlich liegen aktualisierte Ergebnisse aufgrund internationaler Berichte (IPCC), nationale Studien und Berichte sowie ein Entwurf des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes vor. Alle Informationen bestätigen, dass eine frühzeitige Anpassung an die Folgen des Klimawandels erforderlich ist, um langfristig in Mecklenburg-Vorpommern klimaresiliente Strukturen zu schaffen und die weitere nachhaltige Entwicklung des Landes zu ermöglichen. Die Koalitionsvereinbarung gibt in Nummer 178 vor, dass Regelungen zur Klimaanpassung im Gesetz zu enthalten hat.

Das Bundes-Klimaanpassungsgesetz verpflichtet in § 10 Absatz 1 KAnG die Länder, eine landeseigene vorsorgende Klimaanpassungsstrategie zu erarbeiten und umzusetzen. Die landeseigenen vorsorgenden Klimaanpassungsstrategien müssen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 KAnG auf Klimarisikoplanungen und Analysen bereits eingetretener Auswirkungen des Klimawandels auf Grundlage von möglichst regionalen Daten nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft basieren.

Mit § 23 Absatz 1 werden die Grundlagen zur fristgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 10 KAnG geschaffen. Mit dem Verweis auf den § 10 werden Doppelregelungen vermieden und der bundesweit vorgegebene Standard umgesetzt. Bestehende Informationsmaterialien liegen auf Bundesebene vor, zum Beispiel der [Leitfaden für Klimawirkungs- und Vulnerabilitätsanalysen des UBA](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/377/publikationen/uba_2017_leitfaden_klimawirkungs_und_vulnerabilitatsanalysen.pdf). https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/377/publikationen/uba_2017_leitfaden_klimawirkungs_und_vulnerabilitatsanalysen.pdf

Zur näheren Ausgestaltung kann ebenso die vorsorgende Klimaanpassungsstrategie des Bundes herangezogen werden (so auch § 10 Absatz 2 Satz 2 KAnG). Maßnahmen aus anderen Fachplanungen sollen berücksichtigt und eine fachübergreifende, integrierte Betrachtungsweise zugrunde gelegt werden. In Mecklenburg-Vorpommern liegen Strategien und Pläne, teilweise auch nur lokal oder regional, für die Bereiche Wald, Küstenschutz, Wasser, Boden, Hitze und Starkregen bereits vor oder werden in Kürze vorliegen.

Die Umsetzung der Erarbeitung der Klimaanpassungsstrategie soll im für Klimaschutz zuständigen Ministerium in Zusammenarbeit mit den anderen Ressorts und mit Unterstützung der Klimawandelfachstelle beim LUNG erarbeitet werden. Mittel sind in den Entwurf des HH 2024/25 eingestellt. Daten und Informationen der Bundesebene müssen durch landesspezifische Informationen ergänzt werden, um die regionalen und lokalen Gegebenheiten berücksichtigen zu können.

Zu § 24 (Pflicht zur Aufstellung kommunaler Klimaanpassungskonzepte; Verordnungsermächtigung)

Nach § 12 Absatz 1 KAnG bestimmen die Länder diejenigen öffentlichen Stellen, die für die Gebiete der Gemeinden und Kreise jeweils ein Klimaanpassungskonzept zu erstellen haben. Damit verpflichtet der Bund die Länder dazu sicherzustellen, dass neben den landeseigenen Klimaanpassungsstrategien (vgl. § 10 KAnG) auch auf kommunaler Ebene für das gesamte Gebiet des Landes Vorsorge vor den Gefahren und Auswirkungen des Klimawandels getroffen wird.

Die Verpflichtung zur Erstellung kommunaler Klimaanpassungskonzepte gilt nicht, soweit bereits Klimaanpassungskonzepte für die Gebiete der jeweiligen Gemeinden oder Kreise vorhanden sind. Dafür kommt es nicht darauf an, ob ein Dokument ausdrücklich als Klimaanpassungskonzept benannt ist, sondern ob es die im Gesetz beschriebenen Eigenschaften eines Klimaanpassungskonzeptes aufweist. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock und die Landeshauptstadt Schwerin verfügen danach bereits über ein Klimaanpassungskonzept und müssen kein neues Konzept erstellen. Weitere Kommunen beschäftigen sich mit der Erarbeitung eines solchen Konzeptes (Hansestadt Stralsund, Stadt Boizenburg).

Als öffentliche Stellen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KAnG, die zu der vorsorgenden Planung verpflichtet werden, werden die Landkreise und kreisfreien Städte bestimmt (Absatz 1 Satz 1). Diese Zuordnung erscheint sinnvoll und geboten, weil aufgrund der

regelmäßig überörtlichen Wirkungen des Klimawandels den Landkreisen und kreisfreien Städten beim Klimaschutz und insbesondere bei der Klimaanpassung der Schwerpunkt der Aufgabenwahrnehmung zukommen wird (vgl. schon zu § 7).

Die Verpflichtung der Landkreise und kreisfreien Städte ist ab dem 1. Januar 2030 zu erfüllen. Die Frist ist bewusst spät gesetzt, um den Landkreisen und kreisfreien Städten zu bereits laufenden Planungen eine Förderung durch den Bund zu ermöglichen und damit die Kostenlast für den Landeshaushalt zu senken (vgl. den § 26).

Die Anforderungen an die Konzepte der Landkreise und kreisfreien Städte ergeben sich aus § 12 Absatz 2, 3, 5 und 6 KAnG, auf den Bezug genommen wird. Das betrifft

- das Ziel der Entwicklung eines planmäßigen Vorgehens, das in einen auf die örtlichen Gegebenheiten bezogenen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung des Klimaanpassungskonzepts mündet,
- eine Klimarisikoanalyse im Sinne einer Feststellung von potentiellen prioritären Risiken und sehr dringlichen Handlungserfordernissen (Betroffenheitsanalyse),
- die Pflicht zur Berücksichtigung von Klimarisikoanalysen und Klimaanpassungskonzepten von Gebietskörperschaften, an die die juristische Person angrenzt oder in denen sie sich befindet, und
- die Berücksichtigung zum Beispiel von bestehenden Hitzeaktionsplänen, Starkregen- und Hochwassergefahrenkarten, Freiraumkonzepten sowie Landschafts- und Grünordnungsplänen, um zu identifizieren, welche Lücken bezüglich der Klimaanpassung in der bisherigen Planung für das Gebiet des Planungsträgers bestehen; in den Klimaanpassungskonzepten sollen Maßnahmen zur Schließung dieser Lücken festgelegt werden.

Der Klimawandel endet nicht an Kreis- oder Gemeindegrenzen. Daher ist es sinnvoll und erforderlich, Konzepte benachbarter Planungsräume aufeinander abzustimmen (Satz 2), um Synergien zu nutzen und die Zielrichtungen und zu planenden Maßnahmen passgenau verknüpfen zu können. Diese Regelung setzt den § 12 Absatz 5 KAnG um.

Es ist zudem sinnvoll, die Auswirkungen des Klimawandels auch unterhalb der Landkreisebene zu untersuchen, da in den Landkreisen in Mecklenburg-Vorpommern aufgrund ihrer Größe mit unterschiedlichen lokalen klimatischen Entwicklungen zu rechnen ist. Daher wird den Gemeinden empfohlen, eigene Klimaanpassungskonzepte zu erstellen (Absatz 2 Satz 1). Hierüber können die Gemeinden in eigener Verantwortung entscheiden, namentlich wenn sie aufgrund ihrer geografischen Lage vom Klimawandel etwa durch häufige Überschwemmungen besonders betroffen sein können. Dabei wird es ermöglicht vereinfachte an den örtlichen Gegebenheiten orientierte Klimaanpassungskonzepte zu erstellen, um das Verhältnis von Aufwand und Nutzen zu optimieren. Zudem besteht weiterhin die Möglichkeit, Fördermittel des Bundes für die gemeindlichen Konzepte in Anspruch zu nehmen.

Die Empfehlung richtet sich an die Gemeinden. Aufgrund der geringen Größe und Verwaltungskraft der amtsangehörigen Gemeinden dürfte bei ihnen in der Regel eine

Delegierung der Aufgabe auf die Ämter angezeigt sein, da diese die lokalen Erfordernisse insgesamt am besten berücksichtigen können. So ist bei der Aufstellung der Konzepte jeweils eine Abstimmung mit den Konzepten benachbarter – gemeindlicher – Planungsräume durchzuführen (Satz 2).

Lokale und regionale Klimadaten und Klimaprojektionen liegen in der Regel in den Kommunen nicht vor. Daher unterstützt das Land die Kommunen durch Bereitstellung der erforderlichen Klimadaten und Informationen zum Klimawandel sowie zur Klimaanpassung nach Absatz 3 durch die Einrichtung einer fachlich kompetenten Beratungsstelle beim LUNG (vgl. den § 25). In den Haushaltsplan 2024/25 wurden Sachmittel und Personal eingestellt, um eine entsprechende Fachstelle zu errichten. Die Unterstützung schließt insbesondere die Beratung, die Bereitstellung von regionalen Daten, Karten und Informationen sowie von Leitfäden und Best-Practise-Beispielen ein.

Andere Bundesländer verfügen bereits über ähnliche Strukturen. Diese haben sich in den letzten Jahre bewährt und dazu geführt, dass die Klimaanpassung dort schon deutlich breiter etabliert ist als in Mecklenburg-Vorpommern. Ohne die Unterstützung wären die Kommunen in der Regel nicht in der Lage, diese Aufgabe zu erfüllen.

Trotz der Bezugnahme auf die Anforderungen an die Klimaanpassungskonzepte nach § 12 Absatz 2, 3, 5 und 6 KAnG (Absatz 1) besteht weiterer Bedarf für landesspezifische Ergänzungen oder Festlegungen zu den Klimaanpassungskonzepten der Landkreise und kreisfreien Städte. Daher wird von der nach § 12 Absatz 4 KAnG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht und die Landesregierung mit Absatz 4 ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorgaben zu einer einheitlichen Herangehensweise und abgestimmten Konzepten zu entwickeln und insbesondere Bestimmungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit, zur Berichterstattung über die Umsetzung des Maßnahmenkatalogs und zur Fortschreibung der Konzepte zu treffen.

Zu § 25 (Fachstelle Klimawandel und Klimaanpassung)

Andere Bundesländer verfügen überwiegend über fachliche Kompetenzzentren, die das Land, die Kommunen und auch Unternehmen bei der Anpassung an die Folgen des Klimawandels unterstützen. In Mecklenburg-Vorpommern existieren diese Strukturen noch nicht, sind aber dringend erforderlich, um die vom Bundesgesetzgeber geforderten Aufgaben erledigen zu können.

Es ist sinnvoll und effizient, die Aufgaben an einer zentralen Stelle zu bündeln. Fachlich geeignet ist aufgrund der interdisziplinären Arbeit und der bestehenden Zuständigkeiten das LUNG. Hier werden bereits die hydrologischen, hydrogeologischen, bodenkundlichen, küstengeologischen, ingenieurtechnischen, meeres- und naturschutzfachlichen sowie teilweise auch die klimatologischen sowie phänologischen Daten ermittelt, gehalten und ausgewertet. In verschiedenen Projekten sowie im Rahmen der übertragenden Fachaufgaben werden fachübergreifende Analysen, Modellierungen, Konzepte, Pläne und Maßnahmenprogramme entwickelt, Monitoringsysteme konzipiert und umgesetzt sowie Berichterstattungen durchgeführt. Vielfältige Anknüpfungspunkte zu den Handlungsfeldern im Sinne von § 3 KAnG des Bundes bzw. zu den beteiligten Fachbereichen sind gegeben (zum Beispiel Fischerei, Wald und Forst, Landwirtschaft, menschliche Gesundheit, Raumplanung, Infrastruktur und Tourismus, Bevölkerungsschutz). Aus diesem Grunde wird das Landesamt nach Absatz 1 als Träger dieser Aufgaben bestimmt. Für Fachbereiche, die nicht direkt eigenverantwortlich

bearbeitet werden können, sind andere Landesbehörden einzubeziehen oder ggfs. externe Aufträge zu erteilen.

Für eine seriöse Einschätzung der Klimafolgen für das Land und seine Landkreise und Gemeinden ist es erforderlich, mit regionalen Klimadaten umgehen zu können, diese zu bewerten, auszuwerten und aufzubereiten, sodass die verschiedenen Nutzerinnen und Nutzer mit den Informationen planen können. Die konkreten Aufgaben sind in Absatz 2 benannt und orientieren sich an den Aufgaben der Kompetenzzentren in den anderen Bundesländern. Zur Erfüllung der Aufgaben sind fachlich geeignete Beschäftigte zu rekrutieren. So ist zum Beispiel die Auswahl der für Mecklenburg-Vorpommern geeigneten Klimamodelle bzw. Klimaprojektionen nur möglich, wenn die den Modellen und Projektionenzugrundeliegende Systematik auf die geographische Lage bezogen wird, wie zum Beispiel die Abbildung des Einflusses der Ostsee auf regionale Klimaveränderungen. Abstimmungen mit den angrenzenden Bundesländern sind erforderlich, um konsistente Annahmen treffen zu können. Die in Absatz 1 genannten Aufgaben geben den Rahmen für die Arbeit vor. Weitere Schritte sind zu erarbeiten, wie zum Beispiel die Auswahl von geeigneten Projektionsdaten, der Auswertung im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Klimawandels, die Tiefe der regionalen Differenzierung etc.

Die Unterstützung der Kommunen schließt insbesondere die Beratung, die Bereitstellung von regionalen Daten, Karten und Informationen sowie von Leitfäden und Best-Practise-Beispielen ein.

Hervorzuheben ist dabei die Aufgabe der Klima-Berichterstattung nach Absatz 2 Nummer 4. Der § 11 KAnG bestimmt detailliert zu erfüllende Berichtspflichten für die Länder. Danach berichten die Länder dem Bund nach § 11 Absatz 1 ab dem 30. September 2024 alle zwei Jahre zu den Klimaanpassungskonzepten in den Gemeinden und Kreisen, sowie einmalig über die genutzten regionalen und örtlichen Klimadaten. Die Berichte der Länder nach § 11 Absatz 2 dienen dazu, dass der Bund seine Berichte nach der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1208 der Kommission vom 7. August 2020 über die Struktur, das Format, die Verfahren für die Vorlage und die Überprüfung der von den Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates gemeldeten Informationen (über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz) erstellen kann. Die Erfüllung dieser Berichtspflichten macht eine zentrale Erfassung erforderlich. Hierzu ist die Fachstelle am besten geeignet, da hier bereits die Daten gehalten, den Kommunen zur Verfügung gestellt sowie Beratungen durchgeführt werden.

Zu den Artikeln 2 bis 22 - Änderungen anderer Gesetze

In den folgenden Artikeln werden weitere Gesetze und Verordnungen geändert und dabei im Wesentlichen ergänzt, soweit dies für eine effektive und effiziente Erreichung der Klimaschutzziele und der Sektorenziele nach § 4 KIVG M-V notwendig oder zumindest förderlich ist. Die Änderungen sind auch im Zusammenhang mit dem § 2 KIVG M-V zu sehen. Sie stellen durch die ergänzende Einbeziehung der Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sicher, dass die Vorschriften des Gesetzes im jeweiligen Fachrecht effektiv Berücksichtigung finden.

II. Zu Artikel 2 (Änderung der Kommunalverfassung)

Zu § 2 (Eigener Wirkungskreis)

Die Ergänzung des Aufgabenkatalogs der Gemeinden im eigenen Wirkungskreis nach § 2 Absatz 2 um die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung korrespondiert mit der Bestimmung des § 7 Absatz 2 Satz 2 des Klimaverträglichkeitsgesetzes. Dabei handelt es sich dem Grunde nach um eine klarstellende Regelung. Artikel 12 Absatz 1 der Landesverfassung (Umweltschutz) erfasst mit dem Schutz der „natürlichen Grundlagen jetzigen und künftigen Lebens“ bereits heute den Klimaschutz. In Anbetracht des sich verschärfenden Klimawandels können die genannten Schutzgüter ohne einen wirksamen Klimaschutz und zunehmend ohne die Anpassung an die Folgen des Klimawandels auch auf kommunaler Ebene nicht gewährleistet werden. Zudem ist der Klimaschutz sowohl in der Rechtsprechung als auch in der Literatur als Schutzgut des Artikels 20a GG (Staatsziel Umweltschutz) anerkannt (Calliess, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Art. 20a Rn. 40 mit umfangreichen Nachweisen), auch wenn dieser bis zum Klimabeschluss des BVerfG vom 24.3.2021, BVerfGE 157, 30, ein „verfassungsrechtliches Schattendasein“ führte (Calliess, a. a. O., Art. 20a Rn. 47). Daher erscheint es sinnvoll, Klimaschutz und Klimaanpassung ausdrücklich in den Aufgabenkatalog des § 2 Absatz 2 aufzunehmen, um insbesondere die große Bedeutung der Kommunen bei der Erreichung der Klimaziele hervorzuheben. Dementsprechend hat der Bundesgesetzgeber schon 2011 namentlich die Planungshoheit der Gemeinden mit Änderungen des Baugesetzbuches durch das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BGBl. I S. 1509) adressiert und gestärkt.

III. Zu Artikel 3 (Änderung des Sparkassengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern)

Mit der Änderung des § 2 Absatz 1 Satz 2 werden die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung im Sparkassengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern verankert.

IV. Zu Artikel 4 (Änderung des Landesbodenschutzgesetzes)

Die herausragende Bedeutung der Moore und anderer kohlenstoffreicher Böden für den Klimaschutz ist in Politik und Wissenschaft bekannt sowie zum Klimaverträglichkeitsgesetz ausführlich dargelegt. Insbesondere die Abschnitte 5 und 6 befassen sich mit der Erhöhung der Kohlenstoffbindung im Boden sowie den klimapolitischen Zielen des Moorschutzes. Die Ziele der entsprechenden Strategie zum Schutz und zur Nutzung der Moore in M-V sind in Abschnitt 6 dargelegt, allerdings ohne die erforderlichen Grundlagen, zum Beispiel die jeweilige Gebietskulisse zu identifizieren und zu regeln. Die Erhaltung der Kohlenstoffspeicherfunktion von Mooren und anderen kohlenstoffreichen Böden ist derzeit im Umweltrecht nicht hinreichend sichergestellt. Lediglich Ansätze finden sich im Bundes-Bodenschutzgesetz als auch im Bundesnaturschutzrecht. Insbesondere mit Blick auf die natürliche Bodenfunktion als CO₂-Speicher und

–Senke von kohlenstoffreichen und hydromorphen Böden ist der Schutz nicht hinreichend gesichert und bedarf im Interesse eines wirksamen Klimaschutzes und der angestrebten langfristigen Treibhausgasreduktion einer Konkretisierung.

Fraglich ist, ob eine entsprechende Regelung sinnvoll im Bodenschutzrecht ist, weil dort der Schutz der natürlichen Bodenfunktionen bereits grundsätzlich verankert ist, oder ob diese Regelung im Naturschutzrecht ergänzt werden sollte.

Nach § 1 Absatz 3 Nummer 4 Bundesnaturschutzgesetz soll die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts durch Maßnahmen gesichert werden, die den Schutz des Klimas und der Luft umfassen. Darunter könnten auch Maßnahmen gefasst werden, die zur Sicherung der Kohlenstoffspeicherfunktion von Mooren dienen. Allerdings scheint das Biotopschutzregime in erster Linie auf die Erhaltung der Lebensstätten und Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen abzielen, vgl. Begriffsdefinition. Das Naturschutzrecht fokussiert stärker auf den Lebensraum- und Artenschutz im Gegensatz zum Bodenschutzrecht, das den Schutz der natürlichen Bodenfunktionen nach §§ 1, 2 Absatz 2 Nummer 1 BBodSchG im Fokus hat.

Daher spricht einiges dafür, dass spezifisch aus Klimaschutzgründen zu konkretisierende Schutzregime der Moore und anderer kohlenstoffreicher Böden ergänzend zum Klimaverträglichkeitsgesetz im Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V - zu verankern. Im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung lässt das BBodSchG nachfolgende landesspezifische Konkretisierungen zu:

Zu 1.

§ 1 LBodSchG M-V verpflichtet bereits alle, die auf Boden einwirken oder beabsichtigen, auf Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden.

a) Um der Klimarelevanz gerecht zu werden erfolgt folgende Ergänzung: „Dies gilt insbesondere für Böden, die mit ihrer natürlichen Funktion zur Bindung und Speicherung von Kohlenstoff (Senken- und Speicherfunktion) einen herausragenden Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel leisten können.“.

b) Absatz 2 betont: Mit Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Klarstellend wird ergänzt „Böden, denen natürliche Funktionen mit besonderer Bedeutung als Kohlenstoffspeicher und –senke sowie Puffer- oder Stoffumwandlungseigenschaft zukommen, sind vor schädlichen Eingriffen in den Boden zu schützen.“.

Zu 2.

Zur Umsetzung der im Klimaverträglichkeitsgesetz verankerten Strategie zum Schutz und zur Nutzung der Moore in M-V in Kapitel 6 ist eine entsprechende Gebietskulisse erforderlich. Die Grundlage hierfür findet sich im novellierten § 9 des Landesbodenschutzgesetzes:

a) Die Überschrift wird notwendigerweise um die Bodenschutzgebiete erweitert und lautet wie folgt: „Bodenschutz- und –sanierungsgebiete“.

b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt: „Gebiete, in denen Böden vorkommen, denen natürliche Funktionen mit besonderer Bedeutung als Kohlenstoffspeicher und -senke sowie Puffer- oder Stoffumwandlungseigenschaft nach § 1 Absatz 2 Satz 2 zukommen, werden von der oberen Bodenschutzbehörde erfasst und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Im Rahmen der planerischen Abwägung ist das Schutzbedürfnis dieser Böden im überragenden öffentlichen Interesse umfassend zu berücksichtigen.“ Damit ist die Grundlage für die flächenhafte Darstellung insbesondere der gemäß § 15 KIVG M-V für besonders schützenswürdig eingestuften Moor- und kohlenstoffreichen

Böden geschaffen. Das hierfür bereits im LUNG vorhandene Kartenmaterial von M-V wird einfließen. Bislang kritisierte Unklarheiten und widersprüchliche Aussagen zur maßgeblichen Gebietskulisse werden vermieden; die Daten sollen für jeden öffentlich zugänglich sein. Mit dieser Transparenz werden Investitionsplanungen zügig und verfahrenserleichternd möglich sein, was wiederum eine Beschleunigung der Genehmigungsverfahren bewirken kann.

V. Zu Artikel 5 (Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern– LBauO M-V)

Durch die Ergänzung mit dem neuen Satz 2 wird klargestellt, dass der Erlass örtlicher Bauvorschriften im Sinne des § 86 Absatz 1 Nummer 1 und 7 auch für Regelungen zur Unterstützung von Klimaschutz- und Klimaanpassungszielen beitragen sollen.

VI Zu Artikel 6 (Änderung des Landesplanungsgesetzes)

1. Zu § 1 (Aufgaben der Raumordnung und Landesplanung)

Durch die Ergänzung in Absatz 1 Nummer 1 wird die Aufgabe der Raumordnung und Landesplanung als eine übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung skizziert, die neben den bisher genannten Erfordernissen der nachhaltigen räumlichen Entwicklung auch dem Klimaschutz und der Klimaanpassung Rechnung zu tragen hat.

2. Zu § 2 (Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung)

a) Dazu gehört es insbesondere, die Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung des Landes so zu gestalten, dass die Ziele des Klimaschutzes und der Klimaanpassung nicht beeinträchtigt werden, sondern im Gegenteil aktiv befördert werden (Nummer 1 Satz 2).

b) Bei den Grundsätzen zur Entwicklung des Landes in Bezug auf den Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens und zur Erhaltung des Gleichgewichts von Naturhaushalt und Klima (Nummer 4) wird klargestellt, dass hierzu auch die Pflicht der Vorsorge durch Maßnahmen zur Klimaanpassung gehört (Satz 5). Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass der Klimawandel bereits so weit fortgeschritten ist, dass jederzeit mit gefährlichen Wetterereignissen (Hitzewellen, Dürreperioden und Starkregenfällen) zu rechnen ist.

c) Bei den Grundsätzen zum Verkehr (Nummer 5) wird neben dem klimaschonenden schienengebundenen Personen- und Güterverkehr sowie öffentlichen Personenverkehr auch der weitestgehend klimaneutrale Radverkehr genannt, der zukünftig vorrangig entwickelt werden soll (Satz 2). Durch die Aufnahme in die Vorrangklausel ist der Radverkehr zukünftig bei allen raumbedeutsamen Planungen, etwa bei Bauleitplänen, als abwägungsrelevanter Belang besonders zu berücksichtigen (vgl. § 3 LPlG).

Bei den Grundsätzen zur Gewinnung heimischer Rohstoffe (Nummer 11) erfolgt eine eher klarstellende Ergänzung der Pflicht zur Berücksichtigung des Umwelt- und Landschaftsschutzes um den Klimaschutz (Satz 2). Dies ist insbesondere für den Schutz der Moore von Bedeutung, deren Nutzung zu einem auch nach wirtschaftlicher Betrachtung regelmäßig nicht vertretbaren Ausstoß von Treibhausgasemissionen führt.

3. Zu § 6 (Inhalt des Landesraumentwicklungsprogramms)

Korrespondierend mit den Ergänzungen der Ziele des Klimaschutzes und der Klimaanpassung bei den Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung werden diese Ziele auch bei den Inhalten der Raumentwicklungsprogramme verankert.

a) Nach Absatz 2 ist die im Landesraumentwicklungsprogramm darzustellende anzustrebende geordnete Entwicklung des Raumes nicht nur u. a. in Hinblick auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, sondern auch auf den Schutz des Klimas auszurichten.

4. Zu § 8 (Inhalt der regionalen Raumentwicklungsprogramme)

a) In Absatz 2 Satz 1 wird als Gegenstand für Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete der Fachbereich Moorschutz ergänzt. Dessen Nennung neben den Fachbereichen Natur und Landschaft stellt klar, dass Moore nicht nur als naturnahe Biotope, sondern auch aufgrund ihrer Bedeutung für den Klimaschutz und die Klimapassung auszuweisen sind.

VII. Zu Artikel 7 (Änderung der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern)

§ 2 LHO wird dahingehend ergänzt, dass bei der Aufstellung und der Ausführung des Haushaltsplans den Grundsätzen der Wirkungsorientierung insbesondere unter Berücksichtigung des Prinzips der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit Rechnung zu tragen ist.

Unter Nachhaltigkeit ist eine Art und Weise des Wirtschaftens zu verstehen, bei welcher derzeitige Bedürfnisse befriedigt werden, ohne zukünftigen Generationen die Lebensgrundlagen zu entziehen (Sustainable Development). Nur so kann langfristig der Generationengerechtigkeit Rechnung getragen werden. Mit dem Auftrag, auch der Wirkungsorientierung bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans zu berücksichtigen, werden die Landesregierung und das Parlament in die Pflicht genommen, geeignete Instrumente und Methoden der Wirkungsorientierung in den Phasen des Haushaltskreislaufes einzusetzen.

VIII. Zu Artikel 8 (Änderung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern)

Die Legaldefinition der nachhaltigen Beschaffung in § 3 Absatz 3 TVgG M-V umfasst die Voraussetzung, dass die zu erbringenden Leistungen in ihrem gesamten Lebenszyklus möglichst geringe Folgen für die Umwelt haben. Mit der Ergänzung wird diese Anforderung um das Ziel möglichst geringer Folgen für das Klima erweitert. Hierbei scheint es sich um eine eher deklaratorische Regelung zu handeln, nachdem das Bundesverfassungsgericht aus dem Staatsziel des Artikels 20a GG ein verfassungsrechtliches Klimaschutzgebot abgeleitet hat (BVerfG, B. vom 24.3.2021, Rn. 198). Die Voraussetzungen einer für Umwelt und Klima möglichst folgenlosen Beschaffung können jedoch durchaus unterschiedliche sein. Aus diesem Grund und wegen des weit fortgeschrittenen Klimawandels ist eine ausdrückliche Erwähnung des Klimaschutzes geboten.

IX. Zu Artikel 9 (Änderung des Landeswaldgesetzes)

Zu § 6 (Zielsetzungen im Staatswald und im Körperschaftswald)

Die Bestimmung enthält in Absatz 1 die grundlegenden Anforderungen an die Bewirtschaftung des Landeswaldes. Mit dem neu eingefügten Absatz 1a wird für diesen ein neues Leitbild definiert, mit dem das Erhaltungs- und Mehrungsziel umgesetzt werden soll; und dies gerade auch unter den Bedingungen des voranschreitenden Klimawandels. Kern des Leitbildes ist die nachhaltige, naturnahe und klimaangepasste Waldbewirtschaftung zur dauerhaften Erfüllung der Waldfunktionen. Die Konkretisierung dieser Waldbewirtschaftungsform als sog. Dauerwald, erforderlichenfalls auch unterschieden nach einzelnen Waldgesellschaften, wird im Rahmen einer Novellierung des Landeswaldgesetzes erfolgen.

Zu § 9 (Grundsätze der forstlichen Rahmenplanung)

Bei der Einordnung der forstlichen Fachplanung in die räumlichen Gegebenheiten und der Inbezugsetzung zu anderen Nutzungsanforderungen nach Absatz 1 wird mit dem neu eingefügten Satz 2 der Bedeutung des Waldes für den Schutz des Klimas und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels Rechnung getragen. Dies betrifft zum einen die Erhaltung und Mehrung des Waldes als natürliche Klimasenke und zum anderen den Umbau zu klimastabilen Wäldern und die Sicherung als Ruhe- und Schutzzräume für den Menschen in Anbetracht des bereits eingetretenen und weiterhin drohenden Temperaturanstiegs.

Zu § 15 (Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten)

a) Die besondere Bedeutung des Waldes für den Klimaschutz und die Klimaanpassung wird auch in der Zulassungsregelung für die Waldumwandlung hervorgehoben. Bei der Ergänzung in Absatz 4 Nummer 1 scheint es sich zunächst nur um eine deklaratorische Regelung zu handeln, können die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung doch auch schon aus den Funktionen des Waldes abgeleitet werden. Die ausdrückliche Erwähnung trägt aber der besonderen Bedeutung des Waldes als CO₂-Senke und damit seinem herausragenden Beitrag für die Erreichung der Klimaziele Rechnung (vgl. insbesondere den § 3a KSG). Die Bedeutung ist im Hinblick auf den § 2 EEG auch bei der Zulassung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien zu beachten. Dabei ist namentlich eine strikte Notwendigkeitsprüfung nach der Nummer 3 durchzuführen, sodass der Ausbau der erneuerbaren Energien und der Schutz des Waldes als CO₂-Senke gleichermaßen zu den Klimaschutzzielen beitragen.

b) Mit der Änderung wird die Bestimmung des Absatzes 7 über den Verzicht auf den Waldersatz bei bestimmten Konstellationen einer Waldumwandlung neu gefasst. Den Fallgruppen ist gemeinsam, dass es sich bei ihnen nicht in erster Linie um eine Umwandlung handelt, um auf den Flächen eine andere Nutzung (Bebauung, Leitungsbau, Küstenschutz) zu etablieren. Vielmehr geht es um die Beseitigung von Wald, der auf Flächen durch Sukzession aufgewachsen ist, denen rechtlich andere Funktionen zugewiesen sind, welche durch den Aufwuchs beeinträchtigt werden (der Wald „stört“).

Ursache für die Waldentstehung ist dabei meist eine aus unterschiedlichen Gründen unterbliebene Unterhaltung oder Pflege der Flächen. Unter diesen Voraussetzungen liegt auch kein Verstoß gegen das Gebot der Walderhaltung und Waldmehrung, weil die Sukzession bei einer – nicht schuldhaft unterbliebenen - rechtzeitigen Pflege oder Unterhaltung der Anlagen und Flächen gar nicht eingetreten wäre.

Aus den genannten Gründen wird die Ausnahme von der Verpflichtung zum Walderhalt nunmehr als eine Soll-Bestimmung ausgestaltet, d. h. in betreffenden Fallgruppen ist die Ausnahmeregelung grundsätzlich anzuwenden, wenn nicht Besonderheiten des Einzelfalls einen Ausgleich erfordern. Dies wäre denkbar, wenn schon in der kurzen Sukzessionsphase besonders schützenswerte Waldlebensräume oder -habitate entstanden sind.

In Mecklenburg-Vorpommern schützen Landesküstenschutzdünen (LKS-Dünen) nach der Nummer 1 auf einer Küstenlänge von etwa 100 km und auf 27 Dünenabschnitten gegen Hochwasser, Durchbruch und Küstenrückgang. LKS-Dünen sind insoweit „technische Anlagen“ und besitzen einen mehrteiligen Aufbau in Verschleiß-, Reserve- und Sicherheitsteil. Im Bereich des Sicherheitsteils kann aus Sicht des Küstenschutzes Waldsukzession geduldet werden. Der Verschleiß- und Reserveteil ist hingegen möglichst von Wald freizuhalten.

Die Wiedervernässung von Mooren nach Nummer 2 dient durch die Reduzierung von Treibhausgasemissionen in erster Linie dem Klimaschutz. Darüber hinaus gehen sie in der Regel mit der ökologischen Aufwertung der Fläche einher. Hierzu zählen etwa die Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes durch die Aufnahme von Extremniederschlägen und die Wasserabgabe in Dürreperioden, die Kühlung der Landschaft, der Nährstoff- und Schadstoffrückhalt und die Verbesserung des lebensraumtypischen Arteninventars. Im Zuge von Grundwasseranhebungen auf Waldflächen kann es aber zu einem dauerhaften Verlust der Waldfähigkeit kommen.

Unproblematisch sind dabei Maßnahmen auf den Flächen, die sich nach der Maßnahmendurchführung vorübergehend wieder mit Gehölzen bestocken können. Eine auf Trockenzeiten beschränkte, temporäre Bestockungsfähigkeit mit Erle, Moorbirke, Grau- oder Öhrchenweide oder anderen überflutungsertragenden Gehölzarten gilt als „waldfähig“; die Flächen bleiben Wald im Sinne des § 2 LWaldG. Flächen, die auch in ausgeprägten Trockenzeiten nicht erwarten lassen, dass sich Waldgehölze zumindest zeitweise ansiedeln können. Anders verhält es sich zwar mit Wiedervernässungsmaßnahmen, die dazu führen, dass die betroffenen Flächen selbst in ausgeprägten Trockenzeiten nicht mehr erwarten lassen, dass sich Waldgehölze zumindest zeitweise ansiedeln können. Auch dieser Waldverlust kann aber ersatzlos hingenommen werden, weil die vorhandene Bewaldung mit zu einer Austrocknung der Moorböden führt, sodass die Klimabilanz der Moowiedervernässung die der Senkenwirkung des Waldes um ein Vielfaches übertrifft.

Die Nummer 3 entspricht der bisherigen Nummer 2. Für diese Fälle bleibt es bei der Voraussetzung, dass das (forstrechtliche) öffentliche Betretungsrecht durch die historische Gestaltung der denkmalgeschützten Parkanlagen nicht eingeschränkt werden darf.

X. – Zu Artikel 10 (Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern)

Durch die Nennung der Photovoltaik- und solarthermischen Anlagen wird deren Bedeutung klargestellt.

XI. Zu Artikel 11 (Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Mecklenburg-Vorpommern)

Durch die Ergänzung wird die Verantwortung gegenüber dem Klimaschutz und der Klimaanpassung klargestellt.

XII. Zu Artikel 12 bis 20 (Ausbildungs- und Prüfungsordnungen)

Mit den Änderungen und Ergänzungen wird der Belang des Klimaschutzes und teilweise auch der Klimawandelanpassung in verschiedenen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen verankert.

XIII. Zu Artikel 21 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.